



2024/1367

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 298/2023

vom 8. Dezember 2023

**zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens
[2024/1367]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/372 der Kommission vom 17. Februar 2023 zur Festlegung von Vorschriften in Bezug auf die Erfassung, die Speicherung und den Austausch schriftlicher Aufzeichnungen über die amtlichen Kontrollen von Tiertransportschiffen, auf Notfallpläne für Tiertransportschiffe, die Zulassung von Tiertransportschiffen und die Mindestanforderungen an Ausgangsorte ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/842 der Kommission vom 17. Februar 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Durchführung amtlicher Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Tierschutzaufgaben beim Transport von Tieren durch Tiertransportschiffe ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften in Bezug auf andere lebende Tiere als Fische und Aquakulturtiere. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils zu Kapitel I von Anhang I des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften mit diesem Gegenstand nicht für Island. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Island.
- (4) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (5) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel I Teil 1.1 wird nach Nummer 11bzb (Delegierte Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„11bzc.

32023 R 0842: Delegierte Verordnung (EU) 2023/842 der Kommission vom 17. Februar 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Durchführung amtlicher Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Tierschutzaufgaben beim Transport von Tieren durch Tiertransportschiffe (ABl. L 109 vom 24.4.2023, S. 1)“

⁽¹⁾ ABl. L 51 vom 20.2.2023, S. 32.

⁽²⁾ ABl. L 109 vom 24.4.2023, S. 1.

2. In Kapitel I Teil 9.1 wird nach Nummer 17 (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/755 der Kommission) Folgendes eingefügt:

„18. **32023 R 0372**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/372 der Kommission vom 17. Februar 2023 zur Festlegung von Vorschriften in Bezug auf die Erfassung, die Speicherung und den Austausch schriftlicher Aufzeichnungen über die amtlichen Kontrollen von Tiertransportschiffen, auf Notfallpläne für Tiertransportschiffe, die Zulassung von Tiertransportschiffen und die Mindestanforderungen an Ausgangsorte (ABl. L 51 vom 20.2.2023, S. 32)

Dieser Rechtsakt gilt nicht für Island.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/372 und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/842 in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Pascal Schafhauser

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1368

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 299/2023

vom 8. Dezember 2023

**zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens
[2024/1368]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2022/2246 der Kommission vom 15. November 2022 zur Änderung der Anhänge VIII und IX der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Chronic Wasting Disease bei lebenden Hirschartigen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/118 der Kommission vom 23. September 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, die für Ausstellungen bestimmt sind, innerhalb der Union ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/751 der Kommission vom 30. Januar 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (5) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Teil 1.1 wird unter Nummer 13e (Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:
„– **32023 R 0751**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/751 der Kommission vom 30. Januar 2023 (ABl. L 100 vom 13.4.2023, S. 7)“
2. In Teil 1.1 wird unter Nummer 13s (Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:
„– **32023 R 0118**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/118 der Kommission vom 23. September 2022 (ABl. L 16 vom 18.1.2023, S. 1)“
3. In Teil 7.1 wird unter Nummer 12 (Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:
„– **32022 R 2246**: Verordnung (EU) 2022/2246 der Kommission vom 15. November 2022 (ABl. L 295 vom 16.11.2022, S. 1)“

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 16.11.2022, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 16 vom 18.1.2023, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 100 vom 13.4.2023, S. 7.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2022/2246 sowie der Delegierten Verordnungen (EU) 2023/118 und (EU) 2023/751 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Pascal Schafhauser

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1369

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 300/2023

vom 8. Dezember 2023

**zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens
[2024/1369]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1451 der Kommission vom 13. Juli 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2002 hinsichtlich der Meldung von Seuchen und der von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Informationen für die Genehmigung von obligatorischen und optionalen Tilgungsprogrammen und die Berichterstattung darüber sowie in Bezug auf Anträge auf Anerkennung des Status „seuchenfrei“⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel I Teil 1.1 des EWR-Abkommens wird unter Nummer 13k (Durchführungsverordnung (EU) 2020/2002 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32023 R 1451**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/1451 der Kommission vom 13. Juli 2023 (Abl. L 179 vom 14.7.2023, S. 48)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1451 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ Abl. L 179 vom 14.7.2023, S. 48.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Pascal SCHAFHAUSER

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1370

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 301/2023

vom 8. Dezember 2023

**zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens
[2024/1370]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/749 der Kommission vom 11. April 2023 zur Änderung der Anhänge I und II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 hinsichtlich der in Dänemark geltenden nationalen Maßnahmen hinsichtlich der bakteriellen Nierenerkrankung (BKD) und der infektiösen Pankreasnekrose (IPN) sowie der im Vereinigten Königreich (Nordirland) geltenden nationalen Maßnahmen in Bezug auf das Ostreide Herpesvirus 1 µVar (OsHV-1 µVar) ⁽¹⁾, berichtet in ABl. L 105 vom 20.4.2023, S. 66, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel I Teil 1.1 des EWR-Abkommens wird unter Nummer 13o (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/260 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32023 D 0749:** Durchführungsbeschluss (EU) 2023/749 der Kommission vom 11. April 2023 (ABl. L 99 vom 12.4.2023, S. 28), berichtet in ABl. L 105 vom 20.4.2023, S. 66“

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/749, berichtet in ABl. L 105 vom 20.4.2023, S. 66, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

⁽¹⁾ ABl. L 99 vom 12.4.2023, S. 28.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Pascal Schafhauser



2024/1371

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 302/2023

vom 8. Dezember 2023

**zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens
[2024/1371]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2057 der Kommission vom 26. September 2023 zur Änderung der Anhänge VII und VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 hinsichtlich der Genehmigung und der Aberkennung des Status „seuchenfrei“ für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und hinsichtlich der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für bestimmte gelistete Seuchen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel I Teil 1.1 des EWR-Abkommens wird unter Nummer 13r (Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32023 R 2057**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/2057 der Kommission vom 26. September 2023 (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 94)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2057 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen.* (*)

⁽¹⁾ ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 94.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Pascal Schafhauser



2024/1372

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 303/2023

vom 8. Dezember 2023

**zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens
[2024/1372]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1017 der Kommission vom 23. Mai 2023 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1729 hinsichtlich der Überwachung von Methicillin-resistenten *Staphylococcus aureus* (MRSA) bei Mastschweinen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel I Teil 7.1 des EWR-Abkommens wird unter Nummer 8c (Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1729 der Kommission) Folgendes angefügt:

„ geändert durch:

- **32023 D 1017**: Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1017 der Kommission vom 23. Mai 2023 (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 78)“

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1017 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 78.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Pascal SCHAFHAUSER

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1373

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 304/2023

vom 8. Dezember 2023

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/1373]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2503 der Kommission vom 19. Dezember 2022 zur Änderung und Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 hinsichtlich praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen bei lebenden Muscheln, Fischereierzeugnissen oder im Zusammenhang mit UV-Strahlung ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche, futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I und der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten veterinär-, futtermittel- und lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Die Anhänge I und II des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I des EWR-Abkommens wird in Kapitel I Teil 1.1 unter Nummer 11bk (Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission) und in Kapitel II unter Nummer 31qk (Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32022 R 2503**: Durchführungsverordnung (EU) 2022/2503 der Kommission vom 19. Dezember 2022 (ABl. L 325 vom 20.12.2022, S. 58)“

Artikel 2

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 164k (Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32022 R 2503**: Durchführungsverordnung (EU) 2022/2503 der Kommission vom 19. Dezember 2022 (ABl. L 325 vom 20.12.2022, S. 58)“

Artikel 3

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2503 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L 325 vom 20.12.2022, S. 58.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Pascal Schafhauser

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1374

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 305/2023

vom 8. Dezember 2023

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/1374]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1646 der Kommission vom 23. September 2022 über einheitliche praktische Modalitäten für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Verwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe, die als Tierarzneimittel oder Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, und verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe und ihrer Rückstände, über besondere Inhalte mehrjähriger nationaler Kontrollpläne und besondere Modalitäten für deren Aufstellung ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Beschluss 97/747/EG der Kommission ⁽²⁾, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1646 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (3) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche, futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I und der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten veterinär-, futtermittel- und lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (4) Die Anhänge I und II des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel I Teil 1.1 wird nach Nummer 11h (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1644 der Kommission) Folgendes eingefügt:
 - „11i. **32022 R 1646:** Durchführungsverordnung (EU) 2022/1646 der Kommission vom 23. September 2022 über einheitliche praktische Modalitäten für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Verwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe, die als Tierarzneimittel oder Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, und verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe und ihrer Rückstände, über besondere Inhalte mehrjähriger nationaler Kontrollpläne und besondere Modalitäten für deren Aufstellung (Abl. L 248 vom 26.9.2022, S. 32)

⁽¹⁾ Abl. L 248 vom 26.9.2022, S. 32.

⁽²⁾ Abl. L 303 vom 6.11.1997, S. 12.

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

In der Tabelle in Anhang II wird Folgendes angefügt:

,

Island	10
Norwegen	95

“

2. In Kapitel II wird nach Nummer 31w (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1644 der Kommission) Folgendes eingefügt:

„31x. **32022 R 1646:** Durchführungsverordnung (EU) 2022/1646 der Kommission vom 23. September 2022 über einheitliche praktische Modalitäten für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Verwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe, die als Tierarzneimittel oder Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, und verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe und ihrer Rückstände, über besondere Inhalte mehrjähriger nationaler Kontrollpläne und besondere Modalitäten für deren Aufstellung (ABl. L 248 vom 26.9.2022, S. 32)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

In der Tabelle in Anhang II wird Folgendes angefügt:

,

Island	10
Norwegen	95

“

3. In Teil 7.2 wird der Text von Nummer 13 (Entscheidung 97/747/EG der Kommission) gestrichen.

Artikel 2

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 164ze (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1644 der Kommission) Folgendes eingefügt:

„164zf. **32022 R 1646:** Durchführungsverordnung (EU) 2022/1646 der Kommission vom 23. September 2022 über einheitliche praktische Modalitäten für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Verwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe, die als Tierarzneimittel oder Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, und verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe und ihrer Rückstände, über besondere Inhalte mehrjähriger nationaler Kontrollpläne und besondere Modalitäten für deren Aufstellung (ABl. L 248 vom 26.9.2022, S. 32)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

In der Tabelle in Anhang II wird Folgendes angefügt:

,

Island	10
Norwegen	95

“

Artikel 3

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1646 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Pascal SCHAFFHAUSER

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 306/2023

vom 8. Dezember 2023

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/1375]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit ⁽¹⁾ wurde mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 134/2007 vom 26. Oktober 2007 ⁽²⁾ in das EWR-Abkommen aufgenommen.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 wurde die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit als die für die Risikobewertung in Fragen der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit zuständige EU-Stelle eingerichtet. Anpassungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gemäß dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 134/2007 vom 26. Oktober 2007 sehen die uneingeschränkte Beteiligung der EFTA-Staaten an den Arbeiten der Behörde, jedoch ohne Stimmrecht, vor.
- (3) Die Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 2065/2003, (EG) Nr. 1935/2004, (EG) Nr. 1331/2008, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) 2015/2283 und der Richtlinie 2001/18/EG ⁽³⁾ wurde mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 234/2021 vom 24. September 2021 ⁽⁴⁾ in das EWR-Abkommen aufgenommen.
- (4) Durch die Anpassungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gemäß dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 234/2021 vom 24. September 2021 werden die EFTA-Staaten und die EFTA-Überwachungsbehörde zur uneingeschränkten Beteiligung am Verwaltungsrat der Behörde, jedoch ohne Stimmrecht, berechtigt.
- (5) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1642/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003 ⁽⁵⁾ wurde die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 geändert, indem Bestimmungen aufgenommen wurden, nach denen Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ⁽⁶⁾ auf die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit Anwendung findet. Dieser Beschluss sollte also eine Bezugnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 enthalten, damit diese Verordnung auch für alle die EFTA-Staaten betreffenden Dokumente der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit Anwendung findet.

⁽¹⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 100 vom 10.4.2008, S. 33.

⁽³⁾ ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2024/466, 22.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/466/oj>.

⁽⁵⁾ ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

- (6) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche, futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I und der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten veterinär-, futtermittel- und lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (7) Die Anhänge I und II des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Kapitel I Teil 7.1 Nummer 13 (Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird wie folgt geändert:
 - i) Die Anpassungen k und l werden die Anpassungen l und m.
 - ii) Nach Anpassung j wird folgende Anpassung angefügt:

„k) In Artikel 41 Absatz 1 wird Folgendes angefügt:

„Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission gilt für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung auch für alle die EFTA-Staaten betreffenden Dokumente der Behörde.“
2. Kapitel II Nummer 41 (Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird wie folgt geändert:
 - i) Die Anpassungen k bis p werden die Anpassungen l bis q.
 - ii) Nach Anpassung j wird folgende Anpassung angefügt:

„k) In Artikel 41 Absatz 1 wird Folgendes angefügt:

„Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission gilt für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung auch für alle die EFTA-Staaten betreffenden Dokumente der Behörde.“

Artikel 2

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird Nummer 54zzzc (Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates) wie folgt geändert:

- i) Die Anpassungen k bis p werden die Anpassungen l bis q.
- ii) Nach Anpassung j wird folgende Anpassung angefügt:

„k) In Artikel 41 Absatz 1 wird Folgendes angefügt:

„Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission gilt für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung auch für alle die EFTA-Staaten betreffenden Dokumente der Behörde.“

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Pascal SCHAFHAUSER

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1376

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 308/2023

vom 8. Dezember 2023

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/1376]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1195 der Kommission vom 20. Juni 2023 mit Vorschriften für die Einzelheiten und das Format der von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Informationen über die Ergebnisse amtlicher Untersuchungen in Bezug auf Fälle von Kontamination mit Erzeugnissen oder Stoffen, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1202 der Kommission vom 21. Juni 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2325 hinsichtlich der Anerkennung bestimmter Kontrollbehörden und Kontrollstellen für die Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse in die Union ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (4) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 54bo (Durchführungsverordnung (EU) 2021/2325 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„– **32023 R 1202**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/1202 der Kommission vom 21. Juni 2023 (ABl. L 159 vom 22.6.2023, S. 60)“
2. Nach Nummer 54bp (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1450 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:
„54bq. **32023 R 1195**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/1195 der Kommission vom 20. Juni 2023 mit Vorschriften für die Einzelheiten und das Format der von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Informationen über die Ergebnisse amtlicher Untersuchungen in Bezug auf Fälle von Kontamination mit Erzeugnissen oder Stoffen, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind (ABl. L 158 vom 21.6.2023, S. 65)“

⁽¹⁾ ABl. L 158 vom 21.6.2023, S. 65.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 22.6.2023, S. 60.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2023/1195 und (EU) 2023/1202 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Pascal SCHAFFHAUSER

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1377

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 309/2023

vom 8. Dezember 2023

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/1377]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2023/1442 der Kommission vom 11. Juli 2023 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, bezüglich Änderungen an Zulassungen für Stoffe und der Aufnahme neuer Stoffe ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1581 der Kommission vom 1. August 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 im Hinblick auf die Bedingungen für die Verwendung des neuartigen Lebensmittels „Astaxanthinreiches Oleoresin aus der Alge *Haematococcus pluvialis*“ ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1582 der Kommission vom 1. August 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 hinsichtlich der Verwendungsbedingungen für das neuartige Lebensmittel 3'-Sialyllactose-Natriumsalz, erzeugt durch abgeleitete Stämme von *Escherichia coli* BL21(DE3) ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1583 der Kommission vom 1. August 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 hinsichtlich der Spezifikationen des neuartigen Lebensmittels Lacto-N-neotetraose (mikrobiell) ⁽⁴⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (6) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 55 (Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„– **32023 R 1442**: Verordnung (EU) 2023/1442 der Kommission vom 11. Juli 2023 (Abl. L 177 vom 12.7.2023, S. 45)“

⁽¹⁾ Abl. L 177 vom 12.7.2023, S. 45.

⁽²⁾ Abl. L 194 vom 2.8.2023, S. 4.

⁽³⁾ Abl. L 194 vom 2.8.2023, S. 8.

⁽⁴⁾ Abl. L 194 vom 2.8.2023, S. 13.

2. Unter Nummer 124b (Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission) werden folgende Gedankenstriche angefügt:
- „– **32023 R 1581**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/1581 der Kommission vom 1. August 2023 (ABl. L 194 vom 2.8.2023, S. 4)
 - **32023 R 1582**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/1582 der Kommission vom 1. August 2023 (ABl. L 194 vom 2.8.2023, S. 8)
 - **32023 R 1583**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/1583 der Kommission vom 1. August 2023 (ABl. L 194 vom 2.8.2023, S. 13)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2023/1442 sowie der Durchführungsverordnungen (EU) 2023/1581, (EU) 2023/1582 und (EU) 2023/1583 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. ^(?)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Pascal SCHAFFHAUSER

^(?) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1378

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 310/2023

vom 8. Dezember 2023

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/1378]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2023/1627 der Kommission vom 10. August 2023 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 hinsichtlich der Zulassung des Stoffes Bis(2-ethylhexyl)cyclohexan-1,4-dicarboxylat (FCM-Nr. 1079) ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 55 (Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32023 R 1627**: Verordnung (EU) 2023/1627 der Kommission vom 10. August 2023 (Abl. L 201 vom 11.8.2023, S. 4)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2023/1627 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L 201 vom 11.8.2023, S. 4.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Pascal Schafhauser

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1379

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 312/2023

vom 8. Dezember 2023

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/1379]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/972 der Kommission vom 10. Mai 2023 zur Genehmigung des Inverkehrbringens eines wässrigen ethanologischen Extrakts aus *Labisia pumila* als neuartiges Lebensmittel und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 239 (Durchführungsverordnung (EU) 2023/1141 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„240. **32023 R 0972:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/972 der Kommission vom 10. Mai 2023 zur Genehmigung des Inverkehrbringens eines wässrigen ethanologischen Extrakts aus *Labisia pumila* als neuartiges Lebensmittel und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 (ABl. L 132 vom 17.5.2023, S. 46)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/972 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L 132 vom 17.5.2023, S. 46.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Pascal SCHAFFHAUSER

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1380

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 313/2023

vom 8. Dezember 2023

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/1380]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1766 der Kommission vom 29. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 658/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anpassung der Höhe der Gebühren, die der Europäischen Arzneimittel-Agentur für die Durchführung von Pharmakovigilanz-Tätigkeiten in Bezug auf Humanarzneimittel zu entrichten sind, an die Inflationsrate ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 16 (Verordnung (EU) Nr. 658/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32023 R 1766**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/1766 der Kommission vom 29. Juni 2023 (ABl. L 226 vom 14.9.2023, S. 102)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1766 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L 226 vom 14.9.2023, S. 102.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Pascal SCHAFFHAUSER

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 307/2023

vom 8. Dezember 2023

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/1383]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2023/1329 der Kommission vom 29. Juni 2023 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Polyglycerin-Polyricinoleat (E 476) und des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission in Bezug auf die Spezifikationen für Glycerin (E 422), Polyglycerinester von Speisefettsäuren (E 475) und Polyglycerin-Polyricinoleat (E 476) ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Verordnung (EU) 2023/1428 der Kommission vom 7. Juli 2023 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 in Bezug auf Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren (E 471) ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1333 der Kommission vom 29. Juni 2023 zur Zulassung einer Zubereitung aus Endo-1,3(4)-beta-glucanase, gewonnen aus *Aspergillus fijiensis* CBS 589.94, als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner und entwöhnte Ferkel (Zulassungsinhaber: DSM Nutritional Products Ltd, vertreten durch DSM Nutritional Products Sp. z o.o.), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1811/2005 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1259/2004 ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1259/2004 der Kommission ⁽⁴⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1333 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (5) Dieser Beschluss betrifft futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I und der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (6) Die Anhänge I und II des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 1zzr (Verordnung (EG) Nr. 1811/2005 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„– **32023 R 1333**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/1333 der Kommission vom 29. Juni 2023 (Abl. L 166 vom 30.6.2023, S. 106)“

⁽¹⁾ Abl. L 166 vom 30.6.2023, S. 66.

⁽²⁾ Abl. L 175 vom 10.7.2023, S. 6.

⁽³⁾ Abl. L 166 vom 30.6.2023, S. 106.

⁽⁴⁾ Abl. L 239 vom 9.7.2004, S. 8.

2. Nach Nummer 504 (Durchführungsverordnung (EU) 2023/1173 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:
„505. **32023 R 1333**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/1333 der Kommission vom 29. Juni 2023 zur Zulassung einer Zubereitung aus Endo-1,3(4)-beta-glucanase, gewonnen aus *Aspergillus fijiensis* CBS 589.94, als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner und entwöhnte Ferkel (Zulassungsinhaber: DSM Nutritional Products Ltd, vertreten durch DSM Nutritional Products Sp. z o.o.), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1811/2005 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1259/2004 (ABl. L 166 vom 30.6.2023, S. 106)“
3. Der Text von Nummer 1zs (Verordnung (EG) Nr. 1259/2004 der Kommission) wird gestrichen.

Artikel 2

Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 54zzzzr (Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„– **32023 R 1329**: Verordnung (EU) 2023/1329 der Kommission vom 29. Juni 2023 (ABl. L 166 vom 30.6.2023, S. 66)“
2. Unter Nummer 69 (Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission) werden folgende Gedankenstriche angefügt:
„– **32023 R 1329**: Verordnung (EU) 2023/1329 der Kommission vom 29. Juni 2023 (ABl. L 166 vom 30.6.2023, S. 66)
– **32023 R 1428**: Verordnung (EU) 2023/1428 der Kommission vom 7. Juli 2023 (ABl. L 175 vom 10.7.2023, S. 6)“

Artikel 3

Der Wortlaut der Verordnungen (EU) 2023/1329 und (EU) 2023/1428 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1333 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Pascal SCHAFFHAUSER

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1384

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 311/2023

vom 8. Dezember 2023

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/1384]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2022/1396 der Kommission vom 11. August 2022 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe in Bezug auf das Vorhandensein von Ethylenoxid in Lebensmittelzusatzstoffen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 69 (Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32022 R 1396**: Verordnung (EU) 2022/1396 der Kommission vom 11. August 2022 (Abl. L 211 vom 12.8.2022, S. 182)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2022/1396 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

⁽¹⁾ Abl. L 211 vom 12.8.2022, S. 182.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Pascal SCHAFHAUSER



2024/1402

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 314/2023

vom 8. Dezember 2023

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens[2024/1402]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/409 der Kommission vom 18. November 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Mindestgehalts an Calciumoxid in festen anorganischen Einnährstoff-Makronährstoff-Düngemitteln⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XIV des EWR-Abkommens wird unter Nummer 1 (Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32023 R 0409**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/409 der Kommission vom 18. November 2022 (ABl. L 59 vom 24.2.2023, S. 1)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2023/409 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 77/2023 vom 28. April 2023⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Pascal SCHAFFHAUSER

⁽¹⁾ ABl. L 59 vom 24.2.2023, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L, 2023/2233, 9.11.2023.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1404

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 315/2023

vom 8. Dezember 2023

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens[2024/1404]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2023/464 der Kommission vom 3. März 2023 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur Festlegung von Prüfmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/470 der Kommission vom 2. März 2023 zur Nichtgenehmigung von d-Allethrin als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/471 der Kommission vom 2. März 2023 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von 4,5-Dichlor-2-octyl-2H-isothiazol-3-on zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 12zza (Verordnung (EG) Nr. 440/2008 des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„– **32023 R 0464**: Verordnung (EU) 2023/464 der Kommission vom 3. März 2023 (ABl. L 68 vom 6.3.2023, S. 37)“
2. Nach Nummer 12zzzzzzzzzl (Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1097 der Kommission) werden folgende Nummern angefügt:
„12zzzzzzzzzm. **32023 D 0470**: Durchführungsbeschluss (EU) 2023/470 der Kommission vom 2. März 2023 zur Nichtgenehmigung von d-Allethrin als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 68 vom 6.3.2023, S. 177)
12zzzzzzzzzn. **32023 D 0471**: Durchführungsbeschluss (EU) 2023/471 der Kommission vom 2. März 2023 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von 4,5-Dichlor-2-octyl-2H-isothiazol-3-on zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 68 vom 6.3.2023, S. 179)“

⁽¹⁾ ABl. L 68 vom 6.3.2023, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 68 vom 6.3.2023, S. 177.

⁽³⁾ ABl. L 68 vom 6.3.2023, S. 179.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2023/464 sowie der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2023/470 und (EU) 2023/471 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. ⁽⁴⁾

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Pascal SCHAFHAUSER

⁽⁴⁾ Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1406

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 325/2023

vom 8. Dezember 2023

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/1406]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten ⁽¹⁾, berichtigt in ABl. L 332 vom 27.12.2022, S. 1, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/363 der Kommission vom 31. Oktober 2022 zur Änderung und Berichtigung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf Inhalt und Darstellung der in vorvertraglichen Dokumenten und regelmäßigen Berichten offenzulegenden Informationen über Finanzprodukte zur Anlage in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 31o (Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes eingefügt:

„31oa. **32022 R 1288**: Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten (ABl. L 196 vom 25.7.2022, S. 1), berichtigt in ABl. L 332 vom 27.12.2022, S. 1, geändert durch:

- **32023 R 0363**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/363 der Kommission vom 31. Oktober 2022 (ABl. L 50 vom 17.2.2023, S. 3)⁴

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, berichtigt in ABl. L 332 vom 27.12.2022, S. 1, und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/363 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. ⁽³⁾

⁽¹⁾ ABl. L 196 vom 25.7.2022, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 50 vom 17.2.2023, S. 3.

⁽³⁾ Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Pascal SCHAFHAUSER



2024/1407

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 317/2023

vom 8. Dezember 2023

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/1407]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1121 der Kommission vom 8. Juli 2021 zur Festlegung der Details der statistischen Daten, die von den Mitgliedstaaten bezüglich der Kontrollen von auf den Unionsmarkt gelangenden Produkten im Hinblick auf Produktsicherheit und -konformität vorzulegen sind ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1267 der Kommission vom 20. Juli 2022 zur Festlegung der Verfahren für die Benennung von Unionsprüfeinrichtungen zwecks Marktüberwachung und Überprüfung der Produktkonformität gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel XVII wird unter Nummer 9 (Richtlinie 2004/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:
„– **32019 R 1020**: Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (Abl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1)“
2. Kapitel XIX Nummer 3b (Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird wie folgt geändert:
 - i) Folgendes wird angefügt:
„, geändert durch:
— **32019 R 1020**: Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (Abl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1)“
 - ii) Anpassung b wird gestrichen.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 192 vom 21.7.2022, S. 21.

3. In Kapitel XIX wird nach Nummer 3ua (Durchführungsverordnung (EU) 2020/1668 der Kommission) Folgendes eingefügt:

„3v. **32019 R 1020**: Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten Verweise auf das Unionsrecht als Verweise auf das EWR-Abkommen.
 - b) Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - i) In Nummer 24 werden nach der Bezugnahme auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 die Wörter ‚oder die für die Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften zuständigen Zollverwaltungen der EFTA-Staaten und andere Behörden der EFTA-Staaten, die nach nationalem Recht zur Anwendung bestimmter zollrechtlicher Vorschriften befugt sind‘ angefügt.
 - ii) In Nummer 25 werden nach der Bezugnahme auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 die Wörter ‚oder, für die EFTA-Staaten, die entsprechenden Verfahren gemäß den Vorschriften ihres jeweiligen nationalen Zollrechts‘ angefügt.
 - iii) In Nummer 26 wird nach der Angabe ‚Zollgebiets der Union‘ die Angabe ‚oder innerhalb der Zollgebiete der EFTA-Staaten‘ eingefügt.
 - c) In Artikel 14 Absatz 2 gilt die Angabe ‚einschließlich der Grundsätze der Charta der Grundrechte der Europäischen Union‘ nicht für die EFTA-Staaten.
 - d) In Artikel 25 Absätze 3 und 4 und in Artikel 28 Absatz 4 Unterabsatz 2 gelten Verweise auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für die EFTA-Staaten als Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen des nationalen Zollrechts.
 - e) Im Falle Liechtensteins unterliegen die Verpflichtungen der nach Artikel 25 Absatz 1 benannten Behörden dem nationalen Recht.
 - f) Produkte, die aus Liechtenstein in die anderen Vertragsparteien ausgeführt werden, können Kontrollen nach den Artikeln 25 bis 28 unterzogen werden, wenn sie in den EWR gelangen.
 - g) Artikel 25 Absätze 2, 4 und 6 und Artikel 34 Absatz 6 gelten nicht für Liechtenstein.
 - h) Artikel 26 Absatz 4 gilt nicht für die EFTA-Staaten.
 - i) In Artikel 28 werden die Wörter ‚das Zoll-Datenverarbeitungssystem‘ für die EFTA-Staaten durch die Wörter ‚jede nach den nationalen Verfahren erfolgende Mitteilung an die betroffenen Parteien‘ ersetzt.
 - j) Die EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt am Unionsnetzwerk für Produktkonformität nach den Artikeln 29 bis 31, haben jedoch kein Stimmrecht. Die EFTA-Überwachungsbehörde nimmt als Beobachterin teil.
- 3va. **32021 R 1121**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/1121 der Kommission vom 8. Juli 2021 zur Festlegung der Details der statistischen Daten, die von den Mitgliedstaaten bezüglich der Kontrollen von auf den Unionsmarkt gelangenden Produkten im Hinblick auf Produktsicherheit und -konformität vorzulegen sind (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 37)

Die Durchführungsverordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 4 gelten Verweise auf die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission für die EFTA-Staaten als Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen des nationalen Zollrechts.
- b) In Artikel 1 Buchstabe c Ziffer ix werden die Wörter ‚Rechtsvorschriften der Union‘ durch die Wörter ‚Bestimmungen des EWR-Abkommens‘ ersetzt.
- 3vb. **32022 R 1267**: Durchführungsverordnung (EU) 2022/1267 der Kommission vom 20. Juli 2022 zur Festlegung der Verfahren für die Benennung von Unionsprüfeinrichtungen zwecks Marktüberwachung und Überprüfung der Produktkonformität gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 192 vom 21.7.2022, S. 21).“
- 4. In Kapitel XXI wird unter Nummer 1 (Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:
 - „– **32019 R 1020**: Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2019/1020 sowie der Durchführungsverordnungen (EU) 2021/1121 und (EU) 2022/1267 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Pascal SCHAFFHAUSER

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.



2024/1409

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 319/2023

vom 8. Dezember 2023

zur Änderung der Anhänge V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und VI (Soziale Sicherheit) sowie Protokoll 31 (über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten) des EWR-Abkommens [2024/1409]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344 ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Beschluss (EU) 2016/344 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1149 mit Wirkung vom 1. August 2021 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (3) Die Anhänge V und VI sowie Protokoll 31 des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang V des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 2 (Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32019 R 1149**: Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21)“
2. Unter Nummer 9 (Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:
„, geändert durch:
— **32019 R 1149**: Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21)“
3. Nach Nummer 10zv (Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1949 der Kommission) wird Folgendes eingefügt:
„11. **32019 R 1149**: Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21)
Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:
 - a) Hinsichtlich der EFTA-Staaten sind Bezugnahmen auf das Unionsrecht als Bezugnahmen auf das EWR-Abkommen zu verstehen.
 - b) Ungeachtet der Bestimmungen des Protokolls 1 zu diesem Abkommen und sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, bezeichnen die Ausdrücke ‚Mitgliedstaat(en)‘ und ‚nationale Behörden‘ neben ihrer Bedeutung in der Verordnung auch die EFTA-Staaten beziehungsweise deren nationale Behörden.

⁽¹⁾ ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 12.

- c) In Artikel 1 Absatz 2 und in Artikel 2 werden nach dem Wort ‚Kommission‘ die Wörter ‚sowie die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- d) In Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 13 Absatz 13 werden nach dem Wort ‚Kommission‘ die Wörter ‚oder im Fall der EFTA-Staaten der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- e) In Artikel 9 Absatz 9 und Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 werden nach dem Wort ‚Kommission‘ die Wörter ‚oder im Fall der EFTA-Staaten die EFTA-Überwachungsbehörde‘ in der jeweils grammatisch korrekten Form eingefügt.
- f) In Artikel 12 wird nach Absatz 3 folgender Absatz angefügt:
- ‚(3a) Die EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt an der Plattform und haben darin die gleichen Rechte und Pflichten wie die EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Stimmrechts.‘
- g) Artikel 13 wird wie folgt angepasst:
- i) In Absatz 1 werden nach dem Wort ‚Gerichtshofs‘ die Wörter ‚und des EFTA-Gerichtshofs‘ eingefügt.
- ii) In den Absätzen 3, 5 und 6 werden nach dem Wort ‚Kommission‘ die Wörter ‚der EFTA-Überwachungsbehörde, wenn einer oder mehrere EFTA-Staaten beteiligt sind‘ eingefügt.
- h) In Artikel 16 Absatz 2 wird nach Unterabsatz 1 Satz 1 der Satz ‚Die Behörde kann Vertreter der EFTA-Überwachungsbehörde als Beobachter zu den Arbeitsgruppen und Expertengremien einladen.‘ eingefügt.
- i) In Artikel 17 wird nach Absatz 1 folgender Absatz angefügt:
- ‚(1a) Die EFTA-Staaten und die EFTA-Überwachungsbehörde beteiligen sich uneingeschränkt an den Arbeiten des Verwaltungsrates und haben innerhalb des Verwaltungsrates die gleichen Rechte und Pflichten wie die EU-Mitgliedstaaten bzw. die Kommission, mit Ausnahme des Stimmrechts.‘
- j) In Artikel 26 wird folgender Absatz angefügt:
- ‚(5) Die EFTA-Staaten beteiligen sich an dem in Absatz 3 Buchstabe a genannten Beitrag der Union. Für diesen Zweck gelten die Verfahren des Artikels 82 Absatz 1 Buchstabe a des EWR-Abkommens und des Protokolls 32 zum Abkommen sinngemäß.‘
- k) In Artikel 30 werden folgende Unterabsätze angefügt:
- ‚Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 82 Absatz 3 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union können Staatsangehörige der EFTA-Staaten, die im Besitz ihrer vollen staatsbürgerlichen Rechte sind, von der in der Behörde die Befugnisse der Anstellungsbehörde ausübenden Instanz auf Vertragsbasis eingestellt werden.
- Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 82 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 85 Absatz 3 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäische Union betrachtet die Behörde im Hinblick auf das eigene Personal die Sprachen nach Artikel 129 Absatz 1 des EWR-Abkommens als Sprachen der Union nach Artikel 55 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union.‘
- l) In Artikel 32 werden nach Absatz 1 folgende Absätze angefügt:
- ‚(1a) Ein EFTA-Staat kann den nationalen Verbindungsbeamten eines anderen EFTA-Staates oder EU-Mitgliedstaats als seinen nationalen Verbindungsbeamten benennen.‘
- m) In Artikel 34 wird Folgendes angefügt:
- ‚Die EFTA-Staaten räumen der Behörde und ihrem Personal Vorrechte und Befreiungen ein, die den im Protokoll Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union aufgeführten entsprechen.‘‘

Artikel 2

In Anhang VI des EWR-Abkommens wird unter Nummer 1 (Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32019 R 1149**: Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21)“

Artikel 3

In Artikel 15 Absatz 9 von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen wird der Text des zweiten Gedankenstrichs (Beschluss (EU) 2016/344 des Europäischen Parlaments und des Rates) gestrichen.

Artikel 4

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2019/1149 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 6

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Pascal SCHAFFHAUSER

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien
zum Beschluss Nr. 319/2023 zur Aufnahme der Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates in das Abkommen

Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Aufnahme dieses Aktes die unmittelbare Anwendung des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union auf Staatsangehörige der EFTA-Staaten im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats der Europäischen Union gemäß Artikel 11 dieses Protokolls unberührt lässt.



2024/1410

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 329/2023
vom 8. Dezember 2023
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2024/1410]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1152 der Kommission vom 12. Juni 2023 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 66q (Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32023 R 1152**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/1152 der Kommission vom 12. Juni 2023 (Abl. L 152 vom 13.6.2023, S. 5)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1152 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Pascal SCHAFFHAUSER

⁽¹⁾ Abl. L 152 vom 13.6.2023, S. 5.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1411

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 321/2023

vom 8. Dezember 2023

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/1411]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1994 der Kommission vom 21. November 2022 zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 festgelegten technischen Durchführungsstandards in Bezug auf Eigenmittel, Vermögenswertbelastungen, Liquidität und Meldungen zur Ermittlung global systemrelevanter Institute ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 14ab (Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32022 R 1994**: Durchführungsverordnung (EU) 2022/1994 der Kommission vom 21. November 2022 (Abl. L 329 vom 22.12.2022, S. 1)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1994 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Pascal SCHAFFHAUSER

⁽¹⁾ Abl. L 329 vom 22.12.2022, S. 1.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1419

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 334/2023

vom 8. Dezember 2023

zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2024/1419]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2023/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf den Beitrag des Luftverkehrs zum gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionsziel der Union und die angemessene Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Beschluss (EU) 2023/136 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG hinsichtlich der Mitteilung über die im Rahmen eines globalen marktbasierten Mechanismus zu leistende Kompensation durch Luftfahrzeugbetreiber mit Sitz in der Union ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Mit der Richtlinie (EU) 2023/958 wird ein spezieller Mechanismus zur Überbrückung der Kostendifferenz zwischen nachhaltigen Flugkraftstoffen und fossilen Brennstoffen festgelegt, wobei die Höhe der Fördermittel für bestimmte Inseln der Union höher ist. Diese höheren Fördersätze sollten auch für Island gelten.
- (4) Mit der Richtlinie (EU) 2023/958 wird zum letzten Mal die befristete Ausnahme für Flüge in die und aus den relevanten Drittländern verlängert. Island hat eine besondere geografische Lage, die nach seiner Einschätzung besondere nachteilige Auswirkungen auf die Konnektivität im Luftverkehr und die Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen verursacht. Um dieses Problem anzugehen, sollte für den Übergangszeitraum, während dessen die befristete Ausnahme gilt, in einer Weise, die die vollständige Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Luftfahrtunternehmen auf derselben Strecke sowie der Ziele, Grundsätze und sonstigen Vorschriften des EWR-Abkommens gewährleistet, ein Mechanismus für die an bestimmte Bedingungen geknüpfte Zuteilung zusätzlicher Zertifikate an Luftfahrzeugbetreiber für Flüge geschaffen werden, die von einem Flughafen in Island abfliegen und an einem Flughafen im EWR, in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich ankommen oder aber von einem Flughafen im EWR abfliegen und in Island ankommen. Die im Rahmen dieses Mechanismus zugewiesenen Zertifikate sind von der Anzahl der Zertifikate abzuziehen, die Island anderenfalls versteigern würde. Alle zusätzlichen Zertifikate, die den Luftfahrzeugbetreibern im Rahmen eines solchen Mechanismus zugewiesen werden, sind an die Bedingung geknüpft, dass diese Betreiber ihre Anstrengungen zur Erreichung der Klimaneutralität beschleunigen.
- (5) Im Jahr 2026 sollte ein Bericht vorgelegt werden, in dem die Konnektivität Islands im Luftverkehr unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit und der Verlagerung von CO₂-Emissionen sowie der Auswirkungen auf Umwelt und Klima und der mit diesem Beschluss vorgenommenen Anpassungen bewertet wird. Die Ergebnisse dieser Bewertung sollten gegebenenfalls bei der künftigen Überarbeitung der Richtlinie 2003/87/EG mit Blick auf die Zeit nach den Jahren 2024 bis 2026 Berücksichtigung finden.
- (6) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird Nummer 21a (Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wie folgt geändert:

1. Folgende Gedankenstriche werden angefügt:

„— **32023 D 0136**: Beschluss (EU) 2023/136 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2023 (ABl. L 19 vom 20.1.2023, S. 1)

⁽¹⁾ ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 115.

⁽²⁾ ABl. L 19 vom 20.1.2023, S. 1.

— **32023 L 0958**: Richtlinie (EU) 2023/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 115)“

2. Die Anpassungen b und d werden durch folgende Anpassungen ersetzt:

„b) In Artikel 3c Absatz 6 Unterabsatz 3 Buchstabe c werden die Wörter ‚und an Flughäfen in Island‘ nach den Wörtern ‚nachhaltiger Luftverkehr‘ eingefügt.

c) In Artikel 3d Absatz 1 werden nach Unterabsatz 1 folgende Unterabsätze eingefügt:

„Vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2026 weist Island Luftfahrzeugbetreibern jedes Jahr kostenlose Zertifikate zu, und zwar unter Einhaltung des gemäß dem EWR-Abkommen geltenden Grundsatzes der Gleichbehandlung, einschließlich der Gleichbehandlung von Luftfahrtunternehmen auf derselben Strecke, und zwar in einem Umfang, der höchstens der Anzahl der von Island nach Artikel 3d Absatz 3 zu versteigernden Zertifikate entspricht, und für Flüge, die von einem Flughafen in Island abfliegen und an einem Flughafen im EWR, in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich ankommen oder aber von einem Flughafen im EWR abfliegen und in Island ankommen. Die zusätzliche kostenlose Zuteilung für 2025 und 2026 darf das Niveau der kostenlosen Zuteilung im Jahr 2024 nicht übersteigen und unterliegt der Anwendung des linearen Kürzungsfaktors nach Artikel 9. Ist die Anzahl der Zertifikate unzureichend, so wird für alle Zertifikate eine einheitliche Anpassung vorgenommen. Die Anzahl der Zertifikate, die Gegenstand der zusätzlichen kostenlosen Zuteilung gemäß diesem Unterabsatz sind, wird von der Anzahl der Zertifikate, die Island nach Artikel 3d Absatz 3 versteigern darf, abgezogen. Alle nach diesem Unterabsatz kostenlos zugeteilten Zertifikate werden von Island ins Unionsregister eingetragen. Die Luftfahrzeugbetreiber stellen ihren Antrag bei der zuständigen Behörde Islands, die die Zertifikate nach diesem Unterabsatz unter der Voraussetzung zuteilt, dass der Luftfahrzeugbetreiber einen Plan zur Klimaneutralität eingereicht und veröffentlicht hat. Der Plan zur Klimaneutralität muss mit den Zielen Islands sowie der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten gemäß dem Übereinkommen von Paris im Einklang stehen und folgende Angaben enthalten:

— die in Artikel 10b Absatz 4 Unterabsatz 3 beschriebenen Einzelheiten;

— weitere Maßnahmen, die der Luftfahrzeugbetreiber durchgeführt und geplant hat, um das Ziel dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 2026 zu erreichen; und

— wie das öffentliche Engagement des Luftfahrtunternehmens auf das Ziel der Klimaneutralität abgestimmt ist.

Der Plan wird gemeinsam mit der Bestätigung durch einen unabhängigen Prüfer im Einklang mit den Prüfungs- und Akkreditierungsverfahren nach Artikel 15 der Richtlinie 2003/87/EG vorgelegt.

Die genannte Zuweisung von Zertifikaten durch die zuständige Behörde Islands erfolgt, nachdem der Luftfahrzeugbetreiber einen Plan zur Klimaneutralität eingereicht und veröffentlicht hat. Die tatsächliche Erfüllung der im Plan zur Klimaneutralität geplanten und als Selbstverpflichtung dargelegten Maßnahmen wird jährlich durch einen unabhängigen Prüfer überprüft. Stellt der unabhängige Prüfer fest, dass der Luftfahrzeugbetreiber seinen eigenen Plan nicht erfüllt hat, so fordert die zuständige Behörde Islands die kostenlos zugewiesenen Zertifikate zurück.“

d) Artikel 3d Absatz 4 gilt nicht für die EFTA-Staaten.“

3. Die Anpassungen e und f werden gestrichen. Die Anpassungen g bis t werden die Anpassungen e bis r.

4. Nach Anpassung r werden folgende Anpassungen eingefügt:

„s) Nach Artikel 30 Absatz 8 Buchstabe d wird Folgendes eingefügt:

„e) eine Bewertung der Konnektivität Islands im Luftverkehr unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit und der Verlagerung von CO₂-Emissionen sowie der Auswirkungen auf Umwelt und Klima und der mit dem Beschluss Nr. 334/2023 vom 8. Dezember 2023 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vorgenommenen Anpassungen bewertet wird.

ea) Im Laufe des Verfahrens gemäß Artikel 102 des EWR-Abkommens in Bezug auf eine künftige Überarbeitung dieser Richtlinie wird der Gemeinsame EWR-Ausschuss die Ergebnisse und Elemente der Bewertung gemäß Artikel 30 Absatz 8 berücksichtigen.“

5. Die Anpassungen u und v werden die Anpassungen t und u.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2023/958 und des Beschlusses (EU) 2023/136 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 oder am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Pascal SCHAFFHAUSER

—

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien
zum Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 334/2023 zur Aufnahme der Richtlinie (EU) 2023/958 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses (EU) 2023/136 des Europäischen Parlaments und des Rates in das Abkommen

Die Richtlinie (EU) 2023/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 beinhaltet die angemessene Umsetzung der von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation angenommenen Maßnahmen. Zwischen den Vertragsparteien herrscht Einvernehmen, dass die Aufnahme der Richtlinie den Geltungsbereich des EWR-Abkommens nicht berührt.



2024/1420

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 335/2023
vom 8. Dezember 2023
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2024/1420]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2023/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/757 zur Einbeziehung von Seeverkehrstätigkeiten in das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Überwachung, Berichterstattung und Prüfung in Bezug auf Emissionen von zusätzlichen Treibhausgasen und Emissionen von zusätzlichen Schiffstypen⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Der Beschluss (EU) 2023/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1814 in Bezug auf die Menge der Zertifikate, die bis 2030 in die Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union einzustellen sind⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Der Beschluss (EU) 2023/1575 der Kommission vom 27. Juli 2023 über die unionsweite Menge der im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems für 2024 zu vergebenden Zertifikate⁽⁴⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Gesamtmenge der im Rahmen des neuen Emissionshandelssystems für Gebäude, Straßenverkehr und zusätzliche Sektoren für das Jahr 2027 zu vergebenden Zertifikate wird von der Kommission bis zum 1. Januar 2025 veröffentlicht und setzt wie beim bestehenden Emissionshandelssystem die Obergrenze für die EWR-weite Menge an Zertifikaten fest. Die dem EWR angehörenden EFTA-Staaten sollten Daten bereitstellen und werden während der Vorbereitung des entsprechenden Kommissionsbeschlusses konsultiert.
- (6) Die Aufnahme der Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates berührt nicht die im Rahmen des EWR-Abkommens von den EFTA-Staaten durchgeführte Bewertung der Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds.
- (7) Auf der Grundlage Liechtensteins regionaler Union mit der Schweiz und im Einklang mit dem bilateralen Vertrag über Umweltabgaben⁽⁵⁾ wird in Liechtenstein eine CO₂-Steuer erhoben, deren Verwaltung einschließlich Erhebung, Überwachung und Berichterstattung von den Schweizer Behörden und Einrichtungen durchgeführt wird. Daher sind für Liechtenstein in Bezug auf das neue Emissionshandelssystem für Gebäude, Straßenverkehr und zusätzliche Sektoren eine Überprüfung des Enddatums der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 30e Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG und eine Ausnahme von den einschlägigen Verwaltungsvorschriften bis zu diesem Datum sowie entsprechende Anpassungen der Emissionsdatenquellen angemessen.
- (8) Die mit dem Beschluss (EU) 2023/1575 veröffentlichten Zahlen für die unionsweite Menge der Zertifikate für das Jahr 2024 und die jährliche Verringerung der zu vergebenden Zertifikate infolge der Anwendung des linearen Kürzungsfaktors schließen im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2023/959 die EFTA-Staaten ein.

⁽¹⁾ ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 105.

⁽²⁾ ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 134.

⁽³⁾ ABl. L 110 vom 25.4.2023, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 192 vom 31.7.2023, S. 30.

⁽⁵⁾ Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Umweltabgaben im Fürstentum Liechtenstein, abgeschlossen am 29. Januar 2010 (LGBL 2010 Nr. 12).

(9) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nummer 21al (Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird wie folgt geändert:
 - i) Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

„– **32023 L 0959**: Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 134)“
 - ii) Anpassung d wird durch folgende Anpassung ersetzt:

„d) Artikel 3d Absatz 4, Artikel 3ga Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 4, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 30d Absatz 6 und Artikel 30e Absatz 3 Buchstabe h Unterabsatz 1 gelten nicht für die EFTA-Staaten.“
 - iii) In Anpassung e werden die Wörter „In Artikel 9 werden folgende Absätze eingefügt“ durch die Wörter „Folgende Absätze werden nach dem ersten Absatz von Artikel 9 angefügt“ ersetzt.
 - iv) Anpassung j wird gestrichen. Die Anpassungen f bis i werden die Anpassungen g bis j.
 - v) Nach Anpassung e wird folgende Anpassung eingefügt:

„f) In Artikel 9 wird nach Absatz 2 folgender Absatz angefügt:
„In Bezug auf die EFTA-Staaten sind die Angaben, die bei der Berechnung der EWR-weiten Menge der nach diesem Artikel ab 2024 zu vergebenden Zertifikate berücksichtigt werden, in Teil B der Anlage aufgeführt.““
 - vi) Die Anpassungen t und u werden die Anpassungen z und za. Die Anpassungen l bis s werden die Anpassungen o bis v. Anpassung k wird Anpassung l.
 - vii) Nach Anpassung j werden folgende Anpassungen eingefügt:

„k) In Artikel 10a Absatz 1 werden nach den Wörtern ‚Artikel 8 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates‘ die Wörter ‚oder unter gleichwertige Verpflichtungen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften der EFTA-Staaten‘ eingefügt.“
 - viii) Nach Anpassung l werden folgende Anpassungen eingefügt:

„m) In Artikel 12 Absatz 3-d wird nach dem zweiten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt:
„Die EFTA-Staaten betreffende Beschlüsse werden vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss nach den im EWR-Abkommen festgelegten Verfahren gefasst.“

n) Nach Artikel 12 Absatz 3-c wird folgender Unterabsatz eingefügt:
„Beschlüsse bezüglich gemeinsamer Anträge zweier EFTA-Staaten werden vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss nach den im EWR-Abkommen festgelegten Verfahren gefasst.““
 - ix) Der Text von Anpassung o erhält folgende Fassung:

„Nach Artikel 16 Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die EFTA-Staaten verhängen Sanktionen wegen Emissionsüberschreitung, die den Sanktionen in den EU-Mitgliedstaaten entsprechen.““
 - x) Der Text von Anpassung s erhält folgende Fassung:

„In Artikel 18b Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Die EFTA-Staaten und die EFTA-Überwachungsbehörde können die EMSA oder eine andere einschlägige Organisation um Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Richtlinie ersuchen und zu diesem Zweck mit diesen Organisationen entsprechende Vereinbarungen treffen.““

xi) Nach Anpassung v werden folgende Anpassungen eingefügt:

„w) In Artikel 30d Absatz 4 Unterabsatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„In dem in diesem Unterabsatz genannten Fall bleibt der Anteil der Zertifikate der EFTA-Staaten, der gemäß Artikel 10a Absatz 8b dieser Richtlinie, Absatz 3 dieses Artikels und diesem Absatz für den Klima-Sozialfonds bereitgestellt wird, unberührt.“

x) Für die EFTA-Staaten erhält Artikel 30e Absatz 3 Buchstabe a folgende Fassung:

„der betreffende EFTA-Staat der EFTA-Überwachungsbehörde diese nationale CO₂-Steuer spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 335/2023 vom 8. Dezember 2023 mitteilt und die Höhe der Besteuerung dokumentiert, indem er Verweise auf das einschlägige nationale Instrument für den aktuellen Steuersatz und die angegebenen Steuersätze bis 2030 übermittelt; der betreffende EFTA-Staat teilt der EFTA-Überwachungsbehörde alle späteren Änderungen der nationalen CO₂-Steuer mit; die EFTA-Überwachungsbehörde übermittelt der Kommission unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat danach, alle Meldungen von EFTA-Staaten;“

y) In Artikel 30e Absatz 3 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Für Liechtenstein wird die Anwendung des Enddatums der Ausnahmeregelung (31. Dezember 2030) im Rahmen des nächsten Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Richtlinie 2003/87/EG im Anschluss an die Überprüfung der Richtlinie im Juli 2026 unter Berücksichtigung der einschlägigen, in Liechtenstein aufgrund seiner regionalen Union mit der Schweiz geltenden Vorschriften und insbesondere der CO₂-Steuer und ihrer Verwaltung gemäß dem bilateralen Vertrag über Umweltabgaben hinsichtlich ihrer Gleichwertigkeit mit dem Emissionshandelssystem für Gebäude, Straßenverkehr und zusätzliche Sektoren sowie, soweit möglich, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Überprüfung der Umsetzung von Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG durch die Kommission gemäß Artikel 30i der genannten Richtlinie überprüft.“

Bis zum Inkrafttreten des nächsten Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Richtlinie 2003/87/EG gelten die Artikel 30b und 30f der Richtlinie 2003/87/EG nicht für Liechtenstein. Alle Daten, die für Anpassungen der unionsweiten Menge an Zertifikaten für Liechtenstein im Zusammenhang mit dem Emissionshandelssystem gemäß Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG relevant sind, werden den UNFCCC-Treibhausgasinventaren für Liechtenstein entnommen, solange keine Überwachungsdaten gemäß Artikel 30f der Richtlinie verfügbar sind.“

xii) Teil B der Anlage der Anpassung za erhält folgende Fassung:

„TEIL B

Einschlägige Angaben der EFTA-Staaten zur Berechnung und Anpassung der EWR-weiten Menge der im Zeitraum 2021-2030 zu vergebenden Zertifikate gemäß den Artikeln 9 und 9a der Richtlinie 2003/87/EG

Bei der Ermittlung dieser Angaben wurde von 2021 bis 2023 der lineare Faktor 2,2 %, von 2024 bis 2027 der lineare Faktor 4,3 % und ab 2028 der lineare Faktor 4,4 % angewandt.

CAP 2021-2030	Island	Norwegen
2021	1 432 642	16 304 948
2022	1 393 440	15 858 793
2023	1 354 238	15 412 638
2024	1 227 504	14 242 697
2025	1 148 901	13 331 215
2026	1 045 721	12 140 314
2027	967 476	11 235 954
2028	887 411	10 310 563
2029	807 347	9 385 171
2030	727 282	8 459 779

Diese Angaben schließen nicht die Zertifikate mit ein, die der Aufnahme anderer Treibhausgasemissionen als CO₂-Emissionen aus dem Seeverkehr in den Anwendungsbereich der EHS-Richtlinie ab dem 1. Januar 2026 und der Erfassung der Emissionen von Offshore-Schiffen ab dem 1. Januar 2027 auf der Grundlage ihrer Emissionen des letzten Jahres, für das Daten vorliegen, entsprechen.“

2. Unter Nummer 21aj (Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates) werden folgende Gedankenstriche angefügt:
 - „— **32023 D 0852**: Beschluss (EU) 2023/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 (ABl. L 110 vom 25.4.2023, S. 21)
 - **32023 L 0959**: Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 134)“
3. Nach Nummer 21apn (Beschluss (EU) 2020/1722 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

„21apo. **32023 D 1575**: Beschluss (EU) 2023/1575 der Kommission vom 27. Juli 2023 über die unionsweite Menge der im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems für 2024 zu vergebenden Zertifikate (ABl. L 192 vom 31.7.2023, S. 30)“
4. Nummer 21aw (Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird wie folgt geändert:
 - i) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung von Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG“
 - ii) Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

„— **32023 R 0957**: Verordnung (EU) 2023/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 105)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2023/957, der Richtlinie (EU) 2023/959 sowie der Beschlüsse (EU) 2023/852 und (EU) 2023/1575 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 oder am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. (*)

Er gilt ab dem 31. Dezember 2023.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Pascal SCHAFFHAUSER

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 345/2023
vom 22. Dezember 2023
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2024/1421]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2776 der Kommission vom 12. Oktober 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Überwachung von Treibhausgasemissionen und anderer relevanter Informationen aus dem Seeverkehr⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 21aw (Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32023 R 2776**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/2776 der Kommission vom 12. Oktober 2023 (ABl. L, 2023/2776, 14.12.2023)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2776 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 22. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 335/2023 vom 8. Dezember 2023⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist^(*).

⁽¹⁾ ABl. L, 2023/2776, 14.12.2023.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/1420, 13.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1420/oj>.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Pascal SCHAFFHAUSER



2024/1422

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 332/2023
vom 8. Dezember 2023
zur Änderung von Anhang XVII (Geistiges Eigentum) des EWR-Abkommens [2024/1422]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XVII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XVII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 8 (Richtlinie 93/83/EWG des Rates) wird Folgendes angefügt:
„, geändert durch:
— **32019 L 0789**: Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 82)“
2. Nach Nummer 15 (Richtlinie (EU) 2017/1564 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes eingefügt:
„16. **32019 L 0789**: Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 82)
Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:
 - a) In Artikel 3 Absatz 3 wird das Wort ‚Unionsrecht‘ durch das Wort ‚EWR-Abkommen‘ ersetzt.
 - b) In Artikel 11 Absatz 1 werden in Bezug auf die EFTA-Staaten die Wörter ‚7. Juni 2021‘ und ‚7. Juni 2023‘ durch die Wörter ‚am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 332/2023 vom 8. Dezember 2023‘ bzw. ‚zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 332/2023 vom 8. Dezember 2023‘ ersetzt.
 - c) In Artikel 11 Absatz 2 werden in Bezug auf die EFTA-Staaten die Wörter ‚7. Juni 2021‘ und ‚7. Juni 2025‘ durch die Wörter ‚am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 332/2023 vom 8. Dezember 2023‘ bzw. ‚vier Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 332/2023 vom 8. Dezember 2023‘ ersetzt.
 - d) In Artikel 12 Absatz 1 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚7. Juni 2021‘ durch die Angabe ‚Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 332/2023 vom 8. Dezember 2023‘ ersetzt.“

⁽¹⁾ ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 82.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2019/789 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Pascal SCHAFHAUSER

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.



2024/1423

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 327/2023
vom 8. Dezember 2023
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2024/1423]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 100/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird Nummer 56o (Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates) wie folgt geändert:

1. Folgender Gedankenstrich wird angefügt:
„– **32013 R 0100**: Verordnung (EU) 100/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 (ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 30)“
2. In Anpassung b werden nach dem Wort „Artikel 2“ die Wörter „und Artikel 2a“ eingefügt.
3. Der Text von Anpassung c erhält folgende Fassung:
„Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - i) In Absatz 3 wird Folgendes angefügt: ‚Die Agentur unterstützt erforderlichenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde oder den Ständigen Ausschuss bei der Erfüllung von deren bzw. dessen Aufgaben im Zusammenhang mit anerkannten Organisationen sowie der Ausbildung und beruflichen Qualifikation von Seeleuten in Drittländern im Einklang mit dem EWR-Abkommen.‘
 - ii) In Absatz 4 wird Folgendes angefügt: ‚Wurde der Kontrollbesuch oder die Inspektion in einem EFTA-Staat im Namen der EFTA-Überwachungsbehörde durchgeführt, so übermittelt die Agentur den Bericht der EFTA-Überwachungsbehörde und dem betreffenden EFTA-Staat.‘
 - iii) In Absatz 5 wird Folgendes angefügt: ‚Der EFTA-Überwachungsbehörde wird die Analyse der Agentur ebenfalls vorgelegt.‘“
4. Der Text von Anpassung e erhält folgende Fassung:
„In Artikel 6 wird folgender Absatz angefügt:
,(4) Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 82 Absatz 3 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten können Staatsangehörige der EFTA-Staaten, die die bürgerlichen Ehrenrechte uneingeschränkt besitzen, vom Exekutivdirektor der Agentur auf Vertragsbasis eingestellt werden.

Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 82 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 85 Absatz 3 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten betrachtet die Agentur im Hinblick auf das eigene Personal die Sprachen nach Artikel 129 Absatz 1 des EWR-Abkommens als Sprachen der Union nach Artikel 55 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union.“

⁽¹⁾ ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 30.

5. Der Text von Anpassung f erhält folgende Fassung:
„In Artikel 7 wird folgender Absatz angefügt:

„Die EFTA-Staaten räumen der Agentur und ihrem Personal Vorrechte und Befreiungen ein, die den im Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union aufgeführten entsprechen.““
6. Der Text von Anpassung g erhält folgende Fassung:
„In Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b werden nach den Wörtern ‚der Kommission,‘ die Wörter ‚der EFTA-Überwachungsbehörde,‘ eingefügt.“
7. Der Wortlaut der Anpassung h wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Artikel 11 wird wie folgt geändert:
 - i) In Absatz 1 wird Folgendes angefügt:
„Die EFTA-Überwachungsbehörde hat im Verwaltungsrat einen Vertreter ohne Stimmrecht.“
 - ii) In Absatz 2 wird Folgendes angefügt:
„Die EFTA-Überwachungsbehörde ernennt ein Mitglied im Verwaltungsrat sowie einen Stellvertreter für den Fall der Abwesenheit des Mitglieds.“
 - iii) Folgender Absatz wird angefügt:
 - (5) Die EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt an den Arbeiten des Verwaltungsrats und haben innerhalb des Verwaltungsrats die gleichen Rechte und Pflichten wie die EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Stimmrechts.“
8. In Anpassung i wird die Ziffer „7.“ durch die Ziffer „12.“ ersetzt.
9. Die bisherige Anpassung b wird Anpassung c und die bisherigen Anpassungen c, d, e, f, g, h, i und j werden die Anpassungen f, g, h, i, j, k, l und m.
10. Folgende Anpassungen werden eingefügt:
 - „b) In Artikel 1 Absatz 1 gelten die Wörter ‚und der Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Öl- und Gasanlagen‘ nicht für die EFTA-Staaten, insoweit die Öl- und Gasanlagen nicht in den räumlichen Geltungsbereich des EWR-Abkommens fallen.“
 - „d) In Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d bzw. Artikel 2 Absatz 5 gelten die Wörter ‚sowie im Falle von Meeresverschmutzung durch Öl- und Gasanlagen‘ bzw. ‚sowie einer Meeresverschmutzung durch Öl- und Gasanlagen‘ nicht für die EFTA-Staaten, insoweit die Öl- und Gasanlagen nicht in den räumlichen Geltungsbereich des EWR-Abkommens fallen.“
 - „e) Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe g und Artikel 2a Absatz 2 Buchstabe e gelten nicht für die EFTA-Staaten, insoweit die Öl- und Gasanlagen nicht in den räumlichen Geltungsbereich des EWR-Abkommens fallen.“
 - „n) In Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c werden nach dem Wort ‚Kommission‘ die Wörter ‚und der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.“
 - „o) Diese Verordnung gilt nicht für Liechtenstein. Folglich wird sich Liechtenstein nicht an der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs beteiligen oder finanziell zu ihrer Tätigkeit beitragen.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 100/2013 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Pascal SCHAFHAUSER

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien
zum Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 327/2023 zur Aufnahme der Verordnung
(EU) Nr. 100/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in das Abkommen

Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Aufnahme dieses Aktes die unmittelbare Anwendung des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union auf Staatsangehörige der EFTA-Staaten im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats der Europäischen Union gemäß Artikel 11 dieses Protokolls unberührt lässt.



2024/1424

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 320/2023

vom 8. Dezember 2023

**zur Änderung von Anhang VII (Anerkennung beruflicher Qualifikationen) des EWR-Abkommens
[2024/1424]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Island hat der EFTA-Überwachungsbehörde Aktualisierungen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen in den unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Berufen mitgeteilt. Im Einklang mit Artikel 21a Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, die in Anhang VII des EWR-Abkommens aufgenommen wurde, hat die EFTA-Überwachungsbehörde am 21. Juni 2023 eine Empfehlung ⁽²⁾ zu den mitgeteilten Änderungen angenommen. Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit sollten diese Aktualisierungen in der betreffenden Anpassung der Richtlinie 2005/36/EG in Anhang VII des EWR-Abkommens berücksichtigt werden.
- (2) Anhang VII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang VII des EWR-Abkommens erhält unter Nummer 1 (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) in der Tabelle unter Punkt E Buchstabe g Ziffer i die Zeile, die mit dem Wort „Ísland“ beginnt, folgende Fassung:

„Ísland	Meistarapróf í arkitektúr	Listaháskóli Íslands		2021/2022“
---------	---------------------------	----------------------	--	------------

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Pascal SCHAFFHAUSER

⁽¹⁾ ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.

⁽²⁾ Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 087/23/COL vom 21. Juni 2023.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1425

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 324/2023

vom 8. Dezember 2023

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/1425]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2222 der Kommission vom 14. Juli 2023 zur Verlängerung des in Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Übergangszeitraums für Referenzwerte aus Drittstaaten ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 311zb (Delegierte Verordnung (EU) 2021/1848 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„311ze. **32023 R 2222**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/2222 der Kommission vom 14. Juli 2023 zur Verlängerung des in Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Übergangszeitraums für Referenzwerte aus Drittstaaten (Abl. L, 2023/2222 vom 23.10.2023)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2222 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Pascal SCHAFFHAUSER

⁽¹⁾ Abl. L, 2023/2222, 23.10.2023.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1426

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 323/2023

vom 8. Dezember 2023

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/1426]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1626 der Kommission vom 19. April 2023 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 festgelegten technischen Regulierungsstandards hinsichtlich des Sanktionsmechanismus für gescheiterte Abwicklungen im Zusammenhang mit geclearten Geschäften, die von zentralen Gegenparteien zur Abwicklung übermittelt wurden⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 31bfh (Delegierte Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32023 R 1626**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/1626 der Kommission vom 19. April 2023 (Abl. L 201 vom 11.8.2023, S. 1)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1626 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Pascal SCHAFFHAUSER

⁽¹⁾ Abl. L 201 vom 11.8.2023, S. 1.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1427

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 322/2023

vom 8. Dezember 2023

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/1427]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1622 der Kommission vom 17. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf aufstrebende Volkswirtschaften und fortschrittliche Volkswirtschaften (⁽¹⁾), berichtigt in ABl. L 171 vom 6.7.2023, S. 41, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 14azzm (Delegierte Verordnung (EU) 2023/1578 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„14azzn. **32022 R 1622**: Delegierte Verordnung (EU) 2022/1622 der Kommission vom 17. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf aufstrebende Volkswirtschaften und fortschrittliche Volkswirtschaften (Abl. L 244 vom 21.9.2022, S. 3), berichtigt in ABl. L 171 vom 6.7.2023, S. 41“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1622, berichtigt in ABl. L 171 vom 6.7.2023, S. 41, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Pascal SCHAFFHAUSER

⁽¹⁾ ABl. L 244 vom 21.9.2022, S. 3.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1440

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 338/2023
vom 8. Dezember 2023
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2024/1440]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2297 der Kommission vom 26. Oktober 2023 zur Ausweisung benachbarter Containerumschlaghäfen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens werden nach Nummer 21alq (Beschluss (EU) 2020/2166 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

„21alr. **32023 R 2297**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/2297 der Kommission vom 26. Oktober 2023 zur Ausweisung benachbarter Containerumschlaghäfen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2023/2297, 27.10.2023)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2297 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 335/2023 vom 8. Dezember 2023 ⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. ^(*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Pascal SCHAFFHAUSER

⁽¹⁾ ABl. L, 2023/2297, 27.10.2023.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/1420, 13.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1440/oj>.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 337/2023
vom 8. Dezember 2023
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2024/1442]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2537 der Kommission vom 15. September 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/856 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Funktionsweise des Innovationsfonds ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 21alk (Delegierte Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32023 R 2537**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/2537 der Kommission vom 15. September 2023 (ABl. L, 2023/2537 vom 20.11.2023)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2537 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 335/2023 vom 8. Dezember 2023 ⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. ^(*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Pascal SCHAFFHAUSER

⁽¹⁾ ABl. L, 2023/2537, 20.11.2023.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/1420, 13.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1420/oj>.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1443

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 339/2023
vom 8. Dezember 2023
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2024/1443]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2599 der Kommission vom 22. November 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwaltung von Schifffahrtsunternehmen durch die für ein Schifffahrtsunternehmen zuständigen Verwaltungsbehörden⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 21alr (Durchführungsverordnung (EU) 2023/2297 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„21als. **32023 R 2599**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/2599 der Kommission vom 22. November 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwaltung von Schifffahrtsunternehmen durch die für ein Schifffahrtsunternehmen zuständigen Verwaltungsbehörden (Abl. L, 2023/2599, 23.11.2023)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2599 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 335/2023 vom 8. Dezember 2023⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Pascal SCHAFFHAUSER

⁽¹⁾ ABl. L, 2023/2599, 23.11.2023.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/1420, 13.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1420/oj>.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1444

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 340/2023
vom 8. Dezember 2023
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2024/1444]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2122 der Kommission vom 12. Oktober 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 in Bezug auf die Aktualisierung der Überwachung von und der Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Artikel 75t Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission, geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2122 betrifft Berichtspflichten für Steuerzwecke gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Rechtsakten der Union über Steuern und Zölle, die nicht in den Geltungsbereich des EWR-Abkommens fallen. Die Berichtspflichten nach Artikel 75t Buchstabe c gelten daher nicht für die EFTA-Staaten.
- (3) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 21apj (Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission) Folgendes angefügt:

„– **32023 R 2122**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/2122 der Kommission vom 12. Oktober 2023 (Abl. L, 2023/2122, 18.10.2023)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Artikel 75t Buchstabe c gilt nicht für die EFTA-Staaten.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2122 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*), oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 334/2023 vom 8. Dezember 2023 ⁽²⁾, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 335/2023 vom 8. Dezember 2023 ⁽³⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

⁽¹⁾ ABl. L, 2023/2122, 18.10.2023.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/1419, 13.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1419/oj>.

⁽³⁾ ABl. L, 2024/1420, 13.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1420/oj>.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Pascal SCHAFFHAUSER



2024/1445

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 328/2023
vom 8. Dezember 2023
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2024/1445]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2016/1625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 56o (Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32016 R 1625**: Verordnung (EU) 2016/1625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 77)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2016/1625 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 327/2023 vom 8. Dezember 2023 ⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. ^(*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Pascal SCHAFHAUSER

⁽¹⁾ ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 77.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/1423, 13.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1423/oj>.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien
zum Beschluss Nr. 328/2023 zur Aufnahme der Verordnung (EU) 2016/1625 in das Abkommen

Die Verordnung (EU) 2016/1625 des Europäischen Parlaments und des Rates enthält Bestimmungen mit Verweisen auf die Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates und die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates, die Angelegenheiten betreffen, die nicht in den Anwendungsbereich des EWR-Abkommens fallen. Die Aufnahme der Verordnung (EU) 2016/1625 in das EWR-Abkommen berührt nicht den Geltungsbereich des EWR-Abkommens.



2024/1446

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 331/2023

vom 8. Dezember 2023

zur Änderung von Anhang XV (Staatliche Beihilfen) des EWR-Abkommens [2024/1446]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XV des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XV des EWR-Abkommens wird unter Nummer 1j (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32023 R 1315**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2023/1315 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Pascal SCHAFFHAUSER

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1448

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 343/2023
vom 8. Dezember 2023
zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens [2024/1448]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1297 der Kommission vom 22. Juli 2022 über die Angemessenheit der zuständigen Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1298 der Kommission vom 22. Juli 2022 über die Gleichwertigkeit der öffentlichen Aufsichts-, Qualitätssicherungs-, Untersuchungs- und Sanktionssysteme für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften der zuständigen Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Der Beschluss 2010/485/EU der Kommission ⁽³⁾ sowie die Durchführungsbeschlüsse (EU) 2016/1155 ⁽⁴⁾ und 2016/1156 ⁽⁵⁾ der Kommission, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, sind überholt und daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (4) Anhang XXII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XXII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Nummer 10fc (Beschluss 2010/485/EU der Kommission) wird gestrichen.
2. Der Text von Nummer 10fe (Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1156 der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32022 D 1297**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1297 der Kommission vom 22. Juli 2022 über die Angemessenheit der zuständigen Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 196 vom 25.7.2022, S. 134)“
3. Der Text von Nummer 10ff (Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1155 der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32022 D 1298**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1298 der Kommission vom 22. Juli 2022 über die Gleichwertigkeit der öffentlichen Aufsichts-, Qualitätssicherungs-, Untersuchungs- und Sanktionssysteme für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften der zuständigen Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 196 vom 25.7.2022, S. 138)“

⁽¹⁾ ABl. L 196 vom 25.7.2022, S. 134.

⁽²⁾ ABl. L 196 vom 25.7.2022, S. 138.

⁽³⁾ ABl. L 240 vom 11.9.2010, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 190 vom 15.7.2016, S. 80.

⁽⁵⁾ ABl. L 190 vom 15.7.2016, S. 83.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2022/1297 und (EU) 2022/1298 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Pascal SCHAFHAUSER

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1460

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 342/2023
vom 8. Dezember 2023
zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens [2024/1460]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1148 der Kommission vom 31. Juli 2020 zur Festlegung der methodischen und technischen Spezifikationen nach der Verordnung (EU) 2016/792 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) In Anbetracht der Ressourcen, die für die Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/1148 in ein spezifisches Abgabensystem in Island erforderlich wären und der begrenzten Wirkung auf die Vergleichbarkeit mit dem Verbraucherpreisindex zu konstanten Steuersätzen (HVPI-KS), der von anderen Ländern gemäß der Verordnung (EU) 2016/792 erstellt wurde, sollte Island von den Bestimmungen des Artikels 21 von Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2020/1148 ausgenommen werden. Dies ermöglicht es Island, eine vereinfachte Methode für die Erstellung des HVPI-KS anzuwenden und so die Meldepflichten gemäß der Verordnung (EU) 2016/792 zu erfüllen.
- (3) Die Verordnungen (EG) Nr. 1749/96⁽²⁾, (EG) Nr. 2214/96⁽³⁾, (EG) Nr. 1687/98⁽⁴⁾, (EG) Nr. 2646/98⁽⁵⁾, (EG) Nr. 1617/1999⁽⁶⁾, (EG) Nr. 2166/1999⁽⁷⁾, (EG) Nr. 2601/2000⁽⁸⁾, (EG) Nr. 2602/2000⁽⁹⁾, (EG) Nr. 1920/2001⁽¹⁰⁾, (EG) Nr. 1921/2001⁽¹¹⁾, (EG) Nr. 1708/2005⁽¹²⁾, (EG) Nr. 701/2006⁽¹³⁾, (EG) Nr. 330/2009⁽¹⁴⁾, (EU) Nr. 1114/2010⁽¹⁵⁾ und (EU) Nr. 93/2013⁽¹⁶⁾ der Kommission, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, werden mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1148 aufgehoben und sind daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (4) Anhang XXI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XXI des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Nummer 19ba (Verordnung (EU) Nr. 93/2013 der Kommission) erhält folgende Fassung:

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 4.8.2020, S. 12.
⁽²⁾ ABl. L 229 vom 10.9.1996, S. 3.
⁽³⁾ ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 8.
⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 31.7.1998, S. 12.
⁽⁵⁾ ABl. L 335 vom 10.12.1998, S. 30.
⁽⁶⁾ ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 9.
⁽⁷⁾ ABl. L 266 vom 14.10.1999, S. 1.
⁽⁸⁾ ABl. L 300 vom 29.11.2000, S. 14.
⁽⁹⁾ ABl. L 300 vom 29.11.2000, S. 16.
⁽¹⁰⁾ ABl. L 261 vom 29.9.2001, S. 46.
⁽¹¹⁾ ABl. L 261 vom 29.9.2001, S. 49.
⁽¹²⁾ ABl. L 274 vom 20.10.2005, S. 9.
⁽¹³⁾ ABl. L 122 vom 9.5.2006, S. 3.
⁽¹⁴⁾ ABl. L 103 vom 23.4.2009, S. 6.
⁽¹⁵⁾ ABl. L 316 vom 2.12.2010, S. 4.
⁽¹⁶⁾ ABl. L 33 vom 2.2.2013, S. 14.

„**32020 R 1148**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1148 der Kommission vom 31. Juli 2020 zur Festlegung der methodischen und technischen Spezifikationen nach der Verordnung (EU) 2016/792 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex (ABl. L 252 vom 4.8.2020, S. 12)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Kapitel II Artikel 21 gilt nicht für Island.“

2. Der Text der Nummern 19bb, 19c, 19f, 19g, 19h, 19i, 19k, 19l, 19m, 19n, 19v, 19w und 19wa wird gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1148 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen.* (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Pascal SCHAFFHAUSER

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1461

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 344/2023

vom 8. Dezember 2023

zur Änderung von Protokoll 47 zum EWR-Abkommen über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein [2024/1461]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1327 der Kommission vom 23. Juni 2023 über die Gewährung des Schutzes gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Namen „Canelli“ (g. U.) ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1418 der Kommission vom 30. Juni 2023 über die Gewährung des Schutzes gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Namen „Pic Saint-Loup“ (g. U.) ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Dieser Beschluss betrifft weinrechtliche Vorschriften. Nach Absatz 7 der Einleitung zu Protokoll 47 zum EWR-Abkommen gelten weinrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (4) Protokoll 47 zum EWR-Abkommen sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anlage I zu Protokoll 47 zum EWR-Abkommen werden nach Nummer 8v (Durchführungsverordnung (EU) 2022/2485 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

- „8w. **32023 R 1327**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/1327 der Kommission vom 23. Juni 2023 über die Gewährung des Schutzes gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Namen ‚Canelli‘ (g. U.) (ABl. L 166 vom 30.6.2023, S. 62)
- 8x. **32023 R 1418**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/1418 der Kommission vom 30. Juni 2023 über die Gewährung des Schutzes gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Namen ‚Pic Saint-Loup‘ (g. U.) (ABl. L 174 vom 7.7.2023, S. 1)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2023/1327 und (EU) 2023/1418 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 30.6.2023, S. 62.

⁽²⁾ ABl. L 174 vom 7.7.2023, S. 1.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Pascal SCHAFHAUSER



2024/1462

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 336/2023
vom 8. Dezember 2023
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2024/1462]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1642 der Kommission vom 14. Juni 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 im Hinblick auf die Modernisierung der Funktionsweise des Unionsregisters ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird Nummer 21anb (Delegierte Verordnung (EU) 2019/1122 der Kommission) wie folgt geändert:

1. Folgender Gedankenstrich wird angefügt:
„... **32023 R 1642**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/1642 der Kommission vom 14. Juni 2023 (Abl. L 206 vom 21.8.2023, S. 1)“
2. In Anpassung a werden die Wörter „Transaktionsprotokoll der Europäischen Union (EUTL)“ durch das Wort „Unionsregister“ ersetzt.

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1642 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Pascal SCHAFFHAUSER

⁽¹⁾ Abl. L 206 vom 21.8.2023, S. 1.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1463

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR AUSSCHUSSES Nr. 341/2023
vom 8. Dezember 2023
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2024/1463]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2526 der Kommission vom 23. September 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der zeitweiligen Lagerung von Quecksilberabfällen in flüssiger Form ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 22a (Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

„ geändert durch:

- **32022 R 2526**: Delegierte Verordnung (EU) 2022/2526 der Kommission vom 23. September 2022 (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 66)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2526 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Pascal SCHAFHAUSER

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 66.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1464

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 326/2023

vom 8. Dezember 2023

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2024/1464]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen (Neufassung) ⁽¹⁾, berichtigt in ABl. L 74 vom 22.3.2010, S. 1, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Verordnung (EU) 2019/492 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 788/2014 der Kommission vom 18. Juli 2014 mit Bestimmungen für die Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern und den Entzug der Anerkennung von Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen gemäß den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ berichtigt in ABl. L 234 vom 7.8.2014, S. 15, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1355/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 hinsichtlich der Annahme bestimmter Codes und diesbezüglicher Änderungen bestimmter Übereinkommen und Protokolle durch die Internationale Seeschifffahrtsorganisation (IMO) ⁽⁴⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Richtlinie 2009/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden (Neufassung) ⁽⁵⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Durchführungsrichtlinie 2014/111/EU der Kommission vom 17. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/15/EG hinsichtlich der Annahme bestimmter Codes und diesbezüglicher Änderungen bestimmter Übereinkommen und Protokolle durch die Internationale Seeschifffahrtsorganisation (IMO) ⁽⁶⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (7) Der Beschluss der Kommission 2009/728/EG vom 30. September 2009 über die unbeschränkte Verlängerung der gemeinschaftlichen Anerkennung des Polish Register of Shipping ⁽⁷⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (8) Der Beschluss (EU) 2015/669 der Kommission vom 24. April 2015 zur Aufhebung der Entscheidung 2007/421/EG über die Veröffentlichung des Verzeichnisses der von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 94/57/EG des Rates als anerkannt gemeldeten Organisationen ⁽⁸⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (9) Der Durchführungsbeschluss der Kommission 2013/765/EU vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Anerkennung von Det Norske Veritas gemäß der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen ⁽⁹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 851 vom 27.3.2019, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 214 vom 19.7.2014, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 82.

⁽⁵⁾ ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 47.

⁽⁶⁾ ABl. L 366 vom 20.12.2014, S. 83.

⁽⁷⁾ ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 34.

⁽⁸⁾ ABl. L 110 vom 29.4.2015, S. 24.

⁽⁹⁾ ABl. L 338 vom 17.12.2013, S. 107.

- (10) Der Durchführungsbeschluss der Kommission 2014/281/EU vom 14. Mai 2014 über die Anerkennung von „Hrvatski registar brodova“ (kroatisches Schiffsregister) durch die EU im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen ⁽¹⁰⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (11) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/668 der Kommission vom 24. April 2015 über die Änderung der Anerkennung bestimmter Organisationen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (12) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1327 der Kommission vom 1. August 2016 über die Anerkennung des indischen Schiffsregisters (Indian Register of Shipping) durch die EU gemäß der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen ⁽¹²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (13) Der Durchführungsbeschluss der Kommission vom 24.3.2017 zur Änderung der Anerkennung von Bureau Veritas SA – registre international de classification de navires et d'aeronefs (BV) gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen (C(2017) 1881) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (14) Der Durchführungsbeschluss der Kommission vom 29.6.2020 zur Änderung der Anerkennung von Bureau Veritas Marine & Offshore SAS gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (C(2020) 4226 final) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (15) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1227 der Kommission vom 27. Juli 2021 zur Änderung der Anerkennung der DNV GL AS gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (16) Das Verzeichnis der anerkannten Organisationen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen 2022/C 466/07 ⁽¹⁴⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (17) In der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 sind Anerkennungskriterien und Pflichten für anerkannte Organisationen festgelegt, einschließlich Bestimmungen über Geldbußen und Zwangsgelder.
- (18) Wegen der besonderen Umstände und insbesondere der Tatsache, dass die Kommission Organisationen gegenüber anerkennt, dass Verstöße die Union und ihre Interessen schädigen sowie Bewertungs- und Verstoßverfahren komplex und technisch anspruchsvoll sind, sollte die EFTA-Überwachungsbehörde eng mit der Kommission zusammenarbeiten und die Bewertung und den Maßnahmenvorschlag der Kommission abwarten, bevor sie eine Entscheidung über die Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern gegen anerkannte Organisationen trifft, deren Anerkennung auf dem Antrag eines EFTA-Staates beruht und die ihre Hauptniederlassung in einem EFTA-Staat haben.
- (19) Dieser Beschluss ist nicht dahin gehend auszulegen, als begrenze oder beschränke er die Erfüllung der Verpflichtungen der Kommission nach dem Recht der Europäischen Union in Bezug auf ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Anerkennung, Bewertung und gegebenenfalls der Verhängung von Korrekturmaßnahmen oder Sanktionen gegen anerkannte Organisationen, deren Anerkennung nicht auf dem Antrag eines EFTA-Staates beruht und die ihre Hauptniederlassung nicht in einem EFTA-Staat haben.
- (20) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽¹⁰⁾ ABl. L 145 vom 16.5.2014, S. 43.

⁽¹¹⁾ ABl. L 110 vom 29.4.2015, S. 22.

⁽¹²⁾ ABl. L 209 vom 3.8.2016, S. 15.

⁽¹³⁾ ABl. L 269 vom 28.7.2021, S. 143.

⁽¹⁴⁾ ABl. C 466 vom 7.12.2022, S. 24.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XIII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Nummer 55b (Richtlinie 94/57/EG des Rates) erhält folgende Fassung:

„**32009 L 0015**: Richtlinie 2009/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden (Neufassung) (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 47), geändert durch:

— **32014 L 0111**: Durchführungsrichtlinie 2014/111/EU der Kommission vom 17. Dezember 2014 (ABl. L 366 vom 20.12.2014, S. 83)“

2. Nach Nummer 55d (Richtlinie 2009/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes eingefügt:

„55e. **32009 R 0391**: Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen (Neufassung) (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 11), berichtigt in ABl. L 74 vom 22.3.2010, S. 1, geändert durch:

— **32014 R 1355**: Durchführungsverordnung (EU) 1355/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 (ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 82)

— **32019 R 0492**: Verordnung (EU) 2019/492 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 (ABl. L 851 vom 27.3.2019, S. 5)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Artikel 3 wird wie folgt angepasst:

- i) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„EFTA-Staaten, die einer noch nicht anerkannten Organisation eine Zulassung erteilen wollen, stellen bei der EFTA-Überwachungsbehörde einen Antrag auf Anerkennung und übermitteln vollständige Informationen und Nachweise darüber, dass die Organisation die in Anhang I aufgeführten Mindestkriterien erfüllt und dass sie sich verpflichtet, die Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9, Artikel 10 und Artikel 11 einzuhalten. Anschließend übermittelt die EFTA-Überwachungsbehörde den Antrag der Kommission.“

- ii) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Wurde der Antrag von einem EFTA-Staat gestellt, so führt die Kommission zusammen mit dem betreffenden EFTA-Staat und in enger Zusammenarbeit mit der EFTA-Überwachungsbehörde Bewertungen der Organisationen durch, für die ein Antrag auf Anerkennung gestellt wurde, um zu überprüfen, ob die Organisationen die in Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllen und sich dazu verpflichten, diese zu erfüllen.“

- b) In Artikel 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Im Falle von Organisationen, die ihre Hauptniederlassung in einem EFTA-Staat haben und auf Antrag eines EFTA-Staates anerkannt wurden, werden die oben genannten Aufgaben der Kommission in enger Zusammenarbeit mit der EFTA-Überwachungsbehörde wahrgenommen. Alle Verhütungs- und Behebungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Organisationen, die ihre Hauptniederlassung in einem EFTA-Staat haben und auf Antrag eines EFTA-Staates anerkannt wurden, werden von der EFTA-Überwachungsbehörde ergriffen. Die Kommission legt der EFTA-Überwachungsbehörde ihre Bewertung und einen Maßnahmenvorschlag vor.“

- c) Artikel 6 wird wie folgt angepasst:
- i) In den Absätzen 1 und 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Im Falle von Organisationen, die ihre Hauptniederlassung in einem EFTA-Staat haben und auf Antrag eines EFTA-Staates anerkannt wurden, werden die oben genannten Aufgaben der Kommission von der EFTA-Überwachungsbehörde wahrgenommen. Die Kommission legt der EFTA-Überwachungsbehörde ihre Bewertung und einen Maßnahmenvorschlag vor.“
 - ii) In Absatz 4 werden nach den Wörtern ‚Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften‘ die Wörter ‚oder, was Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde betrifft, der EFTA-Gerichtshof‘ eingefügt.
- d) Artikel 7 wird wie folgt angepasst:
- i) In Absatz 1 Buchstabe c werden nach dem Wort ‚Kommission‘ die Wörter ‚und im Falle von Organisationen, die ihre Hauptniederlassung in einem EFTA-Staat haben und auf Antrag eines EFTA-Staates anerkannt wurden, die Bewertung durch die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
 - ii) In Absatz 2 Buchstabe a werden nach den Wörtern ‚ihrer Bewertung‘ die Wörter ‚und im Falle von Organisationen, die ihre Hauptniederlassung in einem EFTA-Staat haben und auf Antrag eines EFTA-Staates anerkannt wurden, der Bewertung der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
 - iii) In Absatz 3 werden nach dem Wort ‚von sich aus‘ die Wörter ‚auf Antrag der EFTA-Überwachungsbehörde im Falle von Organisationen, die ihre Hauptniederlassung in einem EFTA-Staat haben und auf Antrag eines EFTA-Staates anerkannt wurden‘ eingefügt.
- e) Artikel 8 wird wie folgt angepasst:
- i) In den Absätzen 1 und 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Im Falle von Organisationen, die ihre Hauptniederlassung in einem EFTA-Staat haben und auf Antrag eines EFTA-Staates anerkannt wurden, werden die Bewertungen von der EFTA-Überwachungsbehörde zusammen mit dem jeweiligen EFTA-Staat und in enger Zusammenarbeit mit der Kommission durchgeführt.“
 - ii) In Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Im Falle von Organisationen, die ihre Hauptniederlassung in einem EFTA-Staat haben und auf Antrag eines EFTA-Staates anerkannt wurden, werden die oben genannten Aufgaben der Kommission von der EFTA-Überwachungsbehörde in enger Zusammenarbeit mit der Kommission wahrgenommen.“
- f) Artikel 10 wird wie folgt angepasst:
- i) In Absatz 1 werden nach dem Wort ‚Kommission‘ die Wörter ‚oder im Falle von Organisationen, die auf Antrag eines EFTA-Staates anerkannt wurden, der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
 - ii) In Absatz 4 werden nach den Wörtern ‚Mitgliedstaaten‘ die Wörter ‚und EFTA-Staaten‘ und nach dem Wort ‚Kommission‘ die Worte ‚und gegebenenfalls der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- g) Artikel 11 wird wie folgt angepasst:
- i) In Absatz 5 werden nach dem Wort ‚Flaggenstaaten‘ die Wörter ‚die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
 - ii) In Absatz 7 Buchstabe a werden nach den Wörtern ‚diesen Mitgliedstaaten‘ die Wörter ‚und den EFTA-Staaten‘ eingefügt.
- h) In Artikel 16 werden nach dem Wort ‚Mitgliedstaaten‘ die Wörter ‚und die EFTA-Staaten‘ eingefügt.

- 55ea. **32009 D 0728**: Beschluss der Kommission 2009/728/EG vom 30. September 2009 über die unbeschränkte Verlängerung der gemeinschaftlichen Anerkennung des Polish Register of Shipping (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 34).
- 55eb. **32013 D 0765**: Durchführungsbeschluss der Kommission 2013/765/EU vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Anerkennung von Det Norske Veritas gemäß der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen (ABl. L 338 vom 17.12.2013, S. 107), geändert durch:
- Durchführungsbeschluss C(2017) 1881 der Kommission vom 24.3.2017
 - Durchführungsbeschluss C(2020) 4226 der Kommission vom 29.6.2020
 - **32021 D 1227**: Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1227 der Kommission vom 27. Juli 2021 (ABl. L 269 vom 28.7.2021, S. 143)
- 55ec. **32014 D 0281**: Durchführungsbeschluss der Kommission 2014/281/EU vom 14. Mai 2014 über die Anerkennung von ‚Hrvatski registar brodova‘ (kroatisches Schiffsregister) durch die EU im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen (ABl. L 145 vom 16.5.2014, S. 43)
- 55ed. **32015 D 0668**: Durchführungsbeschluss (EU) 2015/668 der Kommission vom 24. April 2015 über die Änderung der Anerkennung bestimmter Organisationen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 110 vom 29.4.2015, S. 22)
- 55ee. **32015 D 0669**: Beschluss (EU) 2015/669 der Kommission vom 24. April 2015 zur Aufhebung der Entscheidung 2007/421/EG über die Veröffentlichung des Verzeichnisses der von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 94/57/EG des Rates als anerkannt gemeldeten Organisationen (ABl. L 110 vom 29.4.2015, S. 24)
- 55ef. **32016 D 1327**: Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1327 der Kommission vom 1. August 2016 über die Anerkennung des indischen Schiffsregisters (Indian Register of Shipping) durch die EU gemäß der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen (ABl. L 209 vom 3.8.2016, S. 15)
- 55eg. **52022XC1207(01)**: Verzeichnis der anerkannten Organisationen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen 2022/C 466/07 (ABl. C 466 vom 7.12.2022, S. 24)
- 55f. **32014 R 0788**: Verordnung (EU) Nr. 788/2014 der Kommission vom 18. Juli 2014 mit Bestimmungen für die Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern und den Entzug der Anerkennung von Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen gemäß den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 214 vom 19.7.2014, S. 12), berichtigt in ABl. L 234 vom 7.8.2014, S. 15

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In den Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 wird das Wort ‚Kommission‘ durch ‚EFTA-Überwachungsbehörde im Falle von Organisationen, die ihre Hauptniederlassung in einem EFTA-Staat haben und auf Antrag eines EFTA-Staates anerkannt wurden‘ ersetzt.
- b) In Artikel 10 Absatz 1 werden nach den Wörtern ‚auf eigene Initiative‘ die Wörter ‚auf Antrag der EFTA-Überwachungsbehörde im Falle von Organisationen, die ihre Hauptniederlassung in einem EFTA-Staat haben und auf Antrag eines EFTA-Staates anerkannt wurden,‘ eingefügt.
- c) Artikel 11 wird wie folgt angepasst:
 - i) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:

‚Für die EFTA-Staaten ist der Antrag zusammen mit den in Absatz 3 genannten erforderlichen Nachweisen an die EFTA-Überwachungsbehörde zu richten Die Anträge und die erforderlichen Nachweise werden von der EFTA-Überwachungsbehörde an die Kommission weitergeleitet.‘

ii) In Absatz 7 wird folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Wurde der Antrag von einem EU-Mitgliedstaat gestellt und betrifft er Organisationen, die ihre Hauptniederlassung in einem EFTA-Staat haben und auf der Grundlage eines Antrags eines EFTA-Staates anerkannt wurden, so leitet die Kommission den Antrag und die beigefügten Nachweise auch an die EFTA-Überwachungsbehörde weiter.“

d) In Artikel 16 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Der Zugang zu Dokumenten und anderen von der EFTA-Überwachungsbehörde zusammengestellten Belegen unterliegt den geltenden Vorschriften der EFTA-Überwachungsbehörde.“

e) In Artikel 22 Absatz 4 werden nach den Wörtern ‚Gerichtshof der Europäischen Union‘ die Wörter ‚oder, was Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde betrifft, der EFTA-Gerichtshof‘ eingefügt.

f) In Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b werden nach den Wörtern ‚Gerichtshof der Europäischen Union‘ die Wörter ‚oder, was Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde betrifft, der EFTA-Gerichtshof‘ eingefügt.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EG) Nr. 391/2009, berichtigt in ABl. L 74 vom 22.3.2010, S. 1, (EU) Nr. 788/2014, berichtigt in ABl. L 234 vom 7.8.2014, S. 15, und (EU) 2019/492, der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1355/2014, der Richtlinie 2009/15/EG, der Durchführungsrichtlinie 2014/111/EU, der Beschlüsse 2009/728/EG und (EU) 2015/669, der Durchführungsbeschlüsse 2013/765/EU, 2014/281/EU, (EU) 2015/688, (EU) 2016/1327 und (EU) 2021/1227, der Durchführungsbeschlüsse C(2017) 1881 vom 24.3.2017 und C(2020) 4226 vom 29.6.2020 sowie des Verzeichnisses 2022/C 466/07 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Pascal SCHAFFHAUSER

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.



2024/1465

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 333/2023
vom 8. Dezember 2023
zur Änderung von Anhang XVII (Geistiges Eigentum) des EWR-Abkommens [2024/1465]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XVII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XVII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 9a (Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:
„, geändert durch:
— **32019 L 0790**: Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 (Abl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92)“
2. Unter Nummer 9e (Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„– **32019 L 0790**: Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 (Abl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92)“
3. Nach Nummer 9h (gestrichen) wird Folgendes eingefügt:
„9i. **32019 L 0790**: Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (Abl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92)

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 12 Absatz 4 werden die Wörter ‚dem einschlägigen Unionsrecht‘ durch ‚den einschlägigen Bestimmungen des EWR-Abkommens‘ ersetzt.
- b) In Artikel 13 Absatz 2 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚bis zum 7. Juni 2021‘ durch die Angabe ‚bis zum Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 333/2023 vom 8. Dezember 2023‘ ersetzt.
- c) In Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 9 wird das Wort ‚Unionsrecht‘ durch das Wort ‚EWR-Abkommen‘ ersetzt.
- d) In Artikel 15 Absatz 4 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚bis zum 6. Juni 2019‘ durch die Angabe ‚innerhalb von zwei Jahren und einem Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 333/2023 vom 8. Dezember 2023‘ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92.

- e) In Artikel 26 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚bis zum 7. Juni 2021‘ durch die Angabe ‚bis zum Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 333/2023 vom 8. Dezember 2023‘ ersetzt.
- f) In Artikel 27 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚bis zum 7. Juni 2022‘ durch die Angabe ‚innerhalb eines Jahres ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 333/2023 vom 8. Dezember 2023‘ ersetzt.
- g) In Artikel 29 Absatz 1 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚7. Juni 2021‘ durch die Angabe ‚Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 333/2023 vom 8. Dezember 2023‘ ersetzt.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2019/790 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Pascal SCHAFHAUSER

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.



2024/1466

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 330/2023

vom 8. Dezember 2023

zur Änderung von Anhang XV (Staatliche Beihilfen) des EWR-Abkommens [2024/1466]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2023/917 der Kommission vom 4. Mai 2023 zur Berichtigung der polnischen Fassung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XV des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XV des EWR-Abkommens wird unter Nummer 1j (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32023 R 0917**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/917 der Kommission vom 4. Mai 2023 (Abl. L 119 vom 5.5.2023, S. 159)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2023/917 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Pascal SCHAFFHAUSER

⁽¹⁾ Abl. L 119 vom 5.5.2023, S. 159.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1515

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 316/2023

vom 8. Dezember 2023

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/1515]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/689 der Kommission vom 20. März 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe *Bacillus subtilis* (Cohn 1872) Stamm QST 713, *Bacillus thuringiensis* subsp. *aizawai* Stämme ABTS-1857 und GC-91, *Bacillus thuringiensis* subsp. *israeliensis* (Serotyp H-14) Stamm AM65-52, *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki* Stämme ABTS 351, PB 54, SA 11, SA12 und EG 2348, *Beauveria bassiana* Stämme ATCC 74040 und GHA, Clodinafop, *Cydia pomonella Granulovirus* (CpGV), Cyprodinil, Dichlorprop-P, Fenpyroximat, Fosetyl, Malathion, Mepanipyrim, Metconazol, Metrafenon, Pirimicarb, Pyridaben, Pyrimethanil, Rimsulfuron, Spinosad, *Trichoderma asperellum* (vormals *T. harzianum*) Stämme ICC012, T25 und TV1, *Trichoderma atroviride* (vormals *T. harzianum*) Stamm T11, *Trichoderma gamsii* (vormals *T. viride*) Stamm ICC080, *Trichoderma harzianum* Stämme T-22 und ITEM 908, Triclopyr, Trinexapac, Triticonazol und Ziram ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/918 der Kommission vom 4. Mai 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Ausweitung des Genehmigungszeitraums für die Wirkstoffe Aclonifen, Ametoctradin, Beflubutamid, Benthiavalicarb, Boscalid, Captan, Clethodim, Cycloxydim, Cyflumetofen, Dazomet, Diclofop, Dimethomorph, Ethephon, Fenazaquin, Fluopicolid, Fluoxastrobin, Flurochloridon, Folpet, Formetanat, *Helicoverpa armigera Nucleopolyhedrovirus*, Hymexazol, Indolyl-Buttersäure, Mandipropamid, Metalaxyl, Metaldehyd, Metam, Metazachlor, Metribuzin, Milbemectin, Pacllobutrazol, Penoxsulam, Phenmedipham, Pirimiphos-methyl, Propamocarb, Proquinazid, Prothioconazol, S-Metolachlor, *Spodoptera littoralis Nucleopolyhedrovirus*, *Trichoderma asperellum* Stamm T34 und *Trichoderma atroviride* Stamm I-1237 ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens werden unter Nummer 13a (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission) folgende Gedankenstriche angefügt:

- „— **32023 R 0689**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/689 der Kommission vom 20. März 2023 (Abl. L 91 vom 29.3.2023, S. 1)
- **32023 R 0918**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/918 der Kommission vom 4. Mai 2023 (Abl. L 119 vom 5.5.2023, S. 160)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2023/689 und (EU) 2023/918 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ Abl. L 91 vom 29.3.2023, S. 1.

⁽²⁾ Abl. L 119 vom 5.5.2023, S. 160.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Pascal SCHAFHAUSER

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1516

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 318/2023
vom 8. Dezember 2023
zur Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens [2024/1516]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 244/2012 der Kommission vom 16. Januar 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden durch die Schaffung eines Rahmens für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Aufgrund der Besonderheiten des relativ neuen und einheitlichen Gebäudebestands Islands wurde mit dem Beschluss Nr. 135/2022 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 29. April 2022 zur Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens eine befristete und bedingte Ausnahme von der Anwendung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden vereinbart. Diese Ausnahme gilt für die Richtlinie 2010/31/EU in der vor der Änderung durch die Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 geltenden Fassung. Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 244/2012 gilt daher nicht für Island. Diese Ausnahme ist streng befristet und sollte nur gelten, bis eine Einigung über die Aufnahme der Richtlinie 2010/31/EU in der durch die Richtlinie (EU) 2018/844 geänderten Fassung in das EWR-Abkommen erzielt ist. Eine Einigung sollte als erzielt gelten, wenn die Richtlinie 2010/31/EU in der durch die Richtlinie (EU) 2018/844 geänderten Fassung in das EWR-Abkommen aufgenommen ist.
- (3) Anhang IV des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IV des EWR-Abkommens wird nach Nummer 17 (Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes eingefügt:

„17a. **32012 R 0244**: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 244/2012 der Kommission vom 16. Januar 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden durch die Schaffung eines Rahmens für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten (ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 18)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Die Verordnung gilt nicht für Island.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 244/2012 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 18.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Pascal SCHAFHAUSER

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1664

13.6.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1664 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 2024

zur Festsetzung des Anpassungssatzes für Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates für das Kalenderjahr 2024

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 3,

nach Anhörung des Ausschusses für die Agrarfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 wird ein Anpassungssatz für Interventionen in Form von Direktzahlungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der genannten Verordnung und für die Sondermaßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e der genannten Verordnung festgesetzt, wenn die Prognosen für die Finanzierung der im Rahmen der entsprechenden Teilobergrenze finanzierten Interventionen und Maßnahmen für ein bestimmtes Haushaltsjahr erkennen lassen, dass die anwendbaren jährlichen Obergrenzen überschritten werden.
- (2) Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 wird zu Beginn eines jeden Jahres im Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) eine Unions-Agrarreserve gebildet. Wenn die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, um die Reserve in der erforderlichen Höhe zu finanzieren, kann gemäß Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung als letztes Mittel die Haushaltsdisziplin im Einklang mit Artikel 17 der genannten Verordnung zur Mittelausstattung der Reserve herangezogen werden.
- (3) Die Prognosen für die im Entwurf des Haushaltsplans der Kommission für 2025 festgesetzten Direktzahlungen und marktbezogenen Ausgaben lassen erkennen, dass es derzeit keiner Haushaltsdisziplin bedarf. Angesichts der Folgen der russischen Invasion der Ukraine für den Agrar- und Lebensmittelsektor und der Häufung widriger Witterungsverhältnisse, die sich auf die Landwirtschaft auswirken, besteht jedoch große Unsicherheit, inwieweit künftig Unterstützung aus der Agrarreserve erforderlich sein wird. Darüber hinaus könnte sich das derzeit hohe Maß an Instabilität im Agrarsektor in ganz Europa auf den geschätzten Mittelbedarf für das Haushaltsjahr 2025 auswirken.
- (4) Gemäß Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 muss der Anpassungssatz bis zum 30. Juni des Kalenderjahres festgesetzt werden, für das er gilt. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 der genannten Verordnung kann der Anpassungssatz auf der Grundlage neuer Informationen bis zum 1. Dezember desselben Kalenderjahres angepasst werden. Eine solche Anpassung auf der Grundlage neuer Informationen ist jedoch nur möglich, wenn bis zum 30. Juni ein Anpassungssatz festgesetzt wurde.
- (5) Da die angeführten Unsicherheiten im Zusammenhang mit den Haushaltsvorausschätzungen bestehen und die Möglichkeit einer Anpassung des Anpassungssatzes bis zum 1. Dezember 2024 aufrechterhalten werden soll, um — sollte es notwendig werden — die Einhaltung der jährlichen Obergrenzen und eine zusätzliche Mittelausstattung für die Agrarreserve zu gewährleisten, wird es als angemessen erachtet, für das Kalenderjahr 2024 einen Anpassungssatz von 0 % festzusetzen.
- (6) Gemäß Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 findet der Anpassungssatz auf Zahlungen Anwendung, die in dem betreffenden Kalenderjahr 2 000 EUR überschreiten und die Landwirten für Interventionen in Form von Direktzahlungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der genannten Verordnung und für die Sondermaßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e der genannten Verordnung zu gewähren sind.

⁽¹⁾ ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2116/oj>.

- (7) Grundsätzlich erhalten Landwirte, die ihren Antrag auf Direktzahlung für ein Kalenderjahr N einreichen, ihre Beihilfezahlung innerhalb einer festgelegten Zahlungsfrist, die in das Haushaltsjahr N+1 fällt. Die Mitgliedstaaten haben jedoch die Möglichkeit, noch nach dieser Zahlungsfrist innerhalb bestimmter Beschränkungen verspätete Zahlungen an die Landwirte zu leisten. Solche verspäteten Zahlungen können in einem späteren Haushaltsjahr getätigt werden. Wird die Haushaltsdisziplin auf ein bestimmtes Kalenderjahr angewendet, so sollte der Anpassungssatz nicht auf Zahlungen angewendet werden, für die Beihilfeanträge in einem anderen Kalenderjahr als dem, auf das die Haushaltsdisziplin angewendet wird, eingereicht wurden. Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Landwirte ist deshalb vorzusehen, dass der Anpassungssatz nur auf Zahlungen Anwendung findet, für die die Beihilfeanträge in dem Kalenderjahr, das der Haushaltsdisziplin unterliegt, eingereicht wurden, unabhängig davon, wann die Zahlung an die Landwirte geleistet wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zwecke der Festsetzung des Anpassungssatzes gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/2116 werden alle Zahlungen von mehr als 2 000 EUR, die Landwirten für einen für das Kalenderjahr 2024 eingereichten Beihilfeantrag für Interventionen in Form von Direktzahlungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der genannten Verordnung und für die Sondermaßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e der genannten Verordnung zu gewähren sind, um einen Anpassungssatz von 0 % gekürzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/1665

13.6.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/1665 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 2024

über die Delegation der Überwachung und Durchsetzung der in der Sache M.6447 — IAG/bmi für bindend erklärten Verpflichtungen an die benannte nationale Wettbewerbsbehörde des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 95 Absatz 2 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf Artikel 95 Absatz 2 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ⁽¹⁾ (im Folgenden „Austrittsabkommen“),

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ⁽²⁾,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 57,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Beschluss in der Fusionssache und die Verpflichtungen

- (1) In ihrem Beschluss vom 30. März 2012 ⁽⁴⁾ (im Folgenden „Fusionskontrollbeschluss“) erklärte die Kommission die Übernahme der britischen Fluggesellschaft British Midlands Limited (im Folgenden „bmi“) durch die International Consolidated Airlines Group (im Folgenden „IAG“), die Holdinggesellschaft von British Airways, Iberia, Aer Lingus, Vueling und Level, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen und Auflagen (im Folgenden: „Verpflichtungszusagen“) für mit dem Binnenmarkt vereinbar.
- (2) Kern der Verpflichtungen ist die Freigabe und Übertragung einer Reihe von Zeitnischen ⁽⁵⁾ am Flughafen London Heathrow (im Folgenden „LHR“), die von potenziellen Neuanbietern auf den Strecken London–Aberdeen, London–Edinburgh, London–Nizza, London–Moskau ⁽⁶⁾, London–Kairo und London–Riad betrieben werden sollen. Darüber hinaus verpflichtete sich die IAG, für Fluggäste von Langstreckenflügen konkurrierender Fluggesellschaften aus LHR Anschlussflüge bereitzustellen. Die Verpflichtungszusagen ermöglichen es den Wettbewerbern der IAG im Langstreckenverkehr, spezielle Prorata-Vereinbarungen mit der IAG zu schließen. Weitere Aspekte der Verpflichtungen betreffen unter anderem die Kombinierbarkeit von Tarifen und Vielfliegerprogramme.
- (3) Die Verpflichtungen gelten unbefristet und bleiben so lange in Kraft, wie sich die Wettbewerbssituation auf den relevanten Märkten nicht in einer Weise verändert, die einen Verzicht auf die Verpflichtungen rechtfertigen würde, und werden mit Unterstützung eines Überwachungstreuhanders umgesetzt.
- (4) In den Jahren seit der Annahme des Fusionskontrollbeschlusses wurden auf der Grundlage der Verpflichtungen Zeitnischen an eine Reihe potenzieller Neuanbieter vergeben. Gegenwärtig stehen weiterhin Zeitnischen zur Verfügung und werden potenziellen Neuanbietern im Vorfeld jeder IATA-Flugplanperiode (d. h. der Winter- und Sommersaison der IATA und der Luftverkehrsbranche im Allgemeinen) angeboten.

⁽¹⁾ ABl. C 384 I vom 12.11.2019, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47.

⁽³⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

⁽⁴⁾ C(2012) 2320.

⁽⁵⁾ Soweit nichts anderes bestimmt ist, haben in diesem Beschluss Begriffe in Großbuchstaben die Bedeutung, die ihnen im Beschluss der Kommission vom 30. März 2012 in der Sache M.6447 — IAG/bmi beigemessen wurde.

⁽⁶⁾ Seit der IATA-Wintersaison 2022/2023 werden aufgrund der Sanktionen gegen Russland infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine keine Zeitnischen für den Betrieb der Strecke nach Moskau angeboten.

2. Der rechtliche Rahmen

- (5) Am 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich aus der Europäischen Union ausgetreten.
- (6) Die Europäische Union und die Europäische Atomgemeinschaft einerseits und das Vereinigte Königreich andererseits haben ein Austrittsabkommen geschlossen. Es wurde mit dem Beschluss (EU) 2020/135 des Rates ⁽⁷⁾ vom 30. Januar 2020 angenommen und trat am 1. Februar 2020 in Kraft.
- (7) Das Austrittsabkommen sieht gemäß seines Artikels 126 einen Übergangszeitraum vor, der am 1. Februar 2020 begann und am 31. Dezember 2020 endete.
- (8) Nach Artikel 95 Absatz 1 des Austrittsabkommens ist der vor Ablauf des Übergangszeitraums erlassene Fusionskontrollbeschluss, der an im Vereinigten Königreich niedergelassene juristische Personen gerichtet war, für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich rechtsverbindlich.
- (9) Nach Artikel 95 Absatz 2 des Austrittsabkommens ist die Kommission grundsätzlich weiterhin für die Überwachung und Durchsetzung der in Verfahren, die die Kommission unter anderem nach der Fusionskontrollverordnung durchführt, im Vereinigten Königreich oder in Zusammenhang mit dem Vereinigten Königreich eingegangenen Verpflichtungen oder auferlegten Abhilfemaßnahmen zuständig.
- (10) Gemäß Artikel 95 Absatz 2 kann jedoch die Überwachung und Durchsetzung solcher Verpflichtungen oder Abhilfemaßnahmen mittels einer Vereinbarung mit der benannten nationalen Wettbewerbsbehörde des Vereinigten Königreichs, d. h. der Competition and Markets Authority (im Folgenden „CMA“), an diese Behörde delegieren.

3. Eignung der Sache für eine Delegation an die CMA

3.1. Zustimmung der CMA

- (11) Die CMA hat der Delegation der Überwachung und Durchsetzung der im Fusionskontrollbeschluss festgelegten Verpflichtungen gemäß Artikel 95 Absatz 2 des Austrittsabkommens mit Schreiben des Exekutivdirektors Fusionen der CMA vom 5. April 2024 an den für Fusionskontrolle zuständigen Stellvertretenden Generaldirektor der GD Wettbewerb der Kommission, zugestimmt.

3.2. Standpunkte der Betroffenen

- (12) Das Austrittsabkommen enthält keine besonderen Anforderungen an die Delegation der Überwachung und Durchsetzung von Verpflichtungen, insbesondere in Bezug auf Betroffene. Aus dem Recht jeder Person auf eine gute Verwaltung ⁽⁸⁾ ergibt sich jedoch, alle von der Delegation möglicherweise Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten sollten.
- (13) Durch die Delegation wird für die Überwachung und Durchsetzung der Verpflichtungen eine andere Behörde zuständig.
- (14) Erstens berührt die Übertragung die Rechtsstellung der IAG, gegenüber der die Verpflichtungszusagen für bindend erklärt wurden, da IAG nach der Delegation ihre Verpflichtungen gegenüber der CMA nach den nationalen Verfahren des Vereinigten Königreichs und nicht mehr gegenüber der Kommission nach den Verfahren des Unionsrechts erfüllen müsste.
- (15) Zweitens wirkt sich die Übertragung auf die Rechtsstellung Dritter aus, die Rechte aufgrund der Verpflichtungen erworben haben, insbesondere derjenigen Dritten, denen Slots aufgrund der Verpflichtungen zugeteilt wurden. Das Gericht hat entschieden, dass die Bedingungen für die Übernahme solcher Tätigkeiten weitgehend durch die Verpflichtungszusagen festgelegt werden, die daher für ihre geschäftlichen Entscheidungen von Bedeutung sind und bei ihnen berechtigte Erwartungen wecken können ⁽⁹⁾.

⁽⁷⁾ Beschluss (EU) 2020/135 des Rates vom 30. Januar 2020 über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 1).

⁽⁸⁾ Artikel 41 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391).

⁽⁹⁾ Rechtssache T-430/18, American Airlines, Inc., ECLI:EU:T:2020:603, Rn. 275.

- (16) Entsprechend ihren Ausführungen in der Mitteilung der Kommission über Abhilfemaßnahmen⁽¹⁰⁾ zum Fall eines Verzichts auf eine Verpflichtung oder ihre Änderung oder Ersetzung berücksichtigt die Kommission auch die Stellungnahmen Dritter und die Auswirkungen der Änderung auf die Stellung Dritter und damit auf die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahme insgesamt⁽¹¹⁾. Dabei prüft die Kommission auch, ob die Änderung die Rechte beeinträchtigt, die Dritte nach Umsetzung der Abhilfemaßnahme bereits erworben haben.
- (17) Drittens kann die Delegation auch für andere Dritte von Bedeutung sein, die in Zukunft für Zeitnischen im Rahmen der Verpflichtungen erwerben wollen.
- (18) Die Kommission hat daher alle diese Betroffenen aufgefordert, zu einer etwaigen Delegation der Überwachung und Durchsetzung der Verpflichtungen an die CMA Stellung zu nehmen. Die Kommission forderte die IAG⁽¹²⁾ als die Partei, gegenüber der die Verpflichtungen für bindend erklärt wurden, sowie Air France⁽¹³⁾, Saudi Arabian Airlines⁽¹⁴⁾, EgyptAir⁽¹⁵⁾, Virgin Atlantic Airways⁽¹⁶⁾ und Air Canada⁽¹⁷⁾, die derzeit über im Zuge der Umsetzung der Verpflichtungen erlangte Rechte verfügen, zur Stellungnahme auf. Schließlich unterrichtete die Kommission die Öffentlichkeit von ihren Plänen, die Überwachung und Durchsetzung der Verpflichtungen gemäß Artikel 95 Absatz 2 des Austrittsabkommens an die CMA zu delegieren, und forderte alle Interessenten auf, sich zu äußern⁽¹⁸⁾.
- (19) Die Kommission ist zwar nicht verpflichtet, die Zustimmung der Betroffenen zu der Delegation einzuholen, wird jedoch deren Standpunkte gebührend berücksichtigen und prüfen, ob die Delegation keine unangemessenen nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte hat, die sie zuvor aufgrund der Verpflichtungszusagen erworben hatten.
- (20) In ihrem Schreiben vom 13. März 2024 bestätigte die IAG, keine Einwände gegen die vorgeschlagene Delegation zu haben.
- (21) Mit E-Mail vom 13. März 2024 äußerte Air France KLM (im Folgenden „AF-KLM“) Bedenken, dass die vorgeschlagene Delegation zu einer Änderung der Verpflichtungen führen könnte, und forderte die Kommission für den Fall, dass es tatsächlich zu einer solchen Änderung käme, nachdrücklich auf, die Überwachung der Abhilfemaßnahmen, auf die sie nach Artikel 95 Absatz 2 des Austrittsabkommens ein Anrecht hat, in ihren Händen zu behalten, um die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen zu gewährleisten und damit auch die Interessen der Reisenden aus der EU auf dieser Strecke zu schützen.
- (22) Mit Schreiben vom 9. April 2024 vertrat auch eine andere Partei, die Rechte aufgrund der Abhilfemaßnahmen erhalten hatte, die Auffassung, dass die Kommission besser geeignet sei, die Verpflichtungen zu überwachen und durchzusetzen. Diese Partei erläuterte, dass sie es in früheren Fällen, in denen sie in Anbetracht des Verhaltens von IAG/British Airways bereits Bedenken in Bezug auf die Durchsetzung der Verpflichtungszusagen hatte, als vorteilhaft erachtet habe, solche Bedenken direkt bei der Kommission geltend machen zu können. Eine Überwachung durch die Kommission sei angesichts ihrer detaillierten, bei der Prüfung der IAG/bmi-Sache erworbenen Kenntnisse und Erfahrung und ihres Wissens um Hintergründe, Reichweite und Ziele der Verpflichtungen das wirksamste Instrument. Diese Partei befürchtet, dass die CMA zwangsläufig nicht über das gleiche Hintergrundwissen und die gleiche Erfahrung verfügen wird und dass die Überwachung und Durchsetzung der Verpflichtungen durch die Delegation der Verantwortung an die CMA weniger wirksam erfolgen könnte.
- (23) Andere Betroffene oder Interessenten haben sich zu der vorgeschlagenen Übertragung nicht geäußert.

⁽¹⁰⁾ Mitteilung der Kommission über nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission zulässige Abhilfemaßnahmen (ABl. C 267 vom 22.10.2008, S. 1), Ziff. 74.

⁽¹¹⁾ Siehe z. B. Sache M.4494 — Evraz/Highveld, Beschluss der Kommission vom 24. September 2019, Erwägungsgründe 14-16.

⁽¹²⁾ Mit Schreiben vom 28. Februar 2024.

⁽¹³⁾ Mit Schreiben vom 28. Februar 2024.

⁽¹⁴⁾ Mit Schreiben vom 28. Februar 2024.

⁽¹⁵⁾ Mit Schreiben vom 1. März 2024.

⁽¹⁶⁾ Mit Schreiben vom 25. März 2024.

⁽¹⁷⁾ Mit Schreiben vom 25. März 2024.

⁽¹⁸⁾ ABl. C, C/2024/1987, 6.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1987/oj>.

3.3. Bewertung

- (24) Über das Erfordernis einer ausdrücklichen Zustimmung der CMA hinaus sind in Artikel 95 Absatz 2 des Austrittsabkommens keine Bedingungen oder Kriterien für eine solche Übertragung aufgeführt. Daher liegt es im Ermessen der Kommission, auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung zu entscheiden, ob die Sache für eine Übertragung geeignet ist, wobei etwaige Stellungnahmen Betroffener gebührend zu berücksichtigen sind.
- (25) Aus den nachstehend dargelegten Gründen ist die Kommission der Auffassung, dass die Überwachung und Durchsetzung der Verpflichtungen in diesem Fall der CMA übertragen werden kann.
- (26) Erstens betrifft der Fall hauptsächlich Verbraucher aus dem Vereinigten Königreich und von außerhalb des EWR, weshalb es angemessen ist, dass die CMA als die für den Schutz der Interessen der britischen Verbraucher zuständige Behörde die Verantwortung für die Überwachung und Durchsetzung der Verpflichtungen übernimmt. Gemäß den Verpflichtungen sind die Zeitnischen für bestimmte Strecken vorzusehen. Nur bei einer dieser Strecken ist ein EWR-Flughafen betroffen (LHR–Nizza), während die verbleibenden Strecken, auf denen im Rahmen der Verpflichtungen zur Verfügung zu stellende Slots genutzt werden könnten, entweder Flughäfen innerhalb des Vereinigten Königreichs (LHR–Aberdeen und LHR–Edinburgh) oder London mit Zielen außerhalb des EWR verbinden (Moskau, Kairo und Riad). Im Jahr 2019 machten die Fluggäste auf Direktflügen (350 034) und insgesamt (d. h. einschließlich umsteigender Fluggäste) auf der Strecke LHR–Nizza (511 494 Fluggäste) 16 % bzw. 13 % der O&D-Fluggäste und der Gesamtzahl der Fluggäste auf allen Abhilfestrecken (2 188 002 bzw. 3 811 214 Fluggäste) aus⁽¹⁹⁾. In diesem Zusammenhang ist die Kommission der Auffassung, dass die CMA jedes Interesse an der Umsetzung der Verpflichtungen hat, auch in Bezug auf die Strecke LHR–Nizza, da die Verpflichtungen viele Kunden im Vereinigten Königreich betreffen. Ein weiterer Grund für die CMA, die Einhaltung der Verpflichtungen auch auf der Strecke LHR–Nizza zu gewährleisten, besteht darin, dass die betreffenden Dienstleistungen auch im Vereinigten Königreich erbracht werden und die Strecke LHR–Nizza für die Anbindung von Freizeit- und Geschäftsreisenden an die Metropolregion London von Bedeutung ist.
- (27) Zweitens müssen die Verpflichtungen u. a. in Bezug auf Zeitnischen und Prorata-Vereinbarungen auf dem Flughafen Heathrow im Vereinigten Königreich umgesetzt werden, wo die Zeitnischen den britischen Vorschriften und Regulierungsbeschlüssen unterliegen, für die u. a. der Zeitnischenverwalter des Flughafens und das britische Verkehrsministerium zuständig sind. Die CMA ist besser in der Lage als die Kommission, sich mit diesen Behörden ins Benehmen zu setzen.
- (28) Drittens ist die Kommission der Auffassung, dass sich die Delegation nicht nachteilig auf die Beteiligten auswirken wird. Erstens stellt die Kommission in Bezug auf die Bedenken von AF-KLM, dass die Delegation zu einer Änderung der Verpflichtungen führen könnte, fest, dass mit dem vorliegenden Beschluss die Verpflichtungen in ihrer derzeitigen Form übertragen werden. Von der IAG wurde im Kontext der vorgeschlagenen Delegation weder eine Änderung noch ein Verzicht auf die Verpflichtungen beantragt. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft gemäß den nationalen Verfahren des Vereinigten Königreichs Änderungen oder Verzichtsanträge gestellt werden, doch müssten solche Anträge anhand der Grundsätze geprüft werden, die in der Überprüfungs Klausel in den Verpflichtungen festgelegt sind, die als Ganzes übertragen werden.
- (29) Was zweitens die Bedenken der anderen Partei, die Rechte aufgrund der Abhilfemaßnahmen erhalten hatte, betrifft, dass die CMA bei der Überwachung und Durchsetzung der Verpflichtungen nicht über den gleichen Hintergrund und die gleiche Erfahrung verfügen wird wie die Kommission (siehe Erwägungsgrund 22), stellt die Kommission fest, dass der Überwachungstreuhand, der über Fachwissen in der Luftfahrtindustrie verfügt und die Kommission seit dem Fusionskontrollbeschluss bei der Überwachung der Verpflichtungen unterstützt hat, nach der Übertragung die CMA in gleicher Weise unterstützen wird. Darüber hinaus verfügt die CMA über Erfahrung mit der Überwachung und Durchsetzung von Zeitnischen- und Pro-Rata-Verpflichtungen infolge der vorläufigen Maßnahmen, die sie im Rahmen ihrer Untersuchung einer Kooperationsvereinbarung für den Atlantikverkehr (Atlantic Joint Business Agreement) erlassen hat⁽²⁰⁾. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die Delegation die Wirksamkeit der Überwachung und Durchsetzung der Verpflichtungen nicht beeinträchtigen wird.

⁽¹⁹⁾ Schätzungen des Überwachungstreuhanders anhand von MIDT- und CAA-Daten. Der 2023 verzeichnete Anstieg der Fluggastzahlen auf der Strecke LHR–Nizza im Verhältnis zu den Fluggastzahlen auf allen unter die Verpflichtungen fallenden Strecken auf 24 % (434 214 Passagiere, Direktflüge) bzw. 19 % (633 101 Passagiere, mit Umsteigeflügen) ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass derzeit keine Fluggäste auf der Strecke LHR–Moskau fliegen.

⁽²⁰⁾ CMA-Fallnummer 50616, Entscheidungen vom 7. September 2020 und 4. April 2022.

- (30) Viertens wird erwartet, dass der Fall auch in Zukunft Ressourcen in Anspruch nehmen wird. Da der Fall hauptsächlich Märkte und Verbraucher im Vereinigten Königreich oder andere Kunden außerhalb des EWR betrifft, die in das bzw. aus dem Vereinigten Königreich reisen, erscheint es angemessen, dass diese Ressourcen im Vereinigten Königreich verortet sind. Wie in Erwägungsgrund 3 erläutert, gelten die Verpflichtungen unbefristet und bleiben — mit Ausnahme einer nach der Überprüfungs Klausel gewährten Befreiung — so lange in Kraft, wie sich die Wettbewerbslage auf den relevanten Märkten nicht ändert. Solange Zeitnischen unverändert oder erneut zur Verfügung stehen und entsprechende Anträge gestellt werden, werden weiterhin Entscheidungen über die Beurteilung der Rentabilität von potenziellen Marktteilnehmern, die einen Antrag auf Abhilfe stellen, und zur Genehmigung von Vereinbarungen zwischen IAG/British Airways und den Abhilfemaßnahmenehmern sowie Entscheidungen über die Gewährung angestammter Rechte erforderlich sein. Selbst wenn alle unter die Verpflichtungen fallenden Slots zugeteilt sind, wird die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen der IAG so lange fortgesetzt, wie diese in Kraft bleiben.
- (31) Fünftens ist die Übertragung der Umsetzung aller Abhilfemaßnahmen gerechtfertigt und verhältnismäßig. Es ist nicht möglich, die Strecke LHR–Nizza (die einzige Strecke mit einem EWR-Ziel) von den anderen Strecken separat zu behandeln. Gemäß den Verpflichtungen⁽²¹⁾ werden Zeitnischen im Paket mit einer maximalen Anzahl von Zeitnischen angeboten, die auf bestimmten Strecken (nämlich innerhalb des Vereinigten Königreichs oder nicht) genutzt werden könnten. Auf welchen der unter die Verpflichtungen fallenden Strecken die Zeitnischen tatsächlich betrieben werden, hängt von den Anträgen der potenziellen Neuanbieter ab.

4. Umfang der Delegation

- (32) Die Delegation an die CMA beinhaltet die wirksame Überwachung und Durchsetzung sämtlicher Verpflichtungen. Die Delegation hat zur Folge, dass die Kommission in diesem Fall keine Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen mehr durchführen wird.
- (33) Laut Artikel 95 Absatz 2 des Austrittsabkommens „ist die Europäische Kommission weiterhin dafür zuständig, eingegangene Verpflichtungen oder auferlegte Abhilfemaßnahmen zu überwachen und durchzusetzen“, „sofern die Europäische Kommission und die benannte nationale Wettbewerbsbehörde des Vereinigten Königreichs nichts anderes vereinbaren“. Der zweite Satz dieses Absatzes eröffnet die Möglichkeit, die Überwachung und Durchsetzung dieser Verpflichtungen an die CMA zu delegieren. Dementsprechend erstreckt sich die Delegation gemäß Artikel 95 Absatz 2 des Austrittsabkommens grundsätzlich auf alle Aspekte der Überwachung und Durchsetzung sowie sämtliche für diese Überwachung und Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen.
- (34) Vor diesem Hintergrund wird die Kommission nach der Delegation gemäß Artikel 95 Absatz 2 des Austrittsabkommens nicht länger in Bezug auf Aspekte der Überwachung und Durchsetzung der Verpflichtungen tätig werden. Insbesondere kann sie weder aufgefordert werden, die Verpflichtungszusagen zu überprüfen oder zu widerrufen, noch würde sie im Falle eines Verstoßes, der ab dem Zeitpunkt der Delegation begangen wurde, Geldbußen verhängen⁽²²⁾. Daher wird die CMA nach der Übertragung künftig in jeder Hinsicht für die Überwachung und Durchsetzung der Verpflichtungen zuständig sein.
- (35) Schließlich sollte klargestellt werden, dass die CMA die Überwachung und Durchsetzung der Verpflichtungen nach der Delegation gemäß Artikel 95 Absatz 2 des Austrittsabkommens nach Maßgabe ihres eigenen nationalen Rechts durchführt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Fusionskontrollbeschluss gemäß Artikel 95 Absatz 1 des Austrittsabkommens für das Vereinigte Königreich rechtsverbindlich ist. Es ist somit Sache Dritter, ihre möglichen Rechte, die sich aus dem Fusionskontrollbeschluss ergeben, innerhalb der innerstaatlichen Rechtsordnung des Vereinigten Königreichs geltend zu machen.

5. Fazit

- (36) Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen und unter gebührender Berücksichtigung der Standpunkte aller Betroffenen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Überwachung und Durchsetzung der in der Sache M.6447 — IAG/bmi für bindend erklärten Verpflichtungen an die CMA delegiert werden sollte.

⁽²¹⁾ Klausel 1.1.2.

⁽²²⁾ Dies entspricht auch der generellen Auffassung, dass die Überprüfung oder der Widerruf von Verpflichtungen und die Verhängung von Geldbußen als Formen der Durchsetzung von Verpflichtungszusagen im Sinne der Fusionskontrollverordnung zu betrachten sind. Dies wird durch Erwägungsgrund 31 der Fusionskontrollverordnung bestätigt, in dem in Bezug auf die Durchsetzung von Verpflichtungen auf die Möglichkeit verwiesen wird, Fusionsbeschlüsse aufzuheben und finanzielle Sanktionen zu verhängen. Siehe auch Rechtssache T-471/11, Editions Odile Jacob, Rn. 82-83.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Überwachung und Durchsetzung der Verpflichtungen in der Sache M.6447 — IAG/bmi wird an die benannte nationale Wettbewerbsbehörde des Vereinigten Königreichs delegiert, die über diesen Beschluss in Kenntnis gesetzt wird.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Juli 2024.

Brüssel, den 12. Juni 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/1677

13.6.2024

Beschluss (EU) 2024/1677 des Rates

vom 30. Mai 2024

über die Zustimmung zum Rücktritt der Europäischen Atomgemeinschaft vom Vertrag über die Energiecharta

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag über die Energiecharta (im Folgenden „ECV“) wurde von der Europäischen Atomgemeinschaft mit dem Beschluss 98/181/EG, EGKS, Euratom des Rates und der Kommission ⁽¹⁾ geschlossen und ist am 16. April 1998 in Kraft getreten.
- (2) Da der EVC seit den 1990er-Jahren nicht wesentlich aktualisiert wurde, entspricht der EVC immer weniger den aktuellen Gegebenheiten.
- (3) Im Jahr 2019 verhandelten die Vertragsparteien des ECV (im Folgenden „Vertragsparteien“) über die Modernisierung des ECV, um ihn mit den Grundsätzen des Übereinkommens von Paris ⁽²⁾, den Erfordernissen einer nachhaltigen Entwicklung und der Bekämpfung des Klimawandels sowie mit modernen Investitionsschutzstandards in Einklang zu bringen.
- (4) Auf einer *Ad-hoc*-Konferenz am 24. Juni 2022 erzielten die Vertragsparteien eine grundsätzliche Einigung über den modernisierten Wortlaut und schlossen damit die Verhandlungen ab, unbeschadet der abschließenden Bewertung durch die Vertragsparteien. Das Verhandlungsergebnis sollte auf der 33. Sitzung der Energiechartakonferenz (im Folgenden „Konferenz“) am 22. November 2022 angenommen werden.
- (5) Im Vorfeld der Sitzung der Konferenz hat die Gemeinschaft keinen Standpunkt zur Modernisierung des ECV angenommen.
- (6) In Ermangelung eines Standpunkts der Gemeinschaft kann die Gemeinschaft nicht über die Annahme des modernisierten ECV auf der Konferenz abstimmen.
- (7) Vor diesem Hintergrund sollte die Gemeinschaft von dem ECV zurücktreten. Nach Artikel 101 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beschließt die Kommission mit Zustimmung des Rates über den Rücktritt.
- (8) Mehrere Mitgliedstaaten haben ihre Unterstützung für die vorgeschlagenen Änderungen des ECV sowie ihre Absicht bekundet, vorbehaltlich seiner Modernisierung Vertragsparteien zu bleiben. Diese Mitgliedstaaten sollten daher befugt sein, die Modernisierung des ECV auf der Konferenz, die diese Modernisierung annehmen wird, durch einen separaten Beschluss des Rates zu genehmigen bzw. keine Einwände gegen sie zu erheben.
- (9) Nach Artikel 47 Absatz 1 des ECV kann eine Vertragspartei dem Verwahrer des ECV, d. h. der Portugiesischen Republik, schriftlich notifizieren, dass sie von dem ECV zurücktritt. Nach Artikel 47 Absatz 2 des ECV wird ein solcher Rücktritt ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.
- (10) Der Rücktritt der Europäischen Atomgemeinschaft vom Vertrag über die Energiecharta sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Rücktritt der Europäischen Atomgemeinschaft vom Vertrag über die Energiecharta wird genehmigt.

⁽¹⁾ Beschluss 98/181/EG, EGKS, Euratom des Rates und der Kommission vom 23. September 1997 über den Abschluss des Vertrags über die Energiecharta und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte durch die Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 69 vom 9.3.1998, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 30. Mai 2024.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

T. VAN DER STRAETEN



2024/1681

13.6.2024

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/1681 DER KOMMISSION

vom 6. März 2024

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung von Leistungsklassen in Bezug auf den Feuerwiderstand von Bauprodukten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2000/367/EG der Kommission ⁽²⁾ wurde ein System zur Klassifizierung der Leistung von Bauprodukten hinsichtlich ihres Feuerwiderstands eingeführt. Dieses System beruht auf einer harmonisierten Lösung für die Bewertung dieser Leistung und für die Klassifizierung von deren Ergebnissen.
- (2) Die Entscheidung 2000/367/EG erstreckt sich nicht auf bestimmte Leistungsklassen und schränkt somit die Möglichkeit ein, eine detailliertere Leistung anzugeben. Daher müssen Leistungsklassen festgelegt werden, die den neuesten Entwicklungen der Technologie und des Marktes entsprechen.
- (3) Es sollten neue, auf unbelastete Dächer, nichtmechanische Brandsperrern für Lüftungsleitungen, Abschottungen, kombinierte Abschottungen, Fugenabdichtungssysteme und Lüftungsgitter anzuwendende Klassifizierungen für nichttragende Bauteile oder Produkte mit raumabschließender Funktion hinzugefügt werden.
- (4) Die veraltete Klassifizierung R für tragende Bauteile mit raumabschließender Funktion mit dem Anwendungsbereich „Decken und Dächer“ sollte gestrichen werden, da sie durch die Tabelle zu tragenden Bauteilen ohne raumabschließende Funktion wirksam abgedeckt wird.
- (5) Der technische Fortschritt bei den Bewertungsmethoden erfordert auch ausführlichere Erläuterungen und Bezugspunkte für die Produkte, einschließlich überarbeiteter Informationen in den Anmerkungen.
- (6) Damit die Hersteller im Interesse der Rechtsklarheit ausreichend detaillierte Leistungsklassen von Bauprodukten hinsichtlich ihres Feuerwiderstands entsprechend den neuesten Entwicklungen der Technologie und des Marktes angeben können, sollte die Entscheidung 2000/367/EG aufgehoben werden.
- (7) Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sind von der Kommission Leistungsklassen in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale von Bauprodukten festzulegen. Gemäß Artikel 27 Absatz 2 der genannten Verordnung sind diese Klassen in harmonisierten Normen zu verwenden —

⁽¹⁾ ABl. L 79 vom 16.3.2006, S. 27.

⁽²⁾ Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates im Hinblick auf die Klassifizierung des Feuerwiderstands von Bauprodukten, Bauwerken und Teilen davon (ABl. L 133 vom 6.6.2000, S. 26).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es werden die im Anhang aufgeführten Leistungsklassen in Bezug auf den Feuerwiderstand von Bauprodukten festgelegt.

Artikel 2

Die Entscheidung 2000/367/EG wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die Entscheidung 2000/367/EG gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. März 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

A. SYMBOLE

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Symbole:

R	Tragfähigkeit	
E	Raumabschluss	
I	Wärmedämmung	
W	Strahlung	
M	Mechanische Einwirkungen	
C	Selbstschließeigenschaften	
C0-5	Dauer des Selbstschließeigenschaften	
	Gebrauchskategorie (C)	Anzahl der Zyklen
	5	≥ 200 000
	4	≥ 100 000
	3	≥ 50 000
	2	≥ 10 000
	1	≥ 500
0	≥ 1	
S	Rauchdurchlässigkeit (im Zusammenhang mit Lüftungsanlagen)/Rauchschutz (im Zusammenhang mit Türen)	
P	Aufrechterhaltung der Energieversorgung und der Signalübermittlung unter der Einheits-Temperatur-Zeit-Kurve	
PH	Aufrechterhaltung der Energieversorgung und der Signalübermittlung bei konstanter Temperatur	
G/O	Rußbrandbeständigkeit	
K	Brandschutzvermögen	
T	Temperaturklasse ausgedrückt als Gashöchsttemperatur in °C (Betriebstemperatur)	
D	Stabilitätsdauer bei konstanter Temperatur	
DH	Stabilitätsdauer unter der Einheits-Temperatur-Zeit-Kurve	
F	Funktionalität von maschinellen Rauch- und Wärmeabzugsgeräten	
B	Funktionalität von natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsgeräten	

B. LEISTUNGSKLASSEN IN BEZUG AUF DEN FEUERWIDERSTAND VON BAUPRODUKTEN

Allgemeine Bestimmungen

Die einschlägigen Definitionen, Prüfungen und Leistungskriterien werden in den europäischen Normen für die Klassifizierung des Feuerwiderstands, den harmonisierten europäischen Produktnormen, den europäischen Prüfnormen und den einschlägigen Teilen der Eurocodes vollständig beschrieben oder aufgeführt.

Ist bei asymmetrischen Bauteilen die angegebene Klasse des Bauteils nur von einer Seite aus gültig, ist der Klasse diese Angabe beizufügen.

Die folgenden Leistungsklassen sind in Minuten ausgedrückt, wenn nicht anderweitig spezifiziert.

1. **Tragende Bauteile ohne raumabschließende Funktion**

Tabelle 1

Anwendungsbereich	Wände, Decken, Doppelböden, Dächer, Balken, Stützen, Balkone, offene Gänge, Treppen										
R		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360

2. **Tragende Bauteile mit raumabschließender Funktion**

Tabelle 2.1

Anwendungsbereich	Wände										
RE		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
REI		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
REI-M		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
REW		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360

Tabelle 2.2

Anwendungsbereich	Decken, Dächer, Dachfenster, Oberlichter sowie Roll- und Fensterläden										
RE		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
REI		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
C	Die Klassifizierung C kann angegeben werden, wenn eine selbsttätige Schließvorrichtung eingebaut ist und das Bauteil oder Produkt für die Prüfung nicht von Hand geschlossen wurde. Für die Dauer des Selbstschließenvermögens kann die Klassifizierung C durch die Ziffern 0 bis 5 entsprechend der Gebrauchskategorie, in der die zyklische Prüfung durchgeführt wurde, ergänzt werden.										

Tabelle 2.3

Anwendungsbereich	Doppelböden										
RE		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
REI		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
Anmerkungen	Die Klassifizierung ist in Abhängigkeit von der Exposition zu spezifizieren. Fehlt der Buchstabe „r“, ist eine Exposition unter der Einheits-Temperatur-Zeit-Kurve (Widerstandsfähigkeit bei Vollbrand) gemeint, ist er vorhanden, die Einwirkung einer konstanten Temperatur von 500 °C (reduzierte Exposition). Bei Doppelböden, die für einen bestimmten Zeitraum der Exposition unter der Einheits-Temperatur-Zeit-Kurve standhalten, wird davon ausgegangen, dass sie der reduzierten Exposition mindestens ebenso lange standhalten.										

3. **Produkte und Systeme zum Schutz von tragenden Bauteilen**

Tabelle 3.1

Anwendungsbereich	Decken ohne Brandschutzausrüstung
Bewertung des Beitrags zum Feuerwiderstand tragender Bauteile: ausgedrückt als Klassifizierung des geschützten tragenden Bauteils	
Anmerkungen	Werden die Anforderungen hinsichtlich des „halbnatürlichen Brandes“ erfüllt, wird die Klassifizierung durch das Symbol „sn“ ergänzt.

Tabelle 3.2

Anwendungsbereich	Brandschutzbeschichtungen (reaktiv), -beläge (Platten und Matten), -putz (aufgespritzt), -verkleidungen und -beschläge
Bewertung des Beitrags zum Feuerwiderstand tragender Bauteile: ausgedrückt als Klassifizierung des geschützten tragenden Bauteils	
Anmerkungen	Erfüllen Beschichtungen die Anforderungen nach der Kurve „langsame Erhitzung“, wird die Klassifizierung durch das Symbol „IncSlow“ ergänzt.

4. **Nichttragende Bauteile oder Produkte mit raumabschließender Funktion**

Tabelle 4.1

Anwendungsbereich	Trennwände (einschließlich Trennwände mit Teilen ohne Wärmedämmung) und feststehende Fenster										
E		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
EI		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
EI-M		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
EW		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360

Tabelle 4.2

Anwendungsbereich	Unbelastete Dächer										
E		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
EI		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
EW		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360

Tabelle 4.3

Anwendungsbereich	Brandsperrern										
E		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
EI		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
Anmerkungen	Die Klassifizierung wird durch eine gesonderte Angabe ergänzt, wenn die Brandsperrern die Prüfung bei plötzlicher Exposition bestehen.										

Tabelle 4.4

Anwendungsbereich	Decken mit Brandschutzausrüstung										
EI		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
Anmerkungen	Die Klassifizierung wird durch Angabe des Prüfungsverfahrens und durch „(a→b)“ für einen Brand von oben, „(b→a)“ für einen Brand von unten oder „(a↔b)“ für einen Brand von oben und unten ergänzt.										

Tabelle 4.5

Anwendungsbereich	Außenwände (Vorhangfassaden) (einschließlich Verglasungen)										
E		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
EI		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
EW		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
Anmerkungen	Die Klassifizierung wird durch „(i→o)“, „(o→i)“, oder „(i↔o)“ ergänzt, um anzugeben, ob die Prüfung nur von innen oder außen oder von innen und außen erfolgte und die Anforderungen nur von innen oder außen oder von innen und außen erfüllt wurden. Die Ergänzung mit „ef“ zeigt an, dass die Prüfung auf der Grundlage der Kurve für einen Brand von außen durchgeführt wurde.										

Tabelle 4.6

Anwendungsbereich	Nichtmechanische Brandsperren für Lüftungsleitungen										
E		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
EI		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
Anmerkungen	Zusätzlich zur Erfüllung der Anforderungen in Bezug auf den Raumabschluss (E) müssen die nichtmechanischen Brandsperren ebenfalls a) von beiden Seiten geprüft sein und b) in der ersten Brandprüfung eine maximale Leckrate von 360 m ³ /(m ² h), bezogen auf die Nennquerschnittsfläche der Leitung, erreichen. Dieses Produkt kann nicht als S klassifiziert werden, da es keine Leistungsfähigkeit in Bezug auf die Raumdurchlässigkeit bei Umgebungstemperatur aufweist. Durch „ve“ und/oder „ho“ wird angezeigt, dass das Produkt zur vertikalen und/oder horizontalen Verwendung bestimmt ist.										

Tabelle 4.7

Anwendungsbereich	Abschottungen										
E		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
EI		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
Anmerkungen	Die Klassifizierung wird als Klassifizierung der abgeschotteten tragenden Konstruktion mit raumabschließender Funktion ausgedrückt. Die Einstufung von Rohrdurchführungsdichtungen wird durch Hinzufügung von „U/U“, „C/U“, „U/C“ oder „C/C“ je Konfiguration des geprüften Rohrendes innerhalb bzw. außerhalb des Ofens ergänzt (U — ohne Deckel, C — mit Deckel).										

Tabelle 4.8

Anwendungsber-eich	Kombinierte Abschottungen										
		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
E		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
EI		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
Anmerkungen	Die Klassifizierung wird als Klassifizierung der abgeschotteten tragenden Konstruktion mit raumabschließender Funktion ausgedrückt. Die Einstufung ist um die zusätzlichen einschlägigen Klassifizierungen kombinierter Bauteile gemäß diesem Anhang zu ergänzen.										

Tabelle 4.9

Anwendungsber-eich	Fugenabdichtungssysteme										
		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
E		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
EI		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
Anmerkungen	Die Klassifizierung wird durch die Hinzufügung folgender Symbole ergänzt: <ul style="list-style-type: none"> — „H“, „V“ oder „T“ zur Angabe der Ausrichtung, für die die Klassifizierung gültig ist (Horizontale tragende Konstruktion, Vertikale tragende Konstruktion — vertikale Spalte bzw. Vertikale tragende Konstruktion — horizontale Spalte), — „M“, „F“ oder „B“ zur Angabe der Art der Verbindung (im Werk (Manufactured), vor Ort (Field) oder beides), — „X“ oder „Mxxx“ zur Angabe der Beweglichkeit (keine Beweglichkeit bzw. induzierte Bewegung (in %)), einschließlich des Index „lat“ oder „shear“ zur Angabe der hervorgerufenen Bewegung, sowie — „W w1 to w2“ zur Angabe der Spanne der Fugenbreite (in mm), für die das Klassifizierungskriterium erfüllt ist (wobei w1 der untere und w2 der obere Breitengrenzwert ist). 										

Tabelle 4.10

Anwendungsber-eich	Feuerwiderstandsfähige Türanlagen, öffnungsfähige Fenster (in Wänden und Dächern), öffnungsfähige Oberlichter sowie Roll- und Fensterläden (auch mit Verglasungen, Schließvorrichtungen und sonstigen Beschlägen)										
		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
E		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
EI		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
EW		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
S ₂₀₀	Für Bauteile und Produkte, die den auf die Entrauchung bezogenen Kriterien entsprechen, in Abhängigkeit von den erfüllten Prüfbedingungen										
S _{a3} oder S _{a4}	Für Bauteile und Produkte, die den auf die Entrauchung bezogenen Kriterien entsprechen, in Abhängigkeit von den erfüllten Prüfbedingungen										
C	Die Klassifizierung C kann angegeben werden, wenn eine selbsttägige Schließvorrichtung eingebaut ist und das Bauteil oder Produkt für die Prüfung nicht von Hand geschlossen wurde. Für die Dauer des Selbstschließenvermögens kann die Klassifizierung C durch die Ziffern 0 bis 5 entsprechend der Gebrauchskategorie, in der die zyklische Prüfung durchgeführt wurde, ergänzt werden.										

Anwendungsbereich	Feuerwiderstandsfähige Türanlagen, öffnungsfähige Fenster (in Wänden und Dächern), öffnungsfähige Oberlichter sowie Roll- und Fensterläden (auch mit Verglasungen, Schließvorrichtungen und sonstigen Beschlagen)
Anmerkungen	Die Klassifizierung EI wird durch Hinzufügung von „1“ oder „2“ ergänzt, um die für die Wärmedämmung verwendete Definition anzugeben. Ist die Erhitzung sowohl auf der schließenden wie auf der öffnenden Fläche durch die Klassifizierung nicht abgedeckt, ist dies in der Klassifizierung ausdrücklich anzugeben. Diese Tabelle enthält und betrifft keine Produkte für Rauchabzugelüfter. Eine zusätzliche Entrauchungsklassifizierung für große industrielle Türanlagen ist bis zu einem Leckgrenzwert von 50 m ³ /h möglich.

Tabelle 4.11

Anwendungsbereich	Abschlüsse für Förderanlagen und bahngebundene Transportsysteme										
		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
E		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
EI		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
EW		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
C	Die Klassifizierung C kann angegeben werden, wenn eine selbsttätige Schließvorrichtung eingebaut ist und das Bauteil oder Produkt für die Prüfung nicht von Hand geschlossen wurde. Für die Dauer des Selbstschließenvermögens kann die Klassifizierung C durch die Ziffern 0 bis 5 entsprechend der Gebrauchskategorie, in der die zyklische Prüfung durchgeführt wurde, ergänzt werden.										
Anmerkungen	Die Klassifizierung EI wird durch Hinzufügung von „1“ oder „2“ ergänzt, um die für die Wärmedämmung verwendete Definition anzugeben. Eine Klassifizierung EI soll für jene Fälle geschaffen werden, wo die Probekörper Rohre oder Leitungskonfigurationen sind, ohne dass eine Beurteilung des Abschlusses für die Förderanlage erfolgt. Die dauerhafte Betriebsfähigkeit einer Räum- und/oder Trennvorrichtung für eine Förderanlage wird durch die Verwendung von „T“ angezeigt.										

Tabelle 4.12

Anwendungsbereich	Lüftungsgitter										
		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
E		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
EI		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
EW		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
Anmerkungen	Werden die Anforderungen in Bezug auf den Raumabschluss in offenem Zustand erfüllt, wird die Klassifizierung durch das Symbol „resist flame“ ergänzt. Werden die Anforderungen hinsichtlich der Kurve „Schwelbrand“ erfüllt, wird die Klassifizierung durch das Symbol „IncSlow“ ergänzt.										

Tabelle 4.13

Anwendungsbereich	Installationskanäle und -schächte										
E		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
EI		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
Anmerkungen	Die Klassifizierung definiert, wie das Bauteil geprüft wurde, und bezieht sich auf einen Brand von innen „(i→o)“, von außen „(o→i)“ oder von innen und außen „(i↔o)“. Zusätzlich zeigen „ve“ und/oder „ho“ an, dass das Produkt zur vertikalen und/oder horizontalen Verwendung bestimmt ist.										

Tabelle 4.14

Anwendungsbereich	Schornsteine										
	G + Abstand in mm (z. B. G 50) oder O + Abstand in mm (z. B. O 50)										
E		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
EI		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
T (Betriebstemperatur) in °C	80	100	120	140	160	200	250	300	400	450	600
Anmerkungen	Für eingebaute Produkte wird kein Abstand verlangt. Die Klassifizierung definiert, wie das Bauteil geprüft wurde, und bezieht sich auf einen Brand von außen „(o→i)“ oder von innen und außen „(i↔o)“. Durch „ve“ und/oder „ho“ wird angezeigt, dass das Produkt zur vertikalen und/oder horizontalen Verwendung bestimmt ist.										

Tabelle 4.15

Anwendungsbereich	Wand- und Deckenbekleidungen										
K ₁	10	15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
K ₂	10	15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
Anmerkungen	Durch „1“ oder „2“ wird angezeigt, welche Substrate, Brandverhaltenskriterien und Erweiterungsregeln in dieser Klassifizierung verwendet werden.										

5. **Produkte zur Verwendung in Lüftungsanlagen (Rauch- und Wärmeabzugsanlagen ausgenommen)**

Tabelle 5.1

Anwendungsbereich	Feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitungen										
E		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
EI		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
S	Maximale Leckrate von 10 m ³ /(m ² h), bezogen auf die Querschnittsfläche der Leitung während der Brandprüfung										

Anmerkungen	Zusätzlich zur Erfüllung der Anforderungen an den Raumabschluss (E) muss die Leitung auch eine maximale Leckrate von 15 m ³ /(m ² h), bezogen auf die Querschnittsfläche der Leitung während der Brandprüfung, erreichen. Die Klassifizierung definiert, wie das Bauteil geprüft wurde, und bezieht sich auf einen Brand von innen „(i → o)“, von außen „(o → i)“ oder von innen und außen „(i ↔ o)“. Durch „ve“ und/oder „ho“ wird angezeigt, dass das Produkt zur vertikalen und/oder horizontalen Verwendung bestimmt ist. In der Klassifizierung ist die bei der Prüfung verwendete Druckdifferenz angegeben.
-------------	--

Tabelle 5.2

Anwendungsbereich	Brandschutzklappen										
		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
E		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
EI		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
S	Maximale Leckrate von 200 m ³ /(m ² h), bezogen auf die Nennquerschnittsfläche der Leitung: a) kleinste Größe bei Umgebungstemperatur, b) größte Größe bei Umgebungstemperatur und während der Brandprüfung										
Anmerkungen	Zusätzlich zur Erfüllung der Anforderungen an den Raumabschluss (E) müssen die Brandschutzklappen ebenfalls a) von beiden Seiten geprüft sein und b) in der Brandprüfung eine maximale Leckrate von 360 m ³ /(m ² h), bezogen auf die Nennquerschnittsfläche der Leitung, erreichen. Durch „ve“ und/oder „ho“ wird angezeigt, dass das Produkt zur vertikalen (zum Beispiel an der Wand angebracht) und/oder horizontalen Verwendung (z. B. auf dem Boden angebracht) bestimmt ist. „H“ zeigt an, dass eine Brandschutzklappe, die die Anforderungen an Raumabschluss (E) oder Raumabschluss und Wärmedämmung (EI) für den Klassifizierungszeitraum erfüllt, eine horizontale Blattachse oder Geometrie aufweist. „V“ zeigt an, dass eine Brandschutzklappe, die die Anforderungen an Raumabschluss (E) oder Raumabschluss und Wärmedämmung (EI) für den Klassifizierungszeitraum erfüllt, eine vertikale Blattachse oder Geometrie aufweist.										

6. **Produkte zur Verwendung in gebäudetechnischen Elektro-, Leistungssteuerungs- und Kommunikationsanlagen**

Tabelle 6.1

Anwendungsbereich	Brandschutzsysteme für Kabelsysteme und zugehörige Bauteile										
		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
P		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
Anmerkungen	Die Klassifizierung muss folgende Angaben enthalten: Art der Kabel, die in die Brandschutzsysteme eingebaut werden können, d. h. Standardkabel oder nur spezifische Kabel und die Kabelkonfigurationen, die geschützt werden können, sowie die Betriebsspannung, d. h. — entweder für alle Arten von Stromkabeln (Nennspannung 300/500 V) für eine Betriebsspannung bis 230/400 V (dreiphasiger Wechselstrom) — oder für alle Arten von Stromkabeln (Nennspannung 450/750 V bis zu 0,6/1 kV) für eine Betriebsspannung bis 400/690 V (dreiphasiger Wechselstrom) — oder für alle Arten von Signal-/Steuerkabeln (Nennspannung bis 170 V) für eine Betriebsspannung bis 110 V oder — eine Kombination der oben genannten Möglichkeiten.										

Tabelle 6.2

Anwendungsbereich	Ungeschützte inhärent feuerwiderstandsfähige Elektro-, Leistungssteuerungs- und Kommunikationskabel										
P _{ca}		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
Anmerkungen	Bei Strom- und Steuerkabeln muss in der Klassifizierung angegeben werden, für welche Nennspannung die Leistungskriterien erfüllt sind.										

Tabelle 6.3

Anwendungsbereich	Ungeschützte kleine inhärent feuerwiderstandsfähige Elektro-, Leistungssteuerungs- und Kommunikationskabel (Durchmesser < 20 mm und Aderdurchmesser ≤ 2,5 mm ²)										
PH _{ca}		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
Anmerkungen	Bei Strom- und Steuerkabeln muss in der Klassifizierung angegeben werden, für welche Nennspannung die Leistungskriterien erfüllt sind.										

7. **Produkte für Anlagen zur Rauch- und Wärmefreihaltung**

Tabelle 7.1

Anwendungsbereich	Entrauchungsleitungen für einen Brandabschnitt										
E ₆₀₀		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
S	Maximale Leckrate von 5 m ³ /(m ² h), bezogen auf die Querschnittsfläche der Leitung, bei Umgebungstemperatur und von 5 m ³ /(m ² h), bezogen auf die Querschnittsfläche der Leitung, während der Brandprüfung										
Anmerkungen	Zusätzlich zur Erfüllung der Anforderungen an den Raumabschluss (E) muss die Leitung auch während der Brandprüfung eine maximale Leckrate von 10 m ³ /(m ² h), bezogen auf die Querschnittsfläche der Leitung, erreichen. Bei Produkten, die zur Verwendung in nur einem Brandabschnitt bestimmt sind, wird die Klassifizierung durch Hinzufügung von „single“ ergänzt. Durch „ve“ und/oder „ho“ wird angezeigt, dass das Produkt zur vertikalen und/oder horizontalen Verwendung innerhalb des Brandabschnitts bestimmt ist. „500“, „1 000“ und „1 500“ zeigen, dass das Produkt zur Verwendung bis zu diesen in Pa bei Umgebungstemperatur gemessenen Unterdruckwerten bestimmt ist.										

Tabelle 7.2

Anwendungsbereich	Feuerwiderstandsfähige Entrauchungsleitungen für mehrere Brandabschnitte										
E		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
EI		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
S	Maximale Leckrate von 5 m ³ /(m ² h), bezogen auf die Querschnittsfläche der Leitung, bei Umgebungstemperatur und von 5 m ³ /(m ² h), bezogen auf die Querschnittsfläche der Leitung, während der Brandprüfung										

Anmerkungen	<p>Zusätzlich zur Erfüllung der Anforderungen an den Raumabschluss (E) muss die Leitung während der Brandprüfung auch eine maximale Leckrate von 10 m³/(m²h), bezogen auf die Querschnittsfläche der Leitung, erreichen.</p> <p>Bei Produkten, die zur Verwendung in mehreren Brandabschnitten bestimmt sind, wird die Klassifizierung durch Hinzufügung von „multi“ ergänzt.</p> <p>Durch „ve“ und/oder „ho“ wird angezeigt, dass das Produkt zur vertikalen und/oder horizontalen Verwendung bestimmt ist.</p> <p>„500“, „1 000“ und „1 500“ zeigen, dass das Produkt zur Verwendung bis zu diesen in Pa bei Umgebungstemperatur gemessenen Unterdruckwerten bestimmt ist.</p>
-------------	--

Tabelle 7.3

Anwendungsbereich	Entrauchungsklappen für einen Brandabschnitt										
E ₆₀₀		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
S	<p>Maximale Leckrate von 200 m³/(m²h), bezogen auf die Querschnittsfläche der Leitung:</p> <p>a) kleinste Größe bei Umgebungstemperatur,</p> <p>b) größte Größe bei Umgebungstemperatur und während der Brandprüfung</p>										
Anmerkungen	<p>Zusätzlich zur Erfüllung der Anforderungen an den Raumabschluss (E) müssen die Entrauchungsklappen für einen Brandabschnitt ebenfalls</p> <p>a) von beiden Seiten geprüft sein und</p> <p>b) eine Offenhaltungsprüfung bestehen und</p> <p>c) in der Brandprüfung eine maximale Leckrate von 360 m³/(m²h), bezogen auf die Querschnittsfläche der Leitung, erreichen:</p> <p>1) kleinste Größe bei Umgebungstemperatur und</p> <p>2) größte Größe bei Umgebungstemperatur und während der Brandprüfung.</p> <p>Bei Produkten, die zur Verwendung in nur einem Brandabschnitt bestimmt sind, wird die Klassifizierung durch Hinzufügung von „single“ ergänzt.</p> <p>Mit „ved“, „vew“, „vedw“ und/oder „hod“, „how“, „hodw“ wird angegeben, dass das Produkt für eine vertikale und/oder horizontale Verwendung bestimmt ist, und zwar montiert in einer Leitung oder einer Wand/einer Decke beziehungsweise in beiden.</p> <p>„H“ zeigt an, dass eine Entrauchungsklappe für einen Brandabschnitt, die die Anforderungen an den Raumabschluss (E) für den Klassifizierungszeitraum erfüllt, eine horizontale Blattachse oder Geometrie aufweist.</p> <p>„V“ zeigt an, dass eine Entrauchungsklappe für einen Brandabschnitt, die die Anforderungen an den Raumabschluss (E) für den Klassifizierungszeitraum erfüllt, eine vertikale Blattachse oder Geometrie aufweist.</p> <p>„500“, „1 000“ und „1 500“ zeigen an, dass das Produkt zur Verwendung bis zu diesen Unterdruckwerten in Pa bei Umgebungstemperatur bestimmt ist.</p> <p>„AA“ bezeichnet die Verwendung in Anwendungen, die sich automatisch aktivieren, „MA“ die Verwendung in Anwendungen, die manuelles Eingreifen erfordern oder sich automatisch aktivieren.</p> <p>„C₃₀₀“, „C₁₀₀₀₀“ und „C_{MOD}“ oder „C_{300(N)}“, „C_{10000(N)}“ und „C_{MOD(N)}“ zeigen an, dass das Produkt zur Verwendung in reinen Entrauchungsanlagen, vollständig geregelten Entrauchungsanlagen und Entrauchungsanlagen in Kombination mit Lüftungsabluftanlagen oder Regulierungsklappen bestimmt ist, welche zur Verwendung in einem System mit geregelter oder variabler Position vorgesehen sind, geprüft unter Belastung bzw. ohne Belastung (N).</p> <p>„HOT 400/30“ (High Operational Temperature, hohe Betriebstemperatur) zeigt an, dass die Entrauchungsklappe für einen Brandabschnitt einer zusätzlichen Prüfung unterzogen wurde, um nachzuweisen, dass sie 30 Minuten lang bei Temperaturen von bis zu 400 °C geöffnet und geschlossen werden kann.</p>										

Tabelle 7.4

Anwendungsber-eich	Feuerwiderstandsfähige Entrauchungsklappen für mehrere Brandabschnitte										
		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
E		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
EI		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
S	Maximale Leckrate von 200 m ³ /(m ² h), bezogen auf die Querschnittsfläche der Leitung: a) kleinste Größe bei Umgebungstemperatur, b) größte Größe bei Umgebungstemperatur und während der Brandprüfung.										
Anmerkungen	Zusätzlich zur Erfüllung der Anforderungen an den Raumabschluss (E) oder den Raumabschluss und die Wärmedämmung (EI) müssen die feuerwiderstandsfähigen Entrauchungsklappen für mehrere Brandabschnitte ebenfalls: a) von beiden Seiten geprüft sein und b) eine Offenhaltungsprüfung bestehen und c) in der Brandprüfung eine maximale Leckrate von 360 m ³ /(m ² h), bezogen auf die Nennquerschnittsfläche der Leitung, erreichen: 1) kleinste Größe bei Umgebungstemperatur und 2) größte Größe bei Umgebungstemperatur und während der Brandprüfung. Bei Produkten, die zur Verwendung in mehreren Brandabschnitten bestimmt sind, wird die Klassifizierung durch Hinzufügung von „multi“ ergänzt. Mit „ved“, „vew“, „vedw“ und/oder „hod“, „how“, „hodw“ wird angegeben, dass das Produkt für eine vertikale und/oder horizontale Verwendung bestimmt ist, und zwar montiert in einer Leitung oder einer Wand/einer Decke beziehungsweise in beiden. „H“ zeigt an, dass eine feuerwiderstandsfähige Entrauchungsklappe für mehrere Brandabschnitte, die die Anforderungen an Raumabschluss (E) oder Raumabschluss und Wärmedämmung (EI) für den Klassifizierungszeitraum erfüllt, eine horizontale Blattachse oder Geometrie aufweist. „V“ zeigt an, dass eine feuerwiderstandsfähige Entrauchungsklappe für mehrere Brandabschnitte, die die Anforderungen an Raumabschluss (E) oder Raumabschluss und Wärmedämmung (EI) für den Klassifizierungszeitraum erfüllt, eine vertikale Blattachse oder Geometrie aufweist. „500“, „1 000“ und „1 500“ zeigen an, dass das Produkt zur Verwendung bis zu diesen Unterdruckwerten in Pa bei Umgebungstemperatur bestimmt ist. „AA“ bezeichnet die Verwendung in Anwendungen, die sich automatisch aktivieren, „MA“ die Verwendung in Anwendungen, die manuelles Eingreifen erfordern oder sich automatisch aktivieren. „C ₃₀₀ “, „C _{10 000} “ und „C _{MOD} “ oder „C ₃₀₀ (N)“, „C _{10 000} (N)“ und „C _{MOD} (N)“ zeigen an, dass das Produkt zur Verwendung in reinen Entrauchungsanlagen, vollständig geregelten Entrauchungsanlagen und Entrauchungsanlagen in Kombination mit Lüftungsabluftanlagen oder Regulierungsklappen bestimmt ist, welche zur Verwendung in einem System mit geregelter oder variabler Position vorgesehen sind, geprüft unter Belastung bzw. ohne Belastung (N). „HOT 400/30“ (High Operational Temperature, hohe Betriebstemperatur) zeigt an, dass die feuerwiderstandsfähige Entrauchungsklappe für mehrere Brandabschnitte einer zusätzlichen Prüfung unterzogen wurde, um nachzuweisen, dass sie 30 Minuten lang bei Temperaturen von bis zu 400 °C geöffnet und geschlossen werden kann.										

Tabelle 7.5

Anwendungsber-eich	Rauchschürzen										
		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
D ₆₀₀		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
DH		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360

Tabelle 7.6

Anwendungsbereich	Maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsgeräte (Ventilatoren) einschließlich Verbindungsteilen										
F ₂₀₀		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
F ₃₀₀		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
F ₄₀₀		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
F ₆₀₀		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
F ₈₄₂		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360

Tabelle 7.7

Anwendungsbereich	Natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte										
B ₃₀₀		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
B ₆₀₀		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
B _Ø		15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
Anmerkungen	Dabei zeigt Ø die Expositionsbedingung (Temperatur über 300 °C) an. Diese Produkte sind so konzipiert, dass sie sich im Brandfall öffnen können, und haben keine Klassifizierung nach Raumabschluss (E).										



2024/1682

13.6.2024

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/1682 DER KOMMISSION

vom 4. März 2024

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Hinzufügung von verarbeiteter Gülle als Komponentenmaterial in EU-Düngeprodukten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2019/1009 werden Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt festgelegt. EU-Düngeprodukte können Folgeprodukte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ enthalten. Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 wurde der Endpunkt in der Herstellungskette für verarbeitete Gülle mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1605 der Kommission ⁽³⁾ festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 42 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1009 bewertete die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission (JRC) verarbeitete Gülle im Hinblick auf relevante Aspekte, die nicht zum Zwecke der Bestimmung eines Endpunkts in der Herstellungskette berücksichtigt wurden. ⁽⁴⁾
- (3) Verarbeitete Gülle kann potenziell Gegenstand eines umfangreichen Handels im Binnenmarkt sein, da es sich um ein Folgeprodukt handelt, das häufig in organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln verwendet wird. Die Festlegung der Anforderungen für die CE-Kennzeichnung von EU-Düngeprodukten, die verarbeitete Gülle enthalten, würde den Handel mit solchen Produkten im Binnenmarkt erleichtern. Die JRC kam zu dem Schluss, dass die Aufnahme von verarbeiteter Gülle in die Komponentenmaterialkategorie 10 in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 zudem die Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates ⁽⁵⁾ vereinfachen würde, indem die Verbringung von verarbeiteter Gülle aus Regionen mit hoher in Regionen mit geringer Nährstoffdichte gefördert würde.
- (4) Verarbeitete Gülle enthält organische Material und Nährstoffe, insbesondere Stickstoff und Phosphor, zwei der drei in der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Primär-Makronährstoffe. Sie hat ihren agronomischen Wert im Laufe einer langen Nutzungsgeschichte bewiesen.

⁽¹⁾ ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1009/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1069/oj>).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2023/1605 der Kommission vom 22. Mai 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmung von Endpunkten in der Herstellungskette bestimmter organischer Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel (ABl. L 198 vom 8.8.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/1605/oj).

⁽⁴⁾ Huygens, D, Technical proposals for processed manure as a component material for EU Fertilising Products.

⁽⁵⁾ Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1991/676/oj>).

- (5) Damit sichergestellt wird, dass ein EU-Düngeprodukt, das verarbeitete Gülle enthält, seinen Gehalt an Nährstoffen langfristig beibehält, dass sein Gehalt an keimfähigen Unkrautsamen und Brutknospen begrenzt ist und dass Nährstoffemissionen in die Umwelt während der Lagerung verringert werden, ist es erforderlich, zusätzliche Behandlung zu der Verarbeitung zu verlangen, die notwendig ist, um den Endpunkt in der Herstellungskette zu erreichen. Die verarbeitete Gülle sollte daher so weiterbehandelt werden, dass sie durch ein Sieb passt, dessen Maschenweite kleiner als die Größe der bekannten Unkrautsamen ist, oder unter bestimmten Bedingungen, die gewährleisten, dass die Unkrautsamen nicht mehr keimfähig sind, granuliert bzw. pelletiert werden. Jegliche andere Behandlungsmethoden könnten ebenfalls verwendet werden, sofern gesichert ist, dass der Gehalt an keimfähigen Unkrautsamen begrenzt ist. Alternativ dazu könnte die verarbeitete Gülle auch so weiterbehandelt werden, dass sie einem der für die Komponentenmaterialkategorie 3, Kompost, festgelegten Stabilitätskriterien entspricht. Somit wäre sichergestellt, dass das aus dieser Verarbeitung hervorgegangene Material stabil ist, dass die Zersetzung nach Inverkehrbringen des Produkts nicht voranschreitet und dass die Unkrautsamen nach dem Kompostierungsprozess nicht länger keimfähig sind.
- (6) Ein zusätzliches Sicherheitskriterium sollte festgelegt werden, um den Gehalt an 16 polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK₁₆)⁽⁶⁾ zu begrenzen, die bei der Verarbeitung von Gülle erzeugt werden können. In der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁷⁾ sind Anforderungen zur Verringerung der Freisetzung von PAK₁₆ als beim Herstellungsverfahren unbeabsichtigt produzierte Stoffe festgelegt, aber es wird kein Grenzwert für solche Fälle eingeführt. Angesichts der hohen Risiken, die von solchen Schadstoffen in Düngeprodukten ausgehen, ist es angemessen, strengere Anforderungen einzuführen, als sie in der Verordnung (EU) 2019/1021 festgelegt sind. Ein solcher Grenzwert sollte auf der Ebene der Komponentenmaterialien festgelegt werden, um die Kohärenz mit der Verordnung (EU) 2019/1021 sicherzustellen, und zusätzlich zu den Sicherheitskriterien nach Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1009 für die entsprechende Produktfunktionskategorie gelten. Zur Erleichterung des Konformitätsbewertungsverfahrens und zur Vermeidung unnötiger Kosten sollte die Möglichkeit eingeführt werden, ohne Tests davon auszugehen, dass diese Anforderung erfüllt wird, wenn aus dem Herstellungsprozess hervorgeht, dass dieser Grenzwert eingehalten wird.
- (7) Verarbeitete Gülle kann einer zusätzlichen Behandlung unterzogen werden, um ihren agronomischen Wert oder ihre Sicherheit weiter zu erhöhen. Die derzeit weitverbreiteten Behandlungsmethoden wie die Fest-Flüssig-Trennung, das Trocknen, Pelletieren und die Rückgewinnung von Nährstoffen sollten in die Komponentenmaterialkategorie 10 des Anhangs II der Verordnung (EU) 2019/1009 aufgenommen werden. Zu den Schritten der Gülleverarbeitung sollten jedoch keine thermochemischen Umwandlungsverfahren bei hohen Temperaturen oder Drücken — wie Verflüssigung, hydrothermale Karbonisierung, Pyrolyse, Vergasung oder Verbrennung — gehören, da diese Verfahren aufgrund der spezifischen Art des materiellen Umwandlungsprozesses von anderen Komponentenmaterialkategorien erfasst werden.
- (8) Als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme sollten die für die Gülleverarbeitung benötigten Zusatzstoffe auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁸⁾ unter den umfangreichen Bedingungen registriert werden, die in der Verordnung (EU) 2019/1009 bereits für Zusatzstoffe in anderen Materialkategorien festgelegt sind. Dadurch würde sichergestellt, dass die Hersteller bei der Durchführung der Risikobewertung nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 der Verwendung von Zusatzstoffen in einem Düngeprodukt Rechnung tragen und die Registrierung auch für Materialien in kleinen Mengen erfolgt.
- (9) Verarbeitete Gülle könnte zudem auch auf lokalen Märkten in Mengen verfügbar sein, die die Nachfrage übersteigen. Um sicherzustellen, dass ihre langfristige Lagerung unter suboptimalen Bedingungen keine nachteiligen Folgen für die Umwelt hat, ist es angebracht, den Zeitraum, in dem sie als Komponentenmaterial für EU-Düngeprodukte verwendet werden kann, zu begrenzen.

⁽⁶⁾ Summe von Naphthalen, Acenaphtylen, Acenaphten, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benzo[a]anthracen, Chrysen, Benzo[b]fluoranthren, Benzo[k]fluoranthren, Benzo[a]pyren, Indeno[1,2,3-cd]pyren, Dibenzo[a,h]anthracen und Benzo[ghi]perylen.

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1021/oj>).

⁽⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj>).

- (10) Eine allgemeine Kennzeichnungsanforderung sollte für EU-Düngeprodukte, die verarbeitete Gülle enthalten, eingeführt werden, um Endnutzer über die möglichen Auswirkungen der Freisetzung von Ammoniak aus der Anwendung von verarbeiteter Gülle auf die Luftqualität zu informieren und sie aufzufordern, geeignete Maßnahmen zu treffen, um solche Auswirkungen zu verringern.
- (11) Verarbeitete Gülle kann die Stoffe Aminopyralid oder Clopyralid enthalten, für die Rückstandshöchstgehalte für Lebens- und für Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾ festgelegt wurden. Nutzer von EU-Düngeprodukten, die eine solche verarbeitete Gülle enthalten, sollten daher umfassend über die Anwesenheit dieser Stoffe informiert werden, damit sie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können, um zu gewährleisten, dass die daraus entstandene Pflanzenkultur den Rückstandshöchstgehalten entspricht.
- (12) Die Verordnung (EU) 2019/1009 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2019/1009 wird wie folgt geändert:

1. Anhang II wird gemäß Anhang I dieser Verordnung geändert;
2. Anhang III wird gemäß Anhang II dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj>).

ANHANG I

In Anhang II Teil II der Verordnung (EU) 2019/1009 erhält CMC 10 folgende Fassung:

„CMC 10: FOLGEPRODUKTE IM SINNE DER VERORDNUNG (EG) Nr. 1069/2009

1. Ein EU-Düngeprodukt kann Folgeprodukte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 enthalten, für die anhand der genannten Verordnung festgestellt wurde, dass sie am Endpunkt in der Herstellungskette angelangt sind, und die in der folgenden Tabelle aufgeführt sind und den darin festgelegten Bestimmungen genügen:

Nr.	Das Komponentenmaterial	Zusätzliche Anforderungen
	Verarbeitete Gülle, die den Bedingungen in Artikel 3 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1605 der Kommission ⁽¹⁾ entspricht	<p>1.1. Ein EU-Düngeprodukt kann nur dann verarbeitete Gülle enthalten, wenn es spätestens 36 Monate vor Unterzeichnung der EU-Konformitätserklärung für dieses Produkt so behandelt wurde, dass es gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 einen Endpunkt erreicht hat, und das Material eine zusätzliche Behandlung durchlaufen hat, sodass mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mindestens 90 % der Trockenmasse des Materials können ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,25 mm passieren, b) das Material wurde unter Druck granuliert, pelletiert, bei Temperaturen von über 100 °C getrocknet oder hat ein gleichwertiges Verfahren durchlaufen, mit dem gesichert wird, dass der Gehalt an keimfähigen Unkrautsamen und Brutknospen in der verarbeiteten Gülle nicht über 3 Einheiten/l liegt, oder c) das Material erfüllt mindestens eines der in CMC 3 Nummer 5 festgelegten Stabilitätskriterien. <p>1.2. Das in Nummer 1.1 genannte Material kann eine oder mehrere der folgenden zusätzlichen Behandlungen durchlaufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die in CMC 2 genannten Behandlungsmethoden b) biologische Bearbeitung einschließlich Nitrifikation und Denitrifikation c) mechanische Trennung der festen und flüssigen Anteile d) Verfahren zur Rückgewinnung von Nährstoffen und/oder organischem Kohlenstoff, ohne dass beabsichtigt wird, das Material anderweitig zu verändern e) chemische Behandlung zur Änderung des pH-Wertes, ohne dass beabsichtigt wird, das Material anderweitig zu verändern f) physikalische Behandlung zum Wasserentzug und zur Verarbeitung des Materials zu Pulver, Granulaten oder Pellets, ohne dass beabsichtigt wird, das Material anderweitig zu verändern. <p>1.3. Zusatzstoffe, die für die Verfahren in den Nummern 1.1 und 1.2 benötigt werden, können verwendet werden, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Zusatzstoff die in CMC 1 Nummer 2 festgelegte Anforderung erfüllt, b) die Konzentration der für jedes der Verfahren erforderlichen Zusatzstoffe 5 % des Gewichts der verarbeiteten Gülle oder des Anteils, die bei dem jeweiligen Verfahren als Input verwendet werden, nicht überschreitet. <p>1.4. Die verarbeitete Gülle darf nicht mehr als 6 mg/kg Trockenmasse an PAK₁₆ ⁽²⁾ enthalten.</p> <p>1.5. Die verarbeitete Gülle, die als Komponentenmaterial in einem EU-Düngeprodukt verwendet werden soll, wird vor Niederschlägen und direkter Sonneneinstrahlung geschützt gelagert.</p>

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2023/1605 der Kommission vom 22. Mai 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmung von Endpunkten in der Herstellungskette bestimmter organischer Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel (ABl. L 198 vom 8.8.2023, S. 1).

⁽²⁾ Summe von Naphthalen, Acenaphtylen, Acenaphten, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthen, Pyren, Benzo[a]anthracen, Chrysen, Benzo[b]fluoranthen, Benzo[k]fluoranthen, Benzo[a]pyren, Indeno[1,2,3-cd]pyren, Dibenzo[a,h]anthracen und Benzo[ghi]perylen.

2. Wenn sich die Einhaltung der in Nummer 1.4 festgelegten Anforderung sicher und unbestreitbar aus der Art oder der Verarbeitung des Komponentenmaterials oder dem Herstellungsprozess des EU-Düngeprodukts ergibt, kann unter Verantwortung des Herstellers bei dem Konformitätsbewertungsverfahren von dieser Einhaltung ohne Überprüfung (z. B. durch Tests) ausgegangen werden.“
-

ANHANG II

In Anhang III Teil I der Verordnung (EU) 2019/1009 werden die folgenden Nummern 7c und 7d eingefügt:

- „7c. Enthält ein EU-Düngeprodukt verarbeitete Gülle nach Anhang II Teil II CMC 10, werden Informationen über die möglichen Auswirkungen der Freisetzung von Ammoniak aus der Anwendung des Produkts auf die Luftqualität und die Aufforderung an die Anwender, geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen, auf dem Etikett angebracht.

Enthält ein EU-Düngeprodukt verarbeitete Gülle nach Anhang II Teil II CMC 10, wird der folgende oder ein ähnlicher Warnhinweis auf dem Etikett angebracht: ‚Dieses Produkt kann Aminopyralid oder Clopyralid enthalten und darf nicht für die Erzeugung von Pflanzen, die für diese Stoffe anfällig sind, verwendet werden, wie Bohnen, Klee, Linsen, Erbsen, Salat, Sonnenblumen und Tomaten. Dieses Produkt muss so verwendet werden, dass die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Lebens- oder Futtermittel nicht überschritten werden.‘ Ein solcher Warnhinweis ist nicht erforderlich für EU-Düngeprodukte, die verarbeitete Gülle mit höchstens 50 µg Aminopyralid oder Clopyralid/kg Trockenmasse enthalten.

- 7d. Enthält ein EU-Düngeprodukt ein Komponentenmaterial aus Gülle, wird der auf Gülle zurückgehende Gesamtstickstoffgehalt angegeben.“
-



2024/1687

13.6.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/1687 DES RATES

vom 10. Juni 2024

über den im Namen der Europäischen Union auf der 16. Tagung des Fachausschusses für technische Fragen der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) in Bezug auf die Überarbeitung der einheitlichen technischen Vorschriften für das Teilsystem „Fahrzeuge — Güterwagen“, das Teilsystem „Fahrzeuge — Lärm“, die Zugbildung und Prüfung der Streckenkompatibilität sowie das Teilsystem „Telematikanwendungen für den Güterverkehr“ zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union ist dem Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999 (im Folgenden „COTIF“) mit dem Beschluss 2013/103/EU des Rates ⁽¹⁾ und der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) ⁽²⁾ beigetreten.
- (2) Der Fachausschuss für technische Fragen (im Folgenden „CTE“) der OTIF wurde nach Artikel 13 § 1 Buchstabe f des COTIF eingesetzt.
- (3) Gemäß Artikel 20 § 1 Buchstabe b des COTIF sowie Artikel 6 Absatz 1 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für die Verbindlicherklärung technischer Normen und für die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Eisenbahnmaterial, das zur Verwendung im internationalen Verkehr bestimmt ist (APTU) — Anhang F des COTIF ist der CTE u. a. für die Annahme oder Änderung der Einheitlichen technischen Vorschriften (ETV) für das Teilsystem „Fahrzeuge — Güterwagen“ (ETV WAG), das Teilsystem „Fahrzeuge — Lärm“ (ETV Lärm), die Zugbildung und Prüfung der Streckenkompatibilität (ETV TCRC) und die „Telematikanwendungen für den Güterverkehr“ (ETV TAF) zuständig.
- (4) Der CTE hat in die Tagesordnung für seine 16. Tagung, die am 11. und 12. Juni 2024 stattfinden wird, einen Vorschlag für Beschlüsse zur Überarbeitung der ETV WAG, der ETV Lärm und der ETV TCRC sowie zur Änderung der Anlage I der ETV TAF aufgenommen.
- (5) Da die vorgeschlagenen Beschlüsse für die Union nach Artikel 6 Absatz 1 APTU und Artikel 35 § § 3 und 4 COTIF rechtsverbindlich sein werden, ist es zweckmäßig, den im Namen der Union im CTE zu vertretenden Standpunkt festzulegen.
- (6) Ziel dieser Beschlüsse ist es, die ETV WAG, ETV Lärm und ETV TCRC mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1694 der Kommission ⁽³⁾ in Einklang zu bringen und die Verweise auf die in Anlage I der ETV TAF aufgeführten technischen Dokumente für die Interoperabilität zum Teilsystem „Telematikanwendungen für den Güterverkehr“ (TSI TAF) der Eisenbahnagentur der Europäischen Union anzugleichen.
- (7) Die vorgesehenen OTIF-Beschlüsse stehen mit dem Recht und den strategischen Zielen der Union im Einklang, da sie zur Angleichung der OTIF-Bestimmungen an die entsprechenden Vorschriften der Union beitragen; sie sollten daher von der Union unterstützt werden —

⁽¹⁾ Beschluss 2013/103/EU des Rates vom 16. Juni 2011 über die Unterzeichnung und den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999 (ABl. L 51 vom 23.2.2013, S. 1).

⁽²⁾ Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999 (ABl. L 51 vom 23.2.2013, S. 8).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1694 der Kommission vom 10. August 2023 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 321/2013, (EU) Nr. 1299/2014, (EU) Nr. 1300/2014, (EU) Nr. 1301/2014, (EU) Nr. 1302/2014, (EU) Nr. 1304/2014 und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/777 (ABl. L 222 vom 8.9.2023, S. 88).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 16. Tagung des Fachausschusses für technische Fragen (im Folgenden „CTE“) der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr (im Folgenden „OTIF“) hinsichtlich der Überarbeitung der Einheitlichen technischen Vorschriften (ETV) für das Teilsystem „Fahrzeuge — Güterwagen“ (ETV WAG), der ETV Lärm für das Teilsystem „Fahrzeuge — Lärm“, der ETV TCRC für die Zugbildung und Prüfung der Streckenkompatibilität und hinsichtlich der Aktualisierung der Verweise auf die in Anlage I der ETV in Bezug auf die „Telematikanwendungen für den Güterverkehr“ (ETV TAF) aufgeführten technischen Dokumente für die Interoperabilität zum Teilsystem „Telematikanwendungen für den Güterverkehr“ (TSI TAF) zu vertreten ist, lautet wie folgt:

1. Zustimmung zu der vom CTE vorgeschlagenen Überarbeitung der ETV WAG (CTE-Arbeitsdokument TECH-24003 ETV WAG), vorbehaltlich folgender Änderungen:

a) In Abschnitt 0.3

— Ersetzung der Überschrift durch „Für den freien Verkehr geeignete Fahrzeuge und austauschbare Fahrzeuge“;

— Ersetzung von Absatz 3 zweiter Spiegelstrich durch:

„Austauschbares Fahrzeug‘ ein Fahrzeug, das die Anforderungen für den freien Verkehr erfüllt und darüber hinaus mit genormten Fahrzeugschnittstellen ausgestattet ist, die die Integration des Fahrzeugs in einen Zugverband zusammen mit anderen austauschbaren Fahrzeugen ermöglichen. Güterwagen, die diese Kriterien erfüllen, können zusätzlich zur ‚TEN‘-Kennzeichnung mit ‚GE‘ oder ‚CW‘ gekennzeichnet werden.“

— Ersetzung von „den freizügigen Fahrbetrieb“ durch „austauschbare Fahrzeuge“ in Absatz 4 Nummer 3;

b) Ablehnung der vorgeschlagenen Streichung des folgenden Textes in Abschnitt 4.2.1 „Allgemeines“:

„Wenn für einen bestimmten technischen Aspekt keine funktionellen und technischen Spezifikationen entwickelt wurden, die für die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen erforderlich sind, wird dieser Aspekt im betreffenden Abschnitt als offener Punkt kenntlich gemacht. Gemäß

Artikel 8 § 7 APTU

Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/797

sind alle offenen Punkte in Anhang A aufgeführt.“

c) Ersetzung von „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013“ durch „ETV GEN-G“ in Abschnitt 4.2.3.5.3.4 „Funktion zur Entgleisungsdetektion und Aktivierung (DDAF)“ Absatz 3.

d) Ersetzung von „Wird die Mindestsachlast durch die Leermasse des Fahrzeugs nicht erreicht, gelten für den Wagen Einsatzbedingungen“ durch „Wird die Mindestsachlast durch die Leermasse des Fahrzeugs nicht erreicht, können für den Wagen Einsatzbedingungen gelten“ in Abschnitt 6.1.2.1 „Laufwerk“ Absatz 4.

2. Zustimmung zu der vom CTE vorgeschlagenen Überarbeitung der ETV Lärm gemäß dem CTE-Arbeitsdokument TECH-24004 ETV Lärm;

3. Zustimmung zu den vom CTE vorgeschlagenen Überarbeitung der ETV TCRC, gemäß dem CTE-Arbeitsdokument TECH-24005 ETV TCRC;

4. Zustimmung zu der vom CTE vorgeschlagenen Aktualisierung der Verweise auf die technischen Dokumente der TSI TAF in Anlage I der ETV TAF gemäß CTE-Arbeitsdokument TECH-24005 ETV TAF.

5. Geringfügige Änderungen der in diesem Artikel genannten Rechtsakte können von der Kommission ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 2

Die Beschlüsse des CTE werden nach ihrer Annahme unter Angabe des Zeitpunkts ihres Inkrafttretens im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 10. Juni 2024.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

H. LAHBIB



2024/1691

13.6.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/1691 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom 11. Juni 2024

zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2024/570 (ATALANTA/2/2024)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP des Rates vom 10. November 2008 über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA)⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 10. November 2008 hat der Rat die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP angenommen, die eine Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) vorsieht.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, die Beschlüsse zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die EUNAVFOR ATALANTA zu fassen.
- (3) Am 6. Februar 2024 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2024/570⁽²⁾ angenommen, mit dem Konteradmiral Francesco SALADINO mit Wirkung vom 11. Februar 2024 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für die EUNAVFOR ATALANTA ernannt wurde.
- (4) Am 18. April 2024 haben die Militärbehörden Spaniens vorgeschlagen, Konteradmiral Manuel ALVARGONZÁLEZ MÉNDEZ als Nachfolger von Konteradmiral Francesco SALADINO mit Wirkung vom 20. Juni 2024 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für die EUNAVFOR ATALANTA zu ernennen (im Folgenden „vorgeschlagene Ernennung“).
- (5) Am 29. April 2024 unterstützte der EU-Operationsbefehlshaber der EUNAVFOR ATALANTA die vorgeschlagene Ernennung.
- (6) Am 7. Mai 2024 hat der EU-Militärausschuss die vorgeschlagene Ernennung unterstützt und ist übereingekommen, Konteradmiral Manuel ALVARGONZÁLEZ MÉNDEZ mit Wirkung vom 20. Juni 2024 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für die EUNAVFOR ATALANTA zu ernennen.
- (7) Es sollte ein Beschluss zur Ernennung von Konteradmiral Manuel ALVARGONZÁLEZ MÉNDEZ zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für die EUNAVFOR ATALANTA gefasst werden.
- (8) Der Beschluss (GASP) 2024/570 sollte aufgehoben werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Konteradmiral Manuel ALVARGONZÁLEZ MÉNDEZ wird mit Wirkung vom 20. Juni 2024 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) ernannt.

Artikel 2

Der Beschluss (GASP) 2024/570 wird aufgehoben.

⁽¹⁾ ABl. L 301 vom 12.11.2008, S. 33.

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2024/570 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 6. Februar 2024 zur Ernennung es Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2023/2730 (EUNAVFOR ATALANTA/1/2024) (ABl. L, 2024/570, 9.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/570/oj>).

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 20. Juni 2024 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2024.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen
Komitees*

Die Präsidentin

D. PRONK



2024/1692

13.6.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/1692 DES RATES

vom 30. Mai 2024

zur Ernennung eines von der Italienischen Republik vorgeschlagenen Mitglieds und von zwei von der Italienischen Republik vorgeschlagenen stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2019/852 des Rates vom 21. Mai 2019 über die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der italienischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 300 Absatz 3 des Vertrags setzt sich der Ausschuss der Regionen aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen, die entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.
- (2) Am 20. Januar 2020 hat der Rat den Beschluss (EU) 2020/102 ⁽²⁾ zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 angenommen. Am 26. Mai 2021 hat der Rat den Beschluss (EU) 2021/877 ⁽³⁾ zur Ernennung eines von der Italienischen Republik vorgeschlagenen Mitglieds und eines von der Italienischen Republik vorgeschlagenen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen angenommen.
- (3) Infolge des Ablaufs des nationalen Mandats, auf dessen Grundlage Herr Alessandro FERMI zur Ernennung vorgeschlagen worden war, ist der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden.
- (4) Infolge des Ausscheidens von Herrn Gianmarco MEDUSEI und des Ablaufs des nationalen Mandats, auf dessen Grundlage Herr Piero Mauro ZANIN zur Ernennung vorgeschlagen worden war, sind die Sitze von zwei stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen frei geworden.
- (5) Die italienische Regierung hat Herrn Gaetano GALVAGNO, Vertreter einer regionalen Gebietskörperschaft, der gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich ist, *Presidente dell'Assemblea Regionale Siciliana* (Präsident der regionalen gesetzgebenden Versammlung von Sizilien), als Mitglied des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2025, vorgeschlagen.
- (6) Die italienische Regierung hat die folgenden Vertreter regionaler Gebietskörperschaften, die gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind, als stellvertretende Mitglieder des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2025, vorgeschlagen: Herrn Mauro BORDIN, *Presidente del Consiglio Regionale del Friuli Venezia Giulia* (Präsident des Regionalrates von Friaul-Julisch Venetien), und Herrn Federico ROMANI, *Presidente del Consiglio Regionale della Lombardia* (Präsident des Regionalrates der Lombardei) —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Vertreter regionaler Gebietskörperschaften, die gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind, werden im Ausschuss der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2025 ernannt:

a) zum Mitglied:

- Herr Gaetano GALVAGNO, *Presidente dell'Assemblea Regionale Siciliana* (Präsident der regionalen gesetzgebenden Versammlung von Sizilien),

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 27.5.2019, S. 13, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2019/852/oj?locale=de>.

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2020/102 des Rates vom 20. Januar 2020 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 (ABl. L 20 vom 24.1.2020, S. 2, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2020/102/oj?locale=de>).

⁽³⁾ Beschluss (EU) 2021/877 des Rates vom 26. Mai 2021 zur Ernennung eines von der Italienischen Republik vorgeschlagenen Mitglieds und eines von der Italienischen Republik vorgeschlagenen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen (ABl. L 192 vom 1.6.2021, S. 11, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2021/877/oj?locale=de>).

und

b) zu stellvertretenden Mitgliedern:

- Herr Mauro BORDIN, *Presidente del Consiglio Regionale del Friuli Venezia Giulia* (Präsident des Regionalrates von Friaul-Julisch Venetien),
- Herr Federico ROMANI, *Presidente del Consiglio Regionale della Lombardia* (Präsident des Regionalrates der Lombardei).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 30. Mai 2024.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

T. VAN DER STRAETEN



2024/1694

13.6.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1694 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 2024

zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Kanada und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild in die Union zulässig ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 230 Absatz 1 und Artikel 232 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 dürfen Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs nur dann in die Union verbracht werden, wenn sie aus einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone oder einem Kompartiment desselben stammen, das bzw. die gemäß Artikel 230 Absatz 1 der genannten Verordnung gelistet ist.
- (2) In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission ⁽²⁾ sind die Tiergesundheitsanforderungen festgelegt, die Sendungen bestimmter Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern oder Gebieten oder aus Zonen derselben bzw. – im Fall von Tieren aus Aquakultur – Kompartimenten derselben erfüllen müssen, damit sie in die Union verbracht werden dürfen.
- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Listen von Drittländern oder Gebieten oder Zonen derselben festgelegt, aus denen der Eingang in die Union der in den Geltungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 fallenden Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zulässig ist. Diese Listen und bestimmte allgemeine Vorschriften in Bezug auf diese Listen sind in den Anhängen I bis XXII der genannten Durchführungsverordnung enthalten.
- (4) Insbesondere enthalten die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 die Listen der Drittländer oder Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist.
- (5) Die Vereinigten Staaten haben der Kommission vier Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) bei Geflügel in den Bundesstaaten Iowa (2) und Minnesota (2) gemeldet, die zwischen dem 28. Mai 2024 und dem 3. Juni 2024 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt wurden.
- (6) Nach diesen jüngsten Ausbrüchen der HPAI hat die Veterinärbehörde der Vereinigten Staaten im Umkreis von mindestens 10 km Sperrzonen um die betroffenen Betriebe eingerichtet sowie ein Tilgungsprogramm zur Bekämpfung der HPAI und zur Eindämmung der Ausbreitung dieser Seuche durchgeführt.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/692/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/404/oj).

- (7) Die Vereinigten Staaten haben der Kommission Informationen zur Seuchenlage in ihrem Hoheitsgebiet und zu den Maßnahmen vorgelegt, die sie zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der HPAI nach diesen jüngsten Ausbrüchen in den Bundesstaaten Iowa und Minnesota ergriffen haben.
- (8) Diese Informationen wurden von der Kommission bewertet. Die Kommission ist der Auffassung, dass angesichts der Tiergesundheitslage in den Gebieten, für die die Veterinärbehörde der Vereinigten Staaten Beschränkungen erlassen hat, der Eingang von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild aus den von den jüngsten Ausbrüchen in den Bundesstaaten Iowa und Minnesota betroffenen Gebieten in die Union ausgesetzt werden sollte, um den Tiergesundheitsstatus der Union zu schützen.
- (9) Außerdem haben Kanada und die Vereinigten Staaten der Kommission aktualisierte Informationen zur Seuchenlage in Bezug auf die HPAI in ihren Hoheitsgebieten vorgelegt, die Anlass zur Aussetzung des Eingangs bestimmter Erzeugnisse in die Union gab, wie aus den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hervorgeht.
- (10) Kanada hat aktualisierte Informationen zur Seuchenlage in Bezug auf zwei Ausbrüche der HPAI bei Geflügel in den Provinzen British Columbia und Nova Scotia vorgelegt, die am 13. Dezember 2023 bzw. am 2. Februar 2024 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt wurden.
- (11) Die Vereinigten Staaten haben aktualisierte Informationen zur Seuchenlage in Bezug auf 19 Ausbrüche der HPAI bei Geflügel in den Bundesstaaten Kalifornien (9), Florida (1), Idaho (1), Michigan (1), Missouri (1), New York (1), North Dakota (2), South Dakota (2) und Washington (1) vorgelegt, die zwischen dem 27. November 2023 und dem 15. April 2024 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt wurden.
- (12) Kanada und die Vereinigten Staaten haben auch Informationen zu den Maßnahmen vorgelegt, die sie zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der HPAI ergriffen haben. Insbesondere haben Kanada und die Vereinigten Staaten nach den Ausbrüchen der HPAI in ihren Hoheitsgebieten Tilgungsprogramme durchgeführt, um diese Seuche zu bekämpfen und ihre Ausbreitung einzudämmen, sowie auch die erforderliche Reinigung und Desinfektion nach Durchführung der Tilgungsprogramme in den infizierten Geflügelhaltungsbetrieben abgeschlossen.
- (13) Die Kommission hat die von Kanada und den Vereinigten Staaten vorgelegten Informationen bewertet und ist der Auffassung, dass sie angemessene Garantien dafür geboten haben, dass die Tiergesundheitslage, die zur Aussetzung des Eingangs von Sendungen bestimmter Erzeugnisse aus den betroffenen Zonen dieser Drittländer in die Union gemäß den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 geführt hat, keine Gefahr mehr für die Gesundheit von Mensch oder Tier in der Union darstellt und dass folglich der Eingang dieser Sendungen aus den betroffenen Zonen Kanadas und der Vereinigten Staaten, aus denen der Eingang in die Union ausgesetzt worden war, in die Union wieder zulässig sein sollte.
- (14) Daher sollten die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 geändert werden, um der derzeitigen Seuchenlage in Bezug auf die HPAI in den Vereinigten Staaten und Kanada Rechnung zu tragen.
- (15) Unter Berücksichtigung der derzeitigen Seuchenlage in den Vereinigten Staaten in Bezug auf die HPAI und um unnötige Störungen des Handels mit Kanada und den Vereinigten Staaten zu vermeiden, sollten die mit der vorliegenden Verordnung an den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 vorzunehmenden Änderungen unverzüglich wirksam werden.
- (16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendbarkeit

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden wie folgt geändert:

1. Anhang V wird wie folgt geändert:

a) in Teil 1 wird Abschnitt B wie folgt geändert:

i) im Eintrag für Kanada erhält die Zeile für die Zone CA-2.228 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.228	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		13.12.2023	29.5.2024“
---------------	----------	---	-------	--	------------	------------

ii) im Eintrag für Kanada erhält die Zeile für die Zone CA-2.232 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.232	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		2.2.2024	29.5.2024“
---------------	----------	---	-------	--	----------	------------

iii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.547 und US-2.548 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.547	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		27.11.2023	1.6.2024
	US-2.548		N, P1		30.11.2023	1.6.2024“

iv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.550 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.550	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		29.11.2023	2.5.2024“
------------------------------	----------	---	-------	--	------------	-----------

v) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.560 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.560	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		6.12.2023	1.6.2024“
------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	-----------

vi) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.574 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.574	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		7.12.2023	19.5.202- 4“
------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	-----------------

vii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.579 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.579	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		12.12.2023	13.5.202- 4“
------------------------------	----------	---	-------	--	------------	-----------------

viii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.585 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.585	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		15.12.2023	14.5.2024“
------------------------------	----------	---	-------	--	------------	------------

ix) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.589, US-2.590 und US-2.591 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.589	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		18.12.2023	1.6.2024
	US-2.590		N, P1		18.12.2023	1.6.2024
	US-2.591		N, P1		19.12.2023	1.6.2024“

x) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.593 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.593	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		19.12.2023	16.5.2024“
------------------------------	----------	---	-------	--	------------	------------

xi) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.597 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.597	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		20.12.2023	18.5.2024“
------------------------------	----------	---	-------	--	------------	------------

xii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.603 und US-2.604 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.603	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		28.11.2023	1.6.2024
	US-2.604		N, P1		28.11.2023	1.6.2024“

xiii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.607 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.607	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		28.12.2023	28.5.2024“
------------------------------	----------	---	-------	--	------------	------------

xiv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.609 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.609	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		3.1.2024	1.6.2024“
------------------------------	----------	---	-------	--	----------	-----------

xv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.625 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.625	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		9.2.2024	1.5.2024“
------------------------------	----------	---	-------	--	----------	-----------

xvi) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.632 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.632	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		12.3.2024	5.5.2024“
------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	-----------

xvii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.638 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.638	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		15.4.2024	17.5.2024“
------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	------------

xviii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach der Zeile für die Zone US-2.655 folgende Zeilen für die Zonen US-2.656 bis US-2.659 angefügt:

„US Vereinigte Staaten	US-2.656	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		28.5.2024	
	US-2.657		N, P1		3.6.2024	
	US-2.658		N, P1		29.5.2024	
	US-2.659		N, P1		31.5.2024“	

- b) in Teil 2 werden im Eintrag für die Vereinigten Staaten nach der Beschreibung der Zone US-2.655 folgende Beschreibungen der Zonen US-2.656 bis US-2.659 angefügt:

„Vereinigte Staaten	US-2.656	State of Iowa Sioux 02 Sioux County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 96.2343464°W 43.1420431°N)
	US-2.657	State of Iowa Cherokee 04 Cherokee County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 95.5047457°W 42.7160288°N)
	US-2.658	State of Minnesota Stearns 20 Stearns County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 94.7452009°W 45.6150057°N)
	US-2.659	State of Minnesota Stearns 21 Stearns County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 94.7652885°W 45.6366057°N)

2. in Anhang XIV Teil 1 wird Abschnitt B wie folgt geändert:

- a) im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zone CA-2.228 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.228	POU, RAT	N, P1		13.12.2023	29.5.2024
		GBM	P1		13.12.2023	29.5.2024“

- b) im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zone CA-2.232 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.232	POU, RAT	N, P1		2.2.2024	29.5.2024
		GBM	P1		2.2.2024	29.5.2024“

- c) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.547 und US-2.548 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.547	POU, RAT	N, P1		27.11.2023	1.6.2024
		GBM	P1		27.11.2023	1.6.2024
	US-2.548	POU, RAT	N, P1		30.11.2023	1.6.2024
		GBM	P1		30.11.2023	1.6.2024“

- d) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für Zone US-2.550 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.550	POU, RAT	N, P1		29.11.2023	2.5.2024
		GBM	P1		29.11.2023	2.5.2024“

- e) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für Zone US-2.560 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.560	POU, RAT	N, P1		6.12.2023	1.6.2024
		GBM	P1		6.12.2023	1.6.2024“

- f) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für Zone US-2.574 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.574	POU, RAT	N, P1		7.12.2023	19.5.2024
		GBM	P1		7.12.2023	19.5.2024“

- g) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für Zone US-2.579 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.579	POU, RAT	N, P1		12.12.2023	13.5.2024
		GBM	P1		12.12.2023	13.5.2024“

- h) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für Zone US-2.585 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.585	POU, RAT	N, P1		15.12.2023	14.5.2024
		GBM	P1		15.12.2023	14.5.2024“

- i) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.589, US-2.590 und US-2.591 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.589	POU, RAT	N, P1		18.12.2023	1.6.2024
		GBM	P1		18.12.2023	1.6.2024
	US-2.590	POU, RAT	N, P1		18.12.2023	1.6.2024
		GBM	P1		18.12.2023	1.6.2024
	US-2.591	POU, RAT	N, P1		19.12.2023	1.6.2024
		GBM	P1		19.12.2023	1.6.2024“

- j) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für Zone US-2.593 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.593	POU, RAT	N, P1		19.12.2023	16.5.2024
		GBM	P1		19.12.2023	16.5.2024“

- k) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für Zone US-2.597 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.597	POU, RAT	N, P1		20.12.2023	18.5.2024
		GBM	P1		20.12.2023	18.5.2024“

- l) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.603 und US-2.604 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.603	POU, RAT	N, P1		28.11.2023	1.6.2024
		GBM	P1		28.11.2023	1.6.2024
	US-2.604	POU, RAT	N, P1		28.11.2023	1.6.2024
		GBM	P1		28.11.2023	1.6.2024“

- m) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für Zone US-2.607 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.607	POU, RAT	N, P1		28.12.2023	28.5.2024
		GBM	P1		28.12.2023	28.5.2024“

- n) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für Zone US-2.609 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.609	POU, RAT	N, P1		3.1.2024	1.6.2024
		GBM	P1		3.1.2024	1.6.2024“

- o) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für Zone US-2.625 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.625	POU, RAT	N, P1		9.2.2024	1.5.2024
		GBM	P1		9.2.2024	1.5.2024“

- p) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für Zone US-2.632 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.632	POU, RAT	N, P1		12.3.2024	5.5.2024
		GBM	P1		12.3.2024	5.5.2024“

- q) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für Zone US-2.638 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.638	POU, RAT	N, P1		15.4.2024	17.5.2024
		GBM	P1		15.4.2024	17.5.2024“

- r) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach der Zeile für die Zone US-2.655 folgende Zeilen für die Zonen US-2.656 bis US-2.659 angefügt:

„US Vereinigte Staaten	US-2.656	POU, RAT	N, P1		28.5.2024	
		GBM	P1		28.5.2024	
	US-2.657	POU, RAT	N, P1		3.6.2024	
		GBM	P1		3.6.2024	
	US-2.658	POU, RAT	N, P1		29.5.2024	
		GBM	P1		29.5.2024	
	US-2.659	POU, RAT	N, P1		31.5.2024	
		GBM	P1		31.5.2024“	



2024/1695

13.6.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/1695 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 2024

betreffend bestimmte vorläufige Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest in Deutschland

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 4162)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 259 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Afrikanische Schweinepest ist eine ansteckende Viruserkrankung, die gehaltene Schweine und Wildschweine befällt und schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Tierpopulation sowie die Rentabilität der Landwirtschaft haben kann, was zu Störungen bei Verbringungen von Sendungen dieser Tiere und daraus gewonnener Erzeugnisse innerhalb der Union sowie bei Ausfuhren in Drittländer führen kann.
- (2) Bei Ausbrüchen der Afrikanischen Schweinepest bei gehaltenen Schweinen besteht ein ernstes Risiko der Ausbreitung dieser Seuche auf andere schweinehaltende Betriebe.
- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission ⁽²⁾ ergänzt die Vorschriften für die Bekämpfung der gelisteten Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission ⁽³⁾ als Seuchen der Kategorien A, B und C definiert sind. Insbesondere sind in Artikel 21 und Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 die Einrichtung einer Sperrzone bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A, einschließlich der Afrikanischen Schweinepest, bei gehaltenen Schweinen und bestimmte dort durchzuführende Maßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus umfasst gemäß Artikel 21 Absatz 1 der genannten Delegierten Verordnung diese Sperrzone eine Schutzzone, eine Überwachungszone und gegebenenfalls weitere Sperrzonen um oder angrenzend an die Schutz- und die Überwachungszone.
- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission ⁽⁴⁾ enthält besondere Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest. Insbesondere sieht Artikel 3 Buchstabe a der genannten Durchführungsverordnung im Fall eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei gehaltenen Schweinen die Einrichtung einer Sperrzone gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 vor.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 65, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/594/oj).

- (5) Die gemäß Anhang X bzw. Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 festgelegte Dauer der in einer Schutzzone und einer Überwachungszone anzuwendenden Maßnahmen sollte sich auf die Seuchenlage in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest in den von dieser Seuche betroffenen Gebieten und die allgemeine Seuchenlage in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest in dem betroffenen Mitgliedstaat, auf das Risikoniveau hinsichtlich der weiteren Ausbreitung dieser Seuche sowie auf wissenschaftlich fundierte Grundsätze und Kriterien für die Festlegung der Dauer gemäß den von der Kommission und den Mitgliedstaaten erarbeiteten Leitlinien in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest⁽⁷⁾ stützen. Bei der Festlegung der Dauer der Maßnahmen sollten auch die internationalen Standards des Gesundheitskodex für Landtiere⁽⁸⁾ der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) berücksichtigt werden.
- (6) Deutschland hat die Kommission nach der Bestätigung eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei gehaltenen Schweinen im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern am 7. Juni 2024 über die derzeitige Lage in Bezug auf die genannte Seuche in seinem Hoheitsgebiet unterrichtet sowie gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 eine Sperrzone, die eine Schutz- und eine Überwachungszone umfasst, eingerichtet, in der die allgemeinen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 durchgeführt werden, um eine weitere Ausbreitung dieser Seuche zu verhindern.
- (7) Um unnötige Störungen des Handels innerhalb der Union zu verhindern und von Drittländern auferlegte ungerechtfertigte Hemmnisse für den Handel zu vermeiden, ist es notwendig, die Sperrzone, die eine Schutz- und eine Überwachungszone umfasst, in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest in Deutschland in Zusammenarbeit mit dem genannten Mitgliedstaat auf Unionsebene abzugrenzen.
- (8) In Anbetracht der Dringlichkeit der Seuchenlage in der Union im Hinblick auf die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest ist es wichtig, dass die in diesem Durchführungsbeschluss festgelegten Maßnahmen so bald wie möglich gelten.
- (9) Bis die Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel vorliegt, sollte daher die Sperrzone in Deutschland unverzüglich eingerichtet und im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt werden, und die Dauer dieser Zonenabgrenzung sollte festgelegt werden.
- (10) Dieser Beschluss ist auf der nächsten Sitzung des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel zu überprüfen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Deutschland stellt sicher, dass

- a) es gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und unter den im genannten Artikel festgelegten Bedingungen unverzüglich eine Sperrzone einrichtet, die eine Schutz- und eine Überwachungszone umfasst;
- b) die Schutz- und die Überwachungszone gemäß Buchstabe a mindestens die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Gebiete umfassen;
- c) die in der Schutz- und der Überwachungszone gemäß Buchstabe a anzuwendenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen bis zu den im Anhang dieses Beschlusses angegebenen Daten angewandt werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt bis zum 7. September 2024.

⁽⁷⁾ Bekanntmachung der Kommission über die Leitlinien für die Prävention, Bekämpfung und Tilgung der Afrikanischen Schweinepest in der Union („ASP-Leitlinien“), C/2023/7855 (ABl. C, C/2023/1504, 18.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1504/oj>).

⁽⁸⁾ WOAH terrestrial code, 31. Ausgabe, 2023. Bände I und II, ISBN 978-92-95121-74-4. <https://www.woah.org/en/what-we-do/standards/codes-and-manuals/terrestrial-code-online-access/>.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 12. Juni 2024

Für die Kommission
Stella KYRIAKIDES
Mitglied der Kommission

ANHANG

Gebiete, die gemäß Artikel 1 als Sperrzone in Deutschland ausgewiesen wurden	Datum, bis zu dem die Maßnahmen anzuwenden sind
<p>Schutzzone (Artikel 39 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission):</p> <p>3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb mit den GPS-Koordinaten 14.018538, 53.519260.</p> <p>Betroffen sind die tangierten Orte sowie Ortsteile in Gänze:</p> <p>Gemeinde Pasewalk Stadt mit Teilen der Ortsteile Gehege, Papenbeck, Pasewalk, Scheringer Siedlung, Steinbrink sowie den Ortsteilen Friedberg, Kreuzbäcksiedlung, Pasewalk Ost und Stiftshof</p>	23.8.2024
<p>Schutzzone (Artikel 39 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission):</p> <p>3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb mit den GPS-Koordinaten 14.018538, 53.519260.</p> <p>Betroffen sind die tangierten Orte sowie Ortsteile in Gänze:</p> <p>Gemeinde Pasewalk Stadt mit Teilen der Ortsteile Gehege, Papenbeck, Pasewalk, Scheringer Siedlung, Steinbrink sowie den Ortsteilen Friedberg, Kreuzbäcksiedlung, Pasewalk Ost und Stiftshof</p>	7.9.2024
<p>Überwachungszone:</p> <p>10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb mit den GPS Koordinaten 14.018538, 53.519260.</p> <p>Betroffen sind die tangierten Orte sowie Ortsteile in Gänze:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gemeinde Torgelow mit Teilen des Ortsteiles Drögeheide — Gemeinde Viereck mit den Ortsteilen Ausbau, Ernst-Thälmann-Siedlung, Kuhlorgen, Neuenkrug, Riesenbrück, Rödershorst, Stallberg, Uhlenkrug, Viereck und Waldfrieden — Gemeinde Koblentz mit den Ortsteilen Breitenstein, Damm, Koblentz und Peterswalde — Gemeinde Rothenklempenow mit einem Teil des Ortsteils Dorotheenwalde — Gemeinde Rossow mit Teilen des Ortsteils Rossow und dem Ortsteil Wetzenow — Gemeinde Fahrenwalde mit Teilen der Ortsteile Försterei, Heidemühle und Herrmannshof sowie den Ortsteilen Bröllin, Fahrenwalde, Forsthaus und Friedrichshof — Gemeinde Rollwitz mit einem Teil des Ortsteils Damerow und den Ortsteilen Rollwitz, Schmarsow, Schmarsow Ausbau und Züsedom — Gemeinde Nieden teilweise (an der Gemeindegrenze Rollwitz) — Gemeinde Brietzig jeweils mit Teilen der Ortsteile Brietzig und Starkshof — Gemeinde Jatznick mit Teilen der Ortsteile Blumenhagen und Groß Spiegelberg sowie den Ortsteilen Albertshof, Am Berge, Ausbau, Belling, Jatznick, Mauseort, Sandförde, Waldeshöhe, Wärterhaus und Wilhelmsthal — Gemeinde Hammer a. d. Uecker mit Teilen der Ortsteile Försterei Ausbau und Hammer a. d. Uecker sowie den Ortsteilen Liepe und Morgenmoor 	7.9.2024



2024/90351

13.6.2024

Berichtigung der Verordnung (EU) 2023/2878 des Rates vom 18. Dezember 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2023/2878, 18. Dezember 2023)

Seite 16, Änderung 28 neuer Artikel 12g Absatz 2

Anstatt: „Absatz 1 gilt nicht für die Erfüllung von Verträgen vor dem 19. Dezember 2023 bis zum 20. Dezember 2024 oder bis zu ihrem Ablaufdatum, je nachdem, ...“

muss es heißen: „Absatz 1 gilt nicht für die Erfüllung von Verträgen, die vor dem 19. Dezember 2023 geschlossen wurden, bis zum 20. Dezember 2024 oder bis zu ihrem Ablaufdatum, je nachdem, ...“.



Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1611 der Kommission vom 6. Juni 2024 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Isomaltulosepulver als neuartiges Lebensmittel und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/1611, 7. Juni 2024)

Auf Seite 3, Anhang, Nummer 1, Spalte „zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften“ der Tabelle:

Anstatt: „Iso-Isomaltulosepulver“

muss es heißen: „Isomaltulosepulver“.
